GESCHICHTE

DER

CLEVE-MÄRKISCHEN BERGGESETZGEBUNG UND BERGVERWALTUNG

BIS ZUM JAHRE 1815

VON

DR. H. ACHENBACH
GEHEIMER OBERBERGRATH UND VORTRAGENDER RATH
IM HANDELSMINISTERIUM ZU BERLIN.

SEPARATABDRUCK AUS DER ZEITSCHRIFT FÜR DAS BERG- HÜTTEN- UND SALINENWESEN
IN DEM PREUSSISCHEN STAATE. BAND XVII

BERLIN
VERLAG VON ERNST & KORN
(GROPIUS'SCHE BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.)
1869.

Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815.

Die Steinkohle, das Hauptproduct des Bergbaues in dem Westfälischen Oberbergamtsbezirke, war schon den Alten nicht unbekannt. Theophrast in seiner Schrift über die Gesteine handelt ausdrücklich von der ersteren und gedenkt der Stein- und Braunkohlen unter dem Bemerken, dass die Schmiede sich derselben gern bedienen. Auch im Mittelalter wurde man frühzeitiger, als vielfach angenommen wird, auf die Steinkohle aufmerksam. Nach Dr. E. Herzog (Geschichte des Zwickauer Steinkoklenbergbaues, Dresden 1852) ist die Gewinnung der Steinkohle bei Zwickau sehr alt. In den Zwickauer Schmiede-Artikeln heisst es: „daz sullet ir wizzen, daz alle smide, die niderhalb der mur sitzen, mit nichte sullen smiden mit steinkolen“ (Herzog S. 3). Der Steinkohlenbergbau in der Gegend von Lüttich und Aachen reicht in das tiefste Mittelalter (vergl. auch la paix de St. Jaques v. J. 1487). Nach Kramer (Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise, Eisleben 1856, S. 1 und 78) wurden die Steinkohlen bei Wettin 1466 aufgefunden. Von Velsen in seinen „Beiträgen zur Geschichte unseres Bergbaues“ (Zeitschrift Glückauf 1865, 1866, 1867) berichtet, dass bei Schüren auf Märkischem Gebiete in der Nähe von Dortmund bereits 1302 und 1319 Steinkohlenbrüche („Kohlengrafften, Kohlenbrechen“) verkauft und 1389 während einer Belagerung von Dortmund durch einen Ausfall der Schmiede 100 Malter „Steinkollen“ in die Stadt eingebracht worden sind (Glückauf 1865, No. 2 und 12). Ebenso gedenkt von Velsen alter Steinkohlengewinnung in der Grafschaft Dortmund, welche seit 1443 nachweisbar ist (Glückauf 1865 No. 17). In der Abtei Werden kommen seit 1520 Einnahmen aus dem Steinkohlenbergbau unter den Fürstl. Einkünften vor (Glückauf 1865, No. 13), und ein Theilungsvertrag vom Jahre 1460 erwähnt „de Gruyss im Kirchspiel Mülheim“ (Glückauf 1867 No. 49). Der Steinkohlenbergbau am Piesberge bei Osnabrück, auf den sich ein Vergleich zwischen Domkapitel und Magistrat vom 24. März 1568 bezieht, hat ein hohes Alter (Zeitschr. für Bergrecht, Jahrg. VIII, S. 165 bis 169).

In England beruft man sich auf Urkunden aus dem 9. Jahrhundert, um die frühzeitige Ausbeutung von Steinkohlenbergwerken nachzuweisen. Sicherlich lässt sich hier ein grösserer Umfang der Steinkohlengewinnung schon in älterer Zeit, als in Deutschland darthuen. Bereits 1239 wurden die Bürger von Newcastle mit dem Steinkohlenbergbau vom Könige beliehen. Aus dem Jahre 1330 liegt ein Vertrag vor, durch welchen die Mönche von Tynemouth die Steinkohlengewinnung verpachten. Gegen 1632 findet wegen Holzmangels eine ziemlich allgemeine Verwendung der Steinkohle statt, wenn auch die Eisenindustrie erst später zu deren Anwendung überging.

Das am 30. September 1548 von König Heinrich II. von Frankreich dem Jean Francois de la Rocque de Roberval ertheilte ausschliessliche Bergbauprivilegium bezieht sich auch auf die Steinkohlen (Dr. Achenbach, Französisches Bergrecht, Bonn 1869, S. 34).

Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, dass die eigentliche Bedeutung des Steinkohlenbergbaues erst in neuerer Zeit hervorgetreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Deutschland, wo die älteren Steinkohlengewinnungen am Ausgehenden der Flötze meistentheils von Bauern vorgenommen worden sind. Die geförderten Kohlen wurden zur Heizung, zum Kalkbrennen und beim Betriebe der Schmieden local benutzt.

Die geringe wirthschaftliche Bedeutung des Steinkohlenbergbaues folgt schon einfach aus der Thatsache, dass Steinkohlengruben regelmässig als Steinbrüche aufgefasst wurden und dass die meisten älteren deutschen Berggesetze nur „Metalle“ und bestimmte „Mineralien“ dem Bergregale unterwerfen, wie denn

noch Herttwig in seinem 1734 erschienenen Bergbuche als gemeines Recht den Satz hinstellt: „Steinkohlen sind weder vor Metall, noch ein Mineral zu achten und dürfen daher nicht gemuthet werden." Nur einzelne Partikularrechte, wie die Thüringsche Bergordnung vom Jahre 1565, die Hessische Bergfreiheit vom Jahre 1616, die Markgräflich Brandenburgische Bergordnung vom Jahre 1619, zählen die Steinkohle ausdrücklich zu den regalen Fossilien.

Wie es scheint, führte in Deutschland der Betrieb der Salinen und Glashütten zuerst zu einer vermehrten Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues, insbesondere zu einem rationelleren Betriebe desselben, wie denn auch dem ersteren die Aufnahme mancher neuen Steinkohlenbergwerke zu verdanken ist. In Nord- und Mitteldeutschland weisen zahlreiche Nachrichten darauf hin, dass am frühesten auf der Saline Sooden bei Allendorf und den Glashütten in Hessen gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts statt des Holzes die Kohlen vom Meissner in Anwendung gebracht wurden. Es geschah dies auf den Rath des Pfarrers Johs Rhenanus, welcher auch ausserhalb Hessens auf vielen Werken zu Rathe gezogen wurde (vergl. A. F. Kopp, Beitrag zur Geschichte der Salzwerke in den Sooden bei Allendorf an der Werra, Marburg 1788 und Geschichte der Glashütten in Hessen von G. Landau, in der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 3, S. 280 ff., Cassel 1843). Noch im folgenden Jahrhundert wurde die Verwendung der Steinkohle beim Salzsieden vielfach als eine besondere, in Allendorf zu erlernende Kunst betrachtet. So sandte Christian Wilhelm, Administrator des Erzstiftes Magdeburg, 1624 einige „discrete Salzwirker" von Halle nach Allendorf, um die dortige Art des Salzsiedens mit Steinkohlen zu erforschen und einige Salzsieder mit nach Halle zu bringen. Im Jahre 1680 ging ein Herr von Schmettau zu demselben Zwecke abermals „im Geheim" nach Allendorf und erst 1707 war man in der Lage, die Kohlen von Wettin zur Feuerung unter veränderter Einrichtung der Siedehäuser zu benutzen (Förster, Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerkes, Halle 1799, S. 57 bis 59, und Kramer a. a. O. S. 98, 9, 25). Die Saline Rheine verbrauchte bereits 1633 Steinkohlen aus der Grafschaft Lingen.

Die Aufnahme der älteren Steinkohlenbergwerke in der Provinz Hannover hangt zum Theil mit dem Salinenbetriebe zusammen. So wurde der Steinkohlenbergbau am Osterwalde gegen 1584 bis 1589 für das Salzwerk zu Hemmendorf, wie es scheint, auf den Rath des Hessischen Pfarrers Rhenanus eröffnet. Die Steinkohlenwerke am Deister (1639) stehen ursprünglich in Verbindung mit dem Salinenbetriebe zu Wettbergen (Ebert, Geschichtliche Darstellung des Kohlenbergbaues im Fürstenthum Kalenberg, in der Zeitschrift des historischen Vereines für Niedersachsen, Hannover 1866, S. 71 ff., 7 ff., 18). Selbst die allmälige Ausdehnung des Saarbrücker Steinkohlenbergbaues erfolgte durch den Glashütten- und Salinenbetrieb, wie denn auch die Anlegung der Saline Neu-Salzwerk in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Betrieb des Steinkohlenbergwerkes am Bölhorst bei Minden hervorrief.

Merkwürdig genug, war auch in der Grafschaft Mark die Anlegung einer landesherrlichen Saline wenigstens die nächste Ursache, warum man von Staatswegen auf die Ueberwachung des Bergbaues, insbesondere des Steinkohlenbergbaues, und die Einführung geordneter Verhältnisse bei demselben in erhöhetem Maasse bedacht zu werden anfing. Es ist unbestreitbar, dass die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erfolgte Errichtung des sogenannten Brockhausen'schen Salzwerkes bei Unna, der gegenwärtigen Königl. Saline zu Königsborn, die Veranlassung zur durchgreifenden Regelung der bergbaulichen Verhältnisse in der Mark und zur Schaffung derjenigen Einrichtungen gewesen ist, welche in späterer Zeit zu der grossartigen Entwickelung des Bergbaues wesentlich mit beitragen sollten.

Bergrecht und Bergbau in der Grafschaft Mark bis zum Erlasse der Bergordnung vom 18. Juli 1737.

Ueber den älteren Bergbau in der Grafschaft Mark liegen nur wenige Nachrichten vor. Die von Wilhelm, Herzog von Jülich, Geldern, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, zu Cleve am 27. April 1542 erlassene Bergordnung scheint zwar, wie aus Art. 1 derselben hervorgeht, zunächst durch den Erzbergbau im Herzogthume Berg veranlasst worden zu sein, indess kann nach dem Eingange der Bergordnung es nicht bezweifelt werden, dass dieselbe in sämmtlichen Landen des Herzogs, also auch

in der Grafschaft Mark, Anwendung finden sollte. War die Bergordnung in erster Linie auf den metallischen Bergbau berechnet, so bot doch die allgemeine Fassung und insbesondere der Schlussartikel (83) derselben, wonach die Bergordnung bei allen „hohen und niederen Metallen und Mineralien, wie die Namen haben mögen", beobachtet werden sollte, die rechtliche Möglichkeit, erstere auch auf Steinkohlen anzuwenden. Thatsächlich ist dies sowohl linksrheinisch, wie rechtsrheinisch in der Grafschaft Mark, wenn auch unter Schonung bestehender Gewohnheiten [1]), geschehen.

Der Herzog bekennt im Eingange der Bergordnung, dass er sich mit „ganzem Ernst und Fleiss" um den Rath „fremder, ausländischer Bergverständiger" beworben, dass er auch einheimische Bergverständige gehört, und aus dem eigenen Betriebe von Bergwerken Erfahrungen gesammelt habe. Auf Grund dieser Berichte und Ermittelungen seien die bisherigen „aufgerichteten Satzungen und Ordnungen" „verklärt und in eine gemeine Bergordnung" gebracht und „die vorige Ordnung in ziemliche Verbesserung gestellt". Nach diesen Worten könnte auf eine der Bergordnung von 1542 noch vorausgehende Ordnung geschlossen werden. Dieselbe liegt indess nicht vor, es erscheint vielmehr unbedenklich, die Ausdrücke „die vorige Ordnung", „die vor aufgerichteten Satzungen und Ordnungen" wesentlich auf das bis dahin herrschende allgemeine Gewohnheitsrecht, sodann aber auf die besonderen Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten zu beziehen, welche im Bergischen Amte Windeck, namentlich bei dem Wildberg und Heidberg, sodann am Lüderich, am Jülich'schen Bleiberg bei Kall, beim Eisensteinbergbau in dem Gemeindebanne von Sötenich, Keldenich, Nöthen u. s. w. seit uralter Zeit bestanden. Freilich konnten diese besonderen Gewohnheiten und Satzungen, welche auch in der Folge zum grössten Theile aufrecht erhalten blieben [2]), wegen ihrer eigenthümlichen Natur nicht zur Grundlage der Bergordnung dienen. Trotz des Einganges der letzteren sind diese speciellen Gewohnheiten und Satzungen kaum benutzt, die ganze Bergordnung charakterisirt sich vielmehr als eine Wiedergabe der 1509 von Herzog Georg zu Sachsen für Annaberg erlassenen Bergordnung, welche bekanntlich die Mutter der meisten deutschen Bergordnungen seit dem 16. Jahrhundert geworden ist (Brassert, Bergordnungen, S. 340, 762). Der Erlass der Bergordnung vom Jahre 1542 war einer der ersten Schritte, um dem Sächsischen Bergrechte, welches bald seinen Siegeszug fast durch ganz Deutschland halten sollte, auch im Westen Deutschlands dem uralten einheimischen Bergrechte gegenüber Eingang zu verschaffen. Eine bisher nicht beachtete, in den Otia metallica von Ad. Beyer (Schneeberg 1758), Theil 3, S. 97 (vergl. auch S. 44) abgedruckte Urkunde liefert hierfür, sowie für die Berufung Sächsischer Bergverständigen nach dem Westen den ferneren Beweis. Die Urkunde ist ein Befehl des Herzogs Johann

---

[1]) Vergl. auch das Jülich-Bergische General-Edict über die Entrichtung der Quatember- und Fristgelder vom 10. März 1752 in Brassert's Bergordnungen S. 805 und Achenbach, Franz. Bergrecht, S. 82. Die Schonung bestehender Gewohnheiten tritt in ganz umfassender Weise bei den Eschweiler Kohlenbergwerken hervor. Die von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinschaftlich erlassene „Ordnung des Kohlberges zu Eschweiler" d. d. Düsseldorf, den 26. November 1611 gedenkt vielfach der alten Gebräuche und bestimmt, dass bezüglich dessen, was in dieser Ordnung und der aufgerichteten Verpachtung nicht begriffen sei, „es bei alter dieses Bergwerkes hergebrachter Uebung bleibe." Aus der Kohlordnung geht hervor, dass die Eschweiler Bergwerke damals verpachtet waren. Da indess erstere neben den Pächtern der „Köhler" und zwar nicht in der Eigenschaft von Bergleuten gedenkt, so ist anzunehmen, dass es sich um eine Verpachtung der Abgaben, der Wasserkünste und der hierfür zu entrichtenden Zinsen handelte. Die „Pompenkünste zur Austrocknung des Bergwerkes" werden mehrfach erwähnt. Des Adits der Köhler, besonderer Bergbücher, der Gewerken u. s. w. wird unter der Bestimmung gedacht, dass ein Kohl nur von einer Gesellschaft betrieben werden soll (Art. 20). Art. 24 der Ordnung lautet:

> „Als auch von Alters hero der Gebrauch der Ordnung auf dem Kohlberge gehalten, dass ein jeder Kohl von dem Bergmeister ausverlehnet, darüber sich aber hiebevor allerhand Missverstand erreget, so sollen die Belehnungen hinfürter anders nicht, als durch unsern Bergvogt und zeitlichen Vogten zu Eschweiler — vorgenommen werden."

[2]) Im Eingange der Bergordnung von 1542 heisst es: „Doch dieweil die Gelegenheit und Natur der Bergwerke nicht allenthalben gleich sein und übereinkommen, ob denn hier nochmals die Nothdurft erfordern würde an einem oder anderm Ort weitere Verklärung, Aenderung oder Zusatz vorzunehmen und zu gestatten, wollen wir uns hiermit unbegeben haben" u. s. w. (Vergl. auch Brassert's Berg-Ordnungen S. 804, 806; Achenbach, Franz. Bergrecht, S. 81, 85.) Die sehr allgemein gehaltenen Vorschriften der Bergordnung, insbesondere auch über Feldesart und Feldesgrösse, erleichterte die Beibehaltung der älteren Gewohnheiten.

Friedrich zu Sachsen an Mathes von Walnrad, Amtmann, und Paul Schmid, Amtsverweser auf dem Schneeberge, d. d. Lochau, Dienstags nach Lucie 1541 des Inhaltes, wie im vorigen Sommer (also 1540) die beiden Bergverständigen dem Schwager des Herzogs, dem Herzog Wilhelm von Jülich, „zur Förderung des neuen Bergwerkes“ zuzusenden. Auf einem eingelegten Zettel steht sodann:

> „So wollet auch gemelten vnsern Schwager von Gülich vnd Gellern eine gedruckte Annebergische Berckordnung bey gemelten Berckleuten mit zufertigen, damit sich sein Lib daraus zu ersehen vnd es in gleichung vf iren Berckwerge darnach zu verordnen haben megen.“

Ob zur Zeit des Erlasses der vorbezeichneten Bergordnung vom Jahre 1542 in der Grafschaft Mark der Steinkohlenbergbau bereits in grösserer Ausdehnung aufgenommen war, darüber sind bisher keine Nachrichten bekannt geworden. Es ist dies indess nahezu gewiss, indem sich annehmen lässt, dass insbesondere auf den gemeinen Marken das Ausgehende der Flötze durch die Eingesessenen abgebaut wurde. Diese Annahme wird durch eine Mittheilung des Bergrathes Decker zu Wettin vom 14. November 1737 wesentlich unterstützt, indem sich derselbe dahin äussert, dass nicht nur

> „im Hochgerichte Schwelm und dasigen Revieren, sondern auch in der Grafschaft Mark an vielen Orten verschiedene alte Pingen oder Rudera von alten Kohlenschächten“, „auch auf denenselben dermassen starke Eichen und andere Bäume, welche eine weit längere als 100jährige Zeit zu ihrem Wachsthum erfordern“, sich vorfinden.

Auch die folgenden Thatsachen bestätigen jene Annahme.

Bekanntlich starb am 25. März 1609 Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, ohne Kinder zu hinterlassen. Der nunmehr entstehende Jülich-Bergische Erbfolgestreit führte zunächst zu dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg am 31. Mai 1609 zu Dortmund abgeschlossenen Vergleiche, die in Streit befangenen Landestheile gemeinschaftlich zu verwalten. Der weitere Vergleich zu Xanten vom 10. November 1614 überwies Jülich und Berg an den Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein an Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg. Definitiv wurde indess der ganze Streit erst durch den zu Cleve abgeschlossenen Endvergleich vom 9. September 1666 erledigt.

Wie es scheint, führte der Vergleich vom Jahre 1614, namentlich wegen der Spanischen und Holländischen Besatzungen, sowie wegen der ausbrechenden Wirren des 30jährigen Krieges nicht überall sofort zu einem gesicherten, dem Vergleiche entsprechenden Besitzstande. Es ist nämlich noch die Abschrift einer Urkunde aus dem Juni 1620 vorhanden, durch welche der Pfalzgraf Wolfgang Philipp dem Bürger Christian Brügmann zu Hörde auf die Dauer von 15 Jahren das Kohlengraben im Amte Hörde gegen „die sechste Fuhr in natura oder für jede sechste Fuhr 12 Rthlr.,“ welche an den Rentmeister zu Hörde gezahlt werden sollen, gewissermaassen pachtweise überlässt. Die Urkunde gewährt „das Kohlgraben und Einstöckung der Kohlpfütze nicht nur an den früher designirten, sondern auch an allen andern Oertern und Plätzen unseres Amtes Hörde, da einige Kohlen vorhanden.“ In dem Amte werden als „noch offene Kohlpfützen“ erwähnt die „auf der Baroperheyden, in Hombroich, am Schuerberg und Broickerhof.“ Der Pächter soll „nach Bergrechten und nicht auf den Raub bauen, sich dem gemeinen Brauch und Bergordnung conformiren.“ Derselbe kann den Kohlenpreis und den Ort, wohin er verkaufen will, selbstständig bestimmen. Es wird eines Kohlenschreibers in der Abschrift der Urkunde, unter welcher sich auch der Name des Landdrosten von Sieberg befindet, gedacht.

Mag nun diese Urkunde, von welcher nur unbeglaubigte Abschriften vorliegen, gar nicht ausgefertigt worden sein, soviel geht aus derselben jedenfalls hervor, dass nicht nur im Jahre 1620 im Amte Hörde an verschiedenen Punkten Steinkohlenbergbau betrieben wurde, sondern dass dieser Bergbau auch bereits früher stattgefunden hatte und damals schon theilweise zum Erliegen gekommen war, wie die Erwähnung der noch offenen Kohlenpfützen beweist. Die Ertheilung einer pachtweisen Belehnung mit einem ganzen Amte, sowie die Bestimmung einer vom Zehnten abweichenden Abgabe mag in Erinnerung an die Eschweiler Verhältnisse beabsichtigt gewesen sein. Der hierzu nicht ganz passende Hinweis auf die Bergordnung kann gleichwohl nur auf die Bergordnung vom Jahre 1542 bezogen werden.

Ganz abgesehen hiervon und der Thatsache, dass bereits im 16. Jahrhunderte der Steinkohlenbergbau in den benachbarten Revieren umging (von Velsen: Glückauf 1865, No. 2, 12, 13, 14, 17, 36, 37, 38, 47, 50; 1866 No. 2, 4, 5, 6, 9, 10, 31, 32, 37, 38, 39, 41, 42; 1867 No. 7, 8, 12, 15, 49 bis 52), ist aus dem Jahre 1637 eine wirkliche Muthungsbestätigung und Belehnung vorhanden, welche sich auf ein damals „stillliegendes" Steinkohlenbergwerk im Halloer Busch, Kirchspiel Schwelm, Amt Wetter, bezieht. Diese Urkunden, welche wegen ihrer Wichtigkeit und ihrem Alter unten abgedruckt sind[1]), beweisen eine bereits bestehende feste Handhabung der Bergordnung vom Jahre 1542 beim Steinkohlenbergbau und damit andererseits eine bereits seit längerer Zeit erfolgte Entwickelung des letzteren. Der Inhalt der ersteren dürfte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass der Märkische Steinkohlenbergbau bereits im 16. Jahrhundert nicht ganz unerheblich war.

---

[1]) Ehrenvester hochgeachter, und vornehmer günstiger Herr Bergmeister Diederich von Diest!

Ew. Ehrenv. mag hiemit nit verhalten, wie dass, alss vergangener Zeit den 3ten Mertz dieses Jahrs, bey derselben eine Muthung gethan, auf ein stillliegend Bergwerck im Halloer Busch, gelegen im Kirchspel Schwelm, und Ambt Wetter, ich den Gewercken so dieses Ohrts für diesem auch gebauet, und Kohlen gewonnen, ob weiter mit anzulegen begehret, imgleichen dem Grundherren ihr Gerechtigkeit angebotten, Dieselbe solches abgeschlagen, und auf mehrmahlig Anmahnen die Arbeiter nit lohnen helffen, oder nit angelegt haben, alsso auf erlangter Bewilligung, und mich so weit bemoiet, dass nöthige Gelder darzu beygebracht, und den Berg in Stollen, und Fund Gruben an die Kohlen so weit gebracht habe, dass verhoffend in eine gebührende Maass zu tretten, und nach Berg-Rechten, die Belehnung und Bestettigung erlaubt, und mitgetheilt, auch allen Intracht, und Behinderung abgeschafft, und ich dabei behandhabt werden möge, verhoffen wolle; Derowegen Ew. Ehrenv. hiemit dienstlich begehret haben, dass woferne die Gelegenheit erleiten könte, das Werck in Persohn selbst in Augenschein nehmen, sonst durch die Verordnete Geschwornen besichtigen lassen wolle, und rechte Maass und Belehnung den Berg Rechten Ihr Churfrstl. Dhlt. gnädigsten Verordnung nach ertheilet, und gebührend Schutz und Schirm darüber halten Wollen. Ew. etc. Ehrenv. hiemit Göttlichen Schutz empfehlend. Am 10ten May Anno 1637. Ew. Ehrenv. Dienstwilliger

(in Dorso.) Cordt Stock.

Dienstliche Supplication an Herren Märkischen Bergmeisteren Diederich von Diest wegen meines gemoieten Bergs, im Halloer Busch.

Diess ist wohl zu Horde in Majo angebracht, aber mir nit ehr biss in Junio alss zu Embrich gewessen, von meinen heimgelassenen zugesand, darauf resolvirt wird, dass bey meiner Anheimkunfft sich angeben, und gebührendes Beschiedes gewärtigen, und ihr Churf. Dhlt. Verordnung nach bey dem Berg nach Berg Rechten, behandt werden solle.

Signatum Embrich d. 24t Juni 1637. Diederich von Diest.

Ich Endsbenenter bezeuge hiemit, dass auf heut dato der Ehrbahr Cordt Stock von Hallo, Bürger zu Schwelm, bey mir mit Muthung gesonnen, Ihr Churfrstl. Dhlt. zu Brandenbg. meines gnädigsten Herren freyes an dem Halloer Berge im Gericht Schwelm, Ambts Wetter gelegenes Kohlbergwerck, nach Berg-Rechten, Ihr Churf. Dhlt. gdgstr. Verordnung nach, zu bearbeiten, in gehörenden Stollen, Fundgruben und Massen zubringen; Welches Ihme in Krafft Ihrer Churf. Dhlt., wegen tragenden Berg-Ambts-Verwaltung in Gottes Nahmen anzufangen erlaubt wird; Wann die Kohlen antroffen, solle sich wieder angeben, gebührend Belehnung gesinnen, und weiter Verordnung erwarten, Dabey Er geschützt und behandhabt werden solle; Urkund dieser meiner geschriebenen und unterschriebenen Hand; Geben Bochumb am 4ten Mertz anno 1637. Diederich von Diest.

Ich Diederich von Diest, Ihr Churfstl. Dhlt. zu Brandenburg, in der Graffschaft Marck bestelter Berg Meister: Thue Kund und bezeuge hiemit, dass heut Dato untenbenent der Ehrbahr Cordt Stock von Hallo Bürger zu Schwelm für mich kommen ist und hat vorgezeiget, die Muth Zettuln so Er vor diesem am 3ten Mertz laufenden Jahrs auf ein Kohlberg Werck im Gericht Schwelm Ambts Wetter gelegen auss der Weigerhusser Weischen in den Halloer Busch streichend gelegen bey mir eingelegt gehabt, imgleichen einen Beschied de dato Embrich 24ten Juny dieses Jahrs in platz Bestettigung von mir erhalten, und dabey angeben, welchergestalt Er nunmehr in obged. Bergwerck ein Stollen und Fund Gruben angebracht habe, und die Kohlen gewinnen könne, und gebetten, dass ihme Ihr Churf. Dhlt. gnädigsten Verordnung, und den Berg-Rechten nach, alss wohlhergebrachten Gebrauch zufolge, darüber gebührende Belehnung gethan, und dabey geschützt und behandhabet werden mögte, mit erbieten, dass höchstged. Ihre Churfürstl. Dhlt. den gebührenden Zehenden darauss entrichten, und sich Deroselben gdgster Verordnung gemäss Verhalten wolle, Wann dann solches in Krafft tragenden Berg-Amts-Verwaltung ihme zu weigeren nit gewust; Alss habe ihme all solchen Berg ferner in behörenden Stollen, Fund Gruben und Maassen, welche ihme bey erster Gelegenheit zugemessen werden sollen, zu bearbeiten erlaubt, und höchstgedr. Ihrer Churf. Dhlt. wegen, in Krafft dieses, damit belehnet, dergestalt, dass Er alsolchen Berg baue, der Löbl. Bergordnung nach zum meisten Nutzen Vorsetzen solle, und darab den gerechten Zehen- und Bergwerks-Gebührniss Ihr Churfürstl. Dhlt. Verordnung zufolge entrichten, und sich wie einem Getreuen Gewerken zustehet, verhalten, ihme dargegen gebührenden Schutz und Schirm gehalten werden solle, die Grund-Gerechtigkeit einem jedweden, vermög mehrged. Verordnung nach Berg Rechten vorbehalten, gestalt Er dann darüber gebührende Revers gegeben hat; Urkund meiner hierunter geschriebener Handt, und vorgetruckten Pettschafft. Geschehen in Beywesen Henrich Heitstücker, und Caspar Hermann beyder Berggeschwornen. Wetter, am 5ten Octobris 1637.

(*L. S.*) Diederich von Diest.

Was den übrigen Bergbau in der Grafschaft Mark anbetrifft, so kommt demselben zwar theilweise ein höheres Alter, keinenfalls aber eine höhere Bedeutung zu [1]). Nach einer Notiz, welche gegen das Jahr 1663 aus den hinterlassenen Papieren des Bergmeisters von Diest entnommen ist [2]), geht hervor, dass die Erzbergwerke, insbesondere auch die Eisensteinbergwerke von Alters her gemuthet und verliehen wurden. Es werden einer Anzahl, zum Theil schon verfallener Eisenhütten „bey dem Hauss Odendahl, im Kirchspel Valbert auff dem Hagen und auffm Steinbruch, im Kirchspel Kierspe in den Erlen und zu Sessinckhauss oder im Bollwerck, im Kirchspel Meinertzhagen, bey Plettenberg", ebenso ungefähr eines Dutzends „Isersteinberge" gedacht. Ferner werden erwähnt ein Bleibergwerk „auf der Silberkaulen" bei Lüdenscheid, ein gleiches bei Oberhemer „am Bocklohe", „an der Wormel" im Amt Plettenberg („hieselbst ist in geraumer Zeit wenig gearbeitet, sonsten vor diesem viel Kosten an 2 stoll verwendet, dagegen noch wenig aussbeuth kommen, hierin ist von Anna von der Reck H. D. Diest Mutter ein stolln zugetrieben"), „vff den Dumpel" im Amt Plettenberg („ist ein alt verfallen werk, wovon H. Diest vnd dessen Mutter – von Cronenberg belehnt, haben ein stohl angefangen, der nit perfectirt. Daselbst ist noch ein Bleiberghütt am selbigen Berg, vnd Ackeldrucht so vor etzlichen 30 Jahren liggen, wegen dessen dass die gewerken verstorben"), pas Bleibergwerk „der Zigen Kamp, so von Renthmeister Diest zum letzten bearbeitet." Weiterhin ist ein

[1]) Wie es scheint, haben die Eisen- und Stahlwaarenfabriken der Mark ihren Eisenbedarf meist aus dem Siegenschen und Cölnischen bezogen. Im Archive zu Münster befindet sich noch die Abschrift einer Verleihung Herzogs Johann von Cleve vom 9. Juli 1513. Durch dieselbe wird dem Hans von Soest das Recht gegeben, „dat hy in unsen lannde von der Mark innd ampt vom Wetter by der Boylerheide bergwerk annemen und aldair koiper ind anders, des die Berge geven mucht, understain sall to sueken. Innd wy heben unns dairinne voirbehalden, vann allenn werk, wy dat synn mach, den Thienden. Wy heben oich oen gegont, dat hy dairselffs eyn hütte setten ind buwen mach, dair oen dat bequeme ind besten gelegne synn mach."

Ueber ältere Verleihungen berichtet eine nicht unterschriebene Notiz vom Jahre 1663:

> „Von alders hatt man vber die Bergwerke gnedigste Belehnungen vnd Concessiones vorhin jedesmals erhalten müssen, wie dergleichen in den registris causarum March. vnd absonderlich in dem registro comitis Gerhardi de Marcha, wie auch in dem registro 18, 19, 24 vnd 25 verschieden zu finden vnd absonderlich in dem registro 24 die Caldenbachsche Bergordnung zu sehen, wie dan auch in selbigem registro wegen eines Kohlberges bei Syberg im Gericht Westhouen etwas zu sehen ist."

Leider sind diese Register nicht mehr zu ermitteln.

[2]) Ein späterer, im Archive zu Münster beruhender Bericht des Rechenmeisters Jacob am Ende d. d. Cleve den 5. März 1688 wiederholt ähnliche Angaben. Das Eisenbergwerk bei Valbert war damals ohne wesentlichen Erfolg wieder aufgenommen worden. Ebenso waren einige Eisenbergwerke bei Neuenrathe in Betrieb. Rücksichtlich der Silberkaule bei Lüdenscheid heisst es in dem Berichte: „Zwischen Herschede und Lüdenscheid sollen sich Blei- und Silber-Erz blicken lassen, welches die Gebrüder Haess gesucht, aber wegen Kriegsgefahr abgelassen. Im Jahre 1654, als ich mit dem Churf. Regierungs- und Amtskammerrath Herrn Haess nach der Grafschaft Mark gewesen, da wir auch an den Ort des Bergwerkes gekommen, hat gedachter Herr Haess mir Jacoben am Ende das vorhandene Erz gewiesen und gesagt: Sehet, hier liegt vor zehen tausend Reichsthaler Silber, meinet damit die Unkosten vor Silbererz, und wann ich das darinnen vorhandene Silber noch daraus heben wollte, so würde mir ein Reichsthaler zehn kosten, weiss auch im Uebrigen nicht zu erinnern, dass von gemelten Erben ferner darin gearbeitet worden, findet sich auch nicht, dass pro serenissimo Etwas davon komen ist vnd sind beide Gebrüder Haess kurz darnach verstorben." Mit dem Silberreichthume der Silberkaule bei Lüdenscheid muss es demnach nicht so, wie die Sage berichtet, beschaffen gewesen sein. Die Gebrüder Haess betrieben auch ein Kupferbergwerk zu Herschede und ein Bleibergwerk zu Plettenberg, welche indess 1654 bereits „wüst" lagen. 1670 meldete sich der Bergmeister Caspar Scheuner von Siegen zum Betriebe derselben und erhielt am 12. October 1674 die Belehnung. Derselbe veräusserte schon am 15. December 1674 das Bleibergwerk an den Domdechanten von Brabeck zu Hildesheim. Letzterer betrieb ausserdem um jene Zeit eine Anzahl Eisensteinbergwerke im Amt Iserlohn, Kirchspiel Hemer, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg. Am 15 December 1674 war Brabeck auch mit dem Kupferbergwerke auf dem Langenscheid, Kirchspiel Dahl, Amt Wetter beliehen. Im Jahre 1666 erhielt Peter Halbach ein Eisensteinbergwerk und eine Schmelzhütte bei Schwelm in Belehnung, um „Eisenstücke und Kugeln" zu verfertigen. Das Werk kam jedoch bald zum Erliegen, Niemand liess sich finden, es wieder in Betrieb zu nehmen, da das Eisen „mittelmässig" war und mit „gutem Sauerländischen Eisen vermenget" werden musste.

Nach dem Berichte des Jacob am Ende war von 1636 bis 1647 von sämmtlichen Märkischen Bergwerken die Summe von 5361 Rthlr. 22 St., also im Jahre 536 Rthlr. 36 St. an Zehnten eingenommen. Von 1677 bis 1686 betrug der jährliche Kohlenzehnte durchschnittlich 432 Rthlr. Die Hauptsumme des Zehnten fiel mit 200 Rthlr. auf die Rentei Wetter, während in Hörde noch nicht ganz 100 Rthlr., in Blankenstein gegen 50 Rthlr. und die Restbeträge wahrscheinlich in der Rentei Bochum aufkamen. In der Rentei Wetter war während dieser zehnjährigen Zeit die Summe von 24 Rthlr. 40½ St. an Eisensteinzehnten aufgekommen.

„Kupferwerk auff den Berrenberg“[1]) aufgeführt. „Hinter diesem Berg soll noch ein Kupfer Berg liggen, so vor vndenklichen Jahren vor einem Herzogen von Gülich Bischoffen vnd Thumb-Capitul zu Collen bearbeitet worden.“ Wegen des „Calmey-Bergwerck auff den Kellerbroich vnd Grouen allernegst vnd vor der Stadt Iserlohn“ heisst es: „Dieses hat vor diesem Henrich vnd zum letzt Herman Wiese zu Iserlohn gebawet vnd der letzte Zehend a° 1620 an Renthmeister daselbst bezahlt, seither selbe wenig darauff gearbeitet vnd nit vber 4 tonnen an Zehenden gefallen sein, so Diest noch schuldig. Die Ursach dess stillstandes ist principelich dass continuirliche Kriegswesen vnd dass es an der Abfuhr ermangelt, hatt bey Hertzog Wilhelm Zeit sub dato 3. April 1598 Belehnung darauff erhalten.“[2])

Der Sammler dieser aus des Bergmeisters von Diest hinterlassenen Papieren entnommenen Notizen bemerkt 1663:

„Ist sonsten, soviel Ich in eill vernehmen vnd ausskundschafften können annehr im gantzen Märkischen Suderland n i c h t e i n e i n t z i g e s B e r g w e r k im gang, nur das Vitriol-Bergwerk bey Schwelm, worüber vor vnd nach, wie Ich zu Cleve berichtet bin, verschiedene Berichte einkommen, ob es Sr. Churf. Durchl. vortheilig oder aber wegen verderb vnd verhawung dess schönen gehöltzes schädlich sei, wouon der bei der Ambts Cammer vorhandener verfolg, vnd die darinnen pro et contra eingeführte rationes mit mehrem nachführen werden.“[3])

Die Eisenbergwerken in der Grafschafft Marck affectirt noch zur Zeit kein Mensch, so viel ich vernehmen können, theils wegen der grossen Kosten vnd vngewissen glücks oder aussgangs, theils weilen im Kolnischen vnd in der Herrschaft Homburg guter eisenstein vor ein pilliges zu bekommen. —

Zu Bleybergen hab auch von niemanden einigen appetit vernehmen können, theils wegen der grossen Kosten vnd vnsicheren gewins theils weilen selbiges zu Collen von oben herab in besseren preiss zu bekommen alss man es hieselbst geben konte.

---

[1]) Dies ist das Kupfererzbergwerk St. Caspar am Bernberg bei Plettenberg. In von Diest's Notizen heisst es „vff diesen masset sich der Drost den Zehenden, welchen so hoch schätzet, dass die Bergleuthe dazu wenig Lust haben vnd es biss noch zu gantz still ligt.“ Nachdem das Bergwerk gegen 50 Jahre im Freien gelegen, erhielt 1674 der Siegensche Bergmeister Scheuner die Belehnung und trat $^2/_4$ an den Domdechanten von Brabeck, $^1/_4$ an den Rentmeister von Hörde ab. Man arbeitete acht Jahre am Stollen, ohne Kupfererz zu gewinnen. Im Jahre 1755 war das Bergwerk St. Caspar mit fünf Mann belegt. 1769 hatte der Fiscus die Absicht, den Betrieb wieder aufzunehmen. Ein Stollen am Bernberg war noch auf 100 Lchtr. fahrbar. Ungefähr 20 Lchtr. über demselben befand sich ein anderer Stollen. Viele alte Pingen und grosse Halden deuteten auf langen Betrieb. Der Absicht des Fiscus kam der Landrichter Göcke zu Altena zuvor, welcher das Werk am 27. Mai 1769 muthete.

[2]) Im Vorstehenden ist die älteste, bisher übrigens nicht bekannt gewesene Nachricht über die I s e r l o h n e r G a l m e i - B e r g w e r k e enthalten. Im Jahre 1637 wurde einem Rathe in der Provinz Uetrecht, von Golstein und einem Holländischen Bürger aus Amersforth Belehnung zum Galmeibergbau ertheilt. Wegen der schwierigen Transportverhältnisse kam der Bergbau wiederum zum Erliegen. Nach einer Besichtigung durch den Harzer Bergmeister Hans Kutschauer wurde 1665 der Betrieb wieder aufgenommen. Der Churfürst betheiligte sich mit 2 Kuxen und zahlte 121 Thlr. Zubusse, worauf das Werk wieder ausser Betrieb kam. Am 12. Juni 1675 erhielt der Rentmeister zu Hoerde Moscherell die Belehnung, ohne das Werk zu betreiben. 1681 liess der Churfürst das Werk wieder in Betrieb setzen und den Fürstl. Hessischen Bergregistrator Conrad Spanknabe zur Uebernahme des Werkes ohne Erfolg auffordern. Am 19. April 1687 erhielt von Brabeck die Belehnung. Ueber die weiteren Schicksale des Werkes bis 1746 ist Nichts bekannt.

[3]) Die s. g. rothen Berge bei Schwelm, welche auf einen umfangreichen Bergbau hindeuten, sind heute noch eine Merkwürdigkeit der Grafschaft Mark. Das Vitriolwerk bei Schwelm (zu Eppenhausen und Pöthen) ist jedenfalls sehr alt. Ein 1576 zwischen den Gewerken dieses Bergwerkes mit den Erben Lohmann auf Lohmannshof abgeschlossenener Vergleich wird mehrfach zum Beweise erwähnt, dass ersteres schon damals betrieben wurde. Nach alten Nachrichten, über welche der Freiherr v. Hagen unter dem 30. Nov. 1780 berichtet, sollen ursprünglich gewisse auf dem s. g. Schiefer-Busche bei Schwelm wohnende Leute da[illegible] Vitriolerz ausgebrannt, ausgelaugt und in Pfannen gesotten haben. Von 1635 bis 1647 brachte das Vitriol- und Alaunwerk zu Sch[illegible]elm dem Churfürsten 122 Rthlr., also jährlich 12 Rthlr. ein. 1647 übernahm der gewesene „Cosackische“ Rittmeister Albrecht Achil[illegible] für Churfürstliche Rechnung den Betrieb des ersteren. Die sämmtlichen Kohlenzehnten und ausserdem noch einige baare Mittel wurden für das Bergwerk verwandt, ohne, dass der Churfürst Ausbeute gehabt hätte. Achilles hatte eine verhältnissmässig grosse Anzahl Beamte, nämlich den Hauptmann Stein, den Hauptmann Pfannkuchen und mehrere andere abgedankte Officiere bei dem Werke angestellt, so dass die Gehälter allein den möglichen Ertrag in Anspruch nahmen. Endlich stellte der Churfürst seine Zuschüsse ein, worauf Achiles mit seinen Genossen abgezogen zu sein scheint.

Von 1[illegible]54 bis 1657 einschliesslich war das Werk gegen einen jährlichen Zins von 200 Rthlr. an Philipp Massert, von da bis 1682 an Egelbert Frowin gegen einen jährlichen Zins von 530 Rthlr., später von 300 Rthlr. verpachtet. Dem Pächter

Die Calmey Berge bei Iserlohn liegen auch still, weilen der Calmey bey Achen in mehrerer Quantität besserer Qualität vnd geringerem preiss zu bekommen.“[1])

Wenn bei Würdigung der vorstehenden Mittheilungen der Einfluss des dreissigjährigen Krieges

---

wurde freies Holz geliefert. Die hierdurch entstandenen Holzverwüstungen führten schliesslich zu beschrankenden Maassregeln, so dass der Pächter am Schlusse der Pachtzeit eine Forderung von 1600 Rthlr. wegen nicht gelieferten Holzes erhob. Mit Rücksicht hierauf verzichtete der Churfürst auf eine rückständige Pachtzinsforderung von 547 Rthlr. $52^1/_2$ s. Da nach „allen Berichten“ kein Vitriolerz mehr vorhanden, so liess man das Bergwerk ins Freie fallen. Die vorhandenen drei Pfannen wurden nach Cleve gebracht und dort verkauft. Ebenso wurden 1685 die beiden verfallenen Hütten und das noch vorhandene Holz veräussert.

Im Jahre 1710 war der Betrieb noch nicht wieder aufgenommen. Damals besichtigte der Bergmeister Friedr. Nicol. Voigtel aus Wettin die Märk. Bergwerke, derselbe bemerkt in seinen Protokollen über das Schwelmer Werk:

„Actum Schwelm, den 9. Sept. 1710. Dato habe die Revier bei Schwelm dicht bei den Gesundbrunnen, allwo vor diesem ein Vitriolwerk gewesen, ausrevieret, da denn dem Augenschein nach das meiste Vitriolerz schon weg und die Menge und Grösse der alten daselbst befindlichen Pingen und Brandstätten genugsam an Tag leget, dass viel dergl. Vitriolerz gefördert und zu Gute gemacht worden seiⁿ muss Ob nun wohl die Ruthe in diesem ganzen Revier annoch ziemlich schlägt und die Leute daherum, so von Bearbeit- und Betreibung dieses Werkes was wissen wollen, bejahen, dass in Ansehung der Vitriol dazumahl nur $1^1/_2$ Rthlr. gekostet, wegen der letztens getroffenen Wasser und dahero grossen aufzuwendenden Kosten, welche keiner hazardiren wollen, in mehrer Teufe nicht gebaut werden können, obwohl mehr dergl. Erz vorhanden gewesen, so immer je tiefer je besser sich angelassen hätte, ja auch denen der Zeit Gewerken und Arbeitherrn dieses Werkes, welche steinreiche Leute geworden, nachsagen, dass sie letztens unter der Vitriolerde zuweilen gediegene Goldstücklein gefunden hätten, das Erz selbst aber wäre niemals auf Gold, vielleicht, weil sie es nicht verstanden und also solches die Kosten nicht tragen oder sie auch wohl mit Willen nicht an Tag kommen lassen wollen, probiret, noch öffentlich darauf Reflexion gemacht worden; so kann man doch der Ruthe nach, weil die schon ausgelaugte und gebrannte Erde aller Arten herumgeschüttet und zerstreuet lieget, nicht wissen, ob solche mehr auf die gebrauchte und zum Theil nicht rein ausgelaugte, zum Theil aber in solch langer Zeit etwas wiederum angeschwängerte Vitriolerde oder noch hierunter gang- oder flötz- oder stockweise liegendes Erz ziehet, und ist auf der Leute Relation, welche wenig Unterschied der in der Erde oder Steinen befindlichen unvollkommenen Metallen oder Mineralien zu machen, noch auch, ob was Gutes in die Teufe setzet oder schlimmer oder besser wird, wissen, sondern alles Glänzende vor Gold und Silber halten, nichts Gewisses zu bauen. Nun ist zwar an dem, dass die hin und wieder auf den alten Brandstätten und Pingen befindlichen Stücklein gut und zum Theil gelbigt aussehen, allein deren findet man wenig, welche sich doch in Brennen und Laugen so gefärbt haben können. Wenn solche von einem auf allerlei Erz erfahrenen Probirer, wo die benöthigte Geräthschaft und Probirlaboratoria (davon in diesen Landen Nichts anzutreffen) auf allerhand darin vermuthliche Arten probiret würden, könnte dann wohl nach dessen Befinden ein Versuch mit Abteufen vorgenommen werden, welches jedoch wegen des alten Manns und Wassernöthigkeit grosse Kosten erfordern würde und profitabler angefangen werden kann, wenn zuvor in diesen Landen mehr Bergwerke rege gemacht und bergverständige Leute und Arbeiter hereingezogen werden, indem wegen Weitentlegenheit der Reviere das Werk unter eines Aufsicht, der nicht beständig dabei ist, nicht wohl bestritten werden kann.“

In der That wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts bis gegen 1757 das Werk wiederum betrieben (Gewerkschaft: Kaufm. Böhme, Karl Joh. Haarkotte, Justizrath König, Bürgermeister Hücking, Prediger Hülshoff u. s. w.). Man sandte Vitriol nach Amsterdam und der Kaufm. Tucht gebrauchte denselben in seiner Tuchfärberei. Sehr bald kam jedoch der Betrieb zum Erliegen. Auf Anregung des Oberbergvogtes Mähler beginnen von 1769 an langjährige Versuche, das Publicum zur Wiederaufnahme des Werkes zu bestimmen. (Vergl. z. B. das Bergamtl. Avertissement vom 13. Mai 1769 in den Wöchentl. Duisburger Anzeigen S. 288, Nr. vom 13. Juni 1769.) Alle derartige Versuche misslangen. Die verlassenen Halden (rothen Berge) gingen endlich durch Vertrag der Knappschaftskasse mit dem Eisenhütten-Gewerken Lohmann u. Cons. vom 3. April 1805 auf letztere gegen Zahlung von 30 Thlr. über.

[1]) Als Salzwerke werden erwähnt das zu Unna „so mehr ab alss zu nimbt“, „das geringe zu Werdohl“, mit dem Zehnten zu Gunsten des Churfürsten belastet, und das „zu Sastrop bey Soest“, auf welchem ungefähr 50 Mollen Salz jährlicher Abgabe für den Churfürsten ruhten. Das Salzwerk zu Werdohl brachte von 1677 bis 1686 an Zehnten 404 Rthr. 27 St., also jährlich 40 Rthr. 26 St. ein.

Bei Unna waren drei Salzhütten: Burensplatz, Hessenplatz, Westphalenplatz. Im Jahre 1673 hatten die Franzosen die beste Hütte, den Burensplatz, total zerstört. Von den bleibenden Hütten brachte der Hessenplatz den meisten Zehnten z. B. 1677: 203 Rthr. 2 St. 3 Pf., während der Westphalenplatz nur 13 Rthr. 54 St. 3 Pf. an Zehnten einbrachte. Die folgenden Jahre zeigen auch einen Rückgang der Einnahmen aus dem Hessenplatz. In den zehn Jahren von 1677 bis 168[illegible] war die Reineinnahme des Zehnten 1351 Rthr. 23 St. 9 Pf., also jährlich 135 Rthr. 8 St 4 Pf. Ein besonderer Zehnschreiber erhielt 25 Rthlr. Gehalt.

nicht ausser Betracht gelassen werden darf, so geht doch aus denselben so viel hervor, dass auch zur Zeit der Uebernahme der Grafschaft Mark durch Churbrandenburg auf Grund des Vergleiches vom 10. Nov. 1614 der Bergbau noch keine Spur seiner künftigen grossartigen Entwickelung an sich getragen haben kann. Ein im Ganzen kümmerlicher Erzbergbau, wenige kleine Eisenhütten und eine nicht unbedeutende Anzahl kleiner Steinkohlengewinnungen, welche am Ausgehenden der Flötze meist von Bauern im Wege des Raubbaues vorgenommen wurden, waren die Vorgänger der heutigen Grossindustrie. Diese Lage des Bergbaues war indess weniger die Schuld einer mangelhaften Verwaltung, als die Folge der Zeit und der Verhältnisse, so dass selbst ein Jahrhundert später sich noch keine wesentliche Wendung zum Besseren zeigen sollte.

Bald nach Besitzergreifung des Landes scheint die neue Regierung es für erforderlich erachtet zu haben, einen besondern Bergvogt und Bergmeister für die Grafschaft Mark nach Maassgabe der Bergordnung vom Jahre 1542 zu bestellen. Ueber den ersten Beamten dieser Art, Bergmeister Croneberg, ist indess bisher nichts Näheres zu ermitteln gewesen. Anders verhält es sich dagegen mit dessen Nachfolger, dem Bergvogtei-Verwalter und Bergmeister Dietrich von Diest, welcher durch Patent des Churfürsten Georg Wilhelm vom 14. Januar 1632 zu diesem Amte bestellt wurde.[1]) Die Familie von Diest scheint damals dem Bergbau mit grossem Eifer sich zugewandt zu haben. Geht dies schon aus den obigen Mittheilungen über den metallischen Bergbau in der Grafschaft Mark hervor, so ist uns auch in Herttwig's Bergbuch sub voce „Bergherrn" ein Urtheil des Bergschöppenstuhles zu Freiberg vom 22. Januar 1690 erhalten, aus welchem unter Anderem folgt, dass 1650 der Doct. jur. Johann von Diest mit dem Bergbau im ganzen Kirchspiel Hamm in der Grafschaft Sayn beliehen wurde. In allen späteren Nachrichten wird besonders hervorgehoben, dass der Bergvogteiverwalter und Bergmeister Dietrich von Diest ernstlich bemüht gewesen sei, Ordnung beim Kohlenbergbau einzuführen, namentlich darauf zu halten, dass den Muthern nicht unbestimmte Felder, sondern Fundgrube und Maassen verliehen und letztere denselben auch zugemessen[2]) würden. Offenbar zur besseren Erreichung dieses Zweckes veranlasste von Diest eine nochmalige Publication der Bergordnung vom Jahre 1542. In einem Berichte vom 14. November 1737 bemerkt der Bergrath Decker zu Wettin, von Diest habe die Republication der Bergordnung von 1542 bewirkt, „vermuthlich, weil dieser verständige Bergmeister die damaligen eingeschlichenen Missbräuche abschaffen und gute Ordnungen einführen wollen, dahero auch in der voranstehenden Verordnung vom 3. Februar 1639 nicht umsonst gesagt und angeführt wird, dass die Gewerken bei N. B. allen und jeden Bergwerken der Grafschaft Mark sich darnach achten und verhalten sollen." Das Publications-Patent der Bergordnung ist von Churfürst Georg Wilhelm unter dem 3. Februar 1639 zu Emmerich erlassen.[3])

---

[1]) In dem Patente heisst es: „Demnach wir mit Befremdung und Missfallen vernommen, welcher Massen uns theils der rechte Zehnt, theils die rechte Steuer (gestuhr) in obenged. Grafschaft Mark gelegenen Berg- und Kohlenwerken entzogen und nicht entrichtet wird, da doch uns als Landesfürsten und Grafen zu der Mark *solche regalia* ausser allen Zweifel zustehen u. s. w.

[2]) Im Nachstehenden wird die älteste, noch erhaltene Urkunde über eine geschehene Vermessung vom 26. Juni 1644 mitgetheilt: Nachdem der Würdig Wohlgelahrter Arnolt Dögehorn auf Ihr Chur Fürstl. Durchl. gnädigst ausgelassener Verordnung ein Kohlen Berg-Werck Amts Wetter, Gerichts Vollmerstein in dessen Steinhusses Kirchen-Grunde nach Berg-Wercks Rechten mit Muthung gesonnen, gebührende Belehnung darauf erhalten, und gewöhnlichen Revers wieder zurück geben hat, Tönis Steinhuss zu mit Gewercken angenommen, und für einer Monaths Frist sich angeben, und angezeiget haben, dass nunmehr nechst göttlicher Hülffe, der Durchschlag erlanget, und Kohlen antroffen hätten, der Vermessung und gebührenden Schein darüber gewärtiget, so wird solches hiemit bezeuget; Und nach dem dieses Berg-Werck vierjährige Schwere Arbeit und durch treibung kostbahren Stollens männiglich wissig, genugsam ausgeruffen, und beckand, Als wird hiemit die Vermessung nach Berg-Wercks Rechten declariret, dass Ihre Fund Gruben auf dem Gang ad 42 La., und die nechste Maass ad 28 La., und jede so breit in gevierdt Feld zu verfolgen, und zu Strecken haben, Ihnen Niemand auf ihren Gang vorzusetzen, sich demnach gegeben Revers zufolge Ihr Churfürstl. Durchl. gnäd. Verordnung zu verhalten dann ferner nach allen der Grafschaft Mark Berg Rechten und Gerechtigkeit sich zu achten, und zurichten. Und hab ich Dieses zu Urkund mit eigener Hand geschrieben, und unterschrieben, und mit meinen Pettschaft bestetiget, So geschehen Wendring am 26. Juny 1644.

(L. S.) Dietrich von Diest.

[3]) Sowohl in diesem Publications-Patente, wie in den späteren Gesetzen ist irrthümlicher Weise die Bergordnung in das Jahr 1541 verlegt. Die meisten, jetzt noch vorhandenen Abdrücke scheinen übrigens nicht vom Jahre 1639, sondern von einem

Die Dauer der Amtsverwaltung des Bergmeisters von Diest ist mit Sicherheit nach den bisherigen Ermittelungen nicht anzugeben, wahrscheinlich fungirte derselbe noch zusammen mit dem Bergdirector Rittmeister Alexander Achilles zu Schwelm (1650), als dessen Nachfolger sich 1673 der Churfürstliche Obristlieutenant und Bergdirector de Nicoll aufgeführt findet.[1]) Jedenfalls wurde nach von Diest's Abgang zum Nachtheil der Sache ein Bergmeister zunächst nicht wieder bestellt, indem von 1681 bis 1737 die Leitung des Bergwesens ohne Concurrenz eines Bergmeisters erfolgte.

In die Zeit von Diest's fällt auch eine umfassende Untersuchung der Mark rücksichtlich der in derselben vorkommenden Metalle und Mineralien Seitens des bereits oben erwähnten Harzer Bergmeisters Hans Kutschauer. Johann Moritz Fürst von Nassau Siegen, von 1647 bis 1679 Statthalter von Cleve, Mark und Ravensberg, einer der ausgezeichnetsten Männer des Nassauischen Fürstenhauses, war während seiner Statthalterschaft auf das eifrigste bemüht, die durch den Krieg zurückgegangenen Churfürstl. Lande auf jede mögliche Weise zu heben, und es ist bis auf diesen Tag im Gedächtnisse der Nachkommen geblieben, wie viel diesem Fürsten die Cleve-Märkischen Lande verdanken. (Vergl. Dr. Ludwig Driessen, Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau Siegen, Berlin 1849; siehe auch Zeitschr. für Preuss. Geschichte und Landeskunde, V. Jahrg. 1868, S. 542 ff.)

Johann Moritz wandte daher auch dem Märkischen Bergbau seine Aufmerksamkeit zu. Der Bergmeister Kutschauer sollte feststellen, an welchen Punkten mit Aussicht auf Erfolg die Aufnahme von neuen Bergwerken erfolgen könne. Kutschauer entledigte sich nach den nur theilweise noch vorhandenen Berichten dieses Auftrages vom 14. Juli 1663 an bis zum Beginn des September, sodann während des Monats October 1663 und endlich vom 1. Jul 1664 an bis zum November desselben Jahres. Nach seinem Reiseberichte, welchem ursprünglich auch Zeichnungen beigelegen haben, fand derselbe in den Aemtern und Gerichten Wetter, Schwelm, Hagen, Neuenrade, Iserlohn, Altena, Schwerte mancherlei Eisen-, Kupfer-, Bleierzgänge zum Theil mit Hülfe der Ruthe auf. Nur wenige derselben waren indess bauwürdig. Im Amte Hörde (zum Theil auch in den Aemtern Wetter und Unna) wurden dagegen viele bauwürdige Kohlenbänke gefunden. Ueber die übrigen Aemter und Gerichte fehlen die Berichte.

Als Beispiele werden die nachfolgenden Referate, welche sich theils auf ältere Bergwerke, theils auf bauwürdige Funde beziehen, hervorgehoben. Am 25. August 1663 schreibt Kutschauer aus dem Kirchspiele „Thal“, Dahle bei Breckerfeld:

> „Den 25. August haben wir des H. Dishauss sein Bergwerk visitirt, sie haben drei schächte gesunken. in dem indersten schacht, da ist Ein drum Kopfer Erz noch drinnen, das ist noch einen schuh breit vnd in mittelsten schacht da setzen von ein ander vnd werden taub. da es noch offen ist gewesen, da hätten sie müssen in den indersten schacht sinken, vnd in obersten schacht, da ist es gar taub, da ist nichts drinnen. nun ist nichts mehr dran zu wenden, weil es verfallen ist.“
>
> „Den 22. October (1663) haben wir das Saltzwerk visitirt zu Werthol (Werdohle) und befunden, dass die Saltzquellen nicht aus der Teufe kommen, sondern kommen von Wasser her. sie dürfen die schächt nicht tiefer sinken, sonst wollen sie solche starke Wasser an treffen, dass sie es in grund verderben. ich hab es auf der andern seiten des wassers auch visitirt, aber da sein die quellen nicht, sie sein recht in Lehnen strom“ (Lenne).

---

im Jahre 1709 u. 1710 wiederholten Drucke herzustammen. Als nämlich durch Erlass des Geh. Rathes Grafen von Wittgenstein d. d. Köln den 22. Nov. 1709 mehrere Exemplare der Bergordnung eingefordert wurden, berichtete die Clevische Amtskammer, dass sie die Bergordnung „wiederumb aufs newe und zwarn in derselben alten sprache und redensarthen alss das vorige Original lautet, von wort zu wort drucken lassen.“

[1]) Nach den Angaben des Rechenmeisters Jacob am Ende (1688) erhielt der „cosackische Rittmeister“ (wahrscheinlich ein Ungar oder Wallache aus Siebenbürgen) 1647 die Stellung eines Berg-Directors. Ohne Zweifel erfolgte diese Ernennung wegen der sich an die Aufnahme des Schwelmer Alaun- und Vitriolwerkes knüpfenden Hoffnungen. Als der Churfürst 1653 seine Zuschüsse zu dem Werksbetriebe einstellte, verschwanden Achilles und sein Anhang, von Diest setzte aber seine Function als Bergmeister bis zu seinem nicht festzustellenden Todestage fort.

(Amt Iserlohn.) „Den 7. Juli (1664) haben wir einen Silber vnd Bley Ertz gang gefunden zwischen Westig und Suntig nächst bei den Bockelohe. der gang ist zwei und dritthalben Schuh breit und hat vorn an ein taub mittel vnd setzet in den berichberg vnd setzet weit ins feld vnd setzet vnter das Dorf Suntig her vnd ist eine gute gelegenheit zu bauen. der gang kann gebauet werden.“

Dieser Gang wurde sofort von einer Gewerkschaft in Bau genommen.

(Kirchspiel Valbert, Hof Echterhagen.) „Den 22. Juli haben wir auf den Echterhagen in Reisbrück einen mächtigen Eisensteingang gefunden, welcher zwei vnd drei Lachter breit ist, oder sage 14 Schuh breit vnd 21 Schuh breit, wo er auf den breitesten ist, vnd sie haben vor 30 Jahren fünf vnd zwanzig hundert Reichsthaler schon nach den Eisenstein verbauet vnd haben einen Stollen getrieben vnd haben mit dem Stollen neben den Eisenstein weggefahren. wenn ich das mahl wäre hir gewesen, so wollt ich das werck mit acht hundert R.thaler haben in stand gebracht, aber nu kan Ihre Churf. Durchl. den Eisenstein bauen vnd Herr Johann Paul Ludwig[1]) vnd ich Hanss Kutschauer Bergkmeister wil auch mit bauen. Ich wil Ire Churf. Durchl. dar zu rathen denn es ist ein reicher Segen gottes da vor handen, dar auf stehet wol zu bauen.“

(Ebendaselbst.) „Dato des nachmittags haben wir einen Eisensteingang gefunden, welcher sehr mächtig ist. auf den Brenn feld fangt der gang an, da ist er vier vnd fünf Schuh breit und streichet nach der Wulbecke. an der Wulbecke noch ein Eisensteingang darzu, vnd kommen da zwei gang bey einander, da wird der Eisenstein zwei lachter breit oder sage 14 Schuh breit vnd die beiden gänge streichen mit einander fort nach den Hagen über die Felder vnd streichen trefflich weit ins feld, vnd ist ein reicher Segen vorhanden, dass es Kindes Kind erleben wird, dass es an diesen Ortern an Eisenstein . . . . wird. dar auf stehet wohl zu bauen.“

(Ebenda.) „Den 24. dato haben wir die Silber Kule visitiret vud befunden dass das Ertz andert halben Schuh breit ist bley vnd Silber. wenn das ganze Ampt visitirt ist, so kan man aus diesen einen Schluss machen.“

Kutschauer rieth nochmals dringend zur Aufnahme der Valbertschen Eisensteingänge „den sie müssen itzunt das Roe Eisen aus den Köllichen (Cölnischen) vnd aus den Hummerschen (Homburgischen) und aus den bergischen Land langen, dass das gute geld alles aus dem Land kommt.“

(Amt Hörde.) „Den 15. October haben wir 2 liegende Colbänke gefunden in Brocker hoffe vnd auf dem Brockersfelde, die 2 bänck können gebauet werden.“

„Den 18. dato haben wir eine Colbank gefunden bey litgen holtzhausen (Lütgenholthausen) rechts bey Juncker Romberg seiner Colbank. die bank ist 2½ Schuh breit vnd setzet weit ins feld, die kann gebauet werden.

Den 18. dato haben wir weiter eine liegende Colbanck gefunden vnter des H. Juncker Romberg seiner Colbanck zu litgen Holtzhausen, an den liegenden Colenbanken kann ich nicht wissen, wie breit sie sein, aber die Ricke hat starck darauf geschlagen. die bank kann doch wohl gebaut werden.

Den 18. dato haben wir 6 Collen bänck gefunden hinter der Stiffts Hörde Kampe mit beiwesen des H. Rentmeisters.

Den 21. October haben wir bei litgen Holtzhausen auf jenseits der Mühlenbeck 3 steinkolen bänk gefunden, die erste ist 2 Schuh breit, die 2. ist auch 2 Schuh breit, die 3. ist 1½ Schuh breit vnd sein nicht weit von ander. die können gebauet werden.

Den 22. October haben wir eine Colbank gefunden auf den Osterberge zwischen litgen barbe vnd grosen barbe (Grossenbarop und Lütgenbarop). Die bank ist 1½ vnd 2 vnd 2½ Schuh breit. die kann gebauet werden.

Den 31. October haben wir eine Cohlbanck gefunden auf den liess brinck, bei des H.

[1]) Hofrath und Obercommissar. Scheint gleichfalls ein Commissorium gehabt zu haben.

Juncker Voss seinen deich fangt die banck an, da ist sie 1½ Schuh breit, dar nach wird sie 2 vnd 2½ vnd 3 Schuh breit vnd ist eine gute gelegenheit zu bauen vnd ist an guter abfuhr wohl gelegen, da kann gebauet werden."

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Landesuntersuchung die Aufnahme mancher neuen Bergwerke, insbesondere auch mancher neuen Steinkohlenbergwerke im Amte Hörde zu verdanken ist. Auch scheint der Churfürst Bergwerke in Betrieb genommen zu haben. Kutschauer empfiehlt demselben, folgendes in seiner Heimath übliche Gebet ebenfalls in den Kirchen beten zu lassen:

„Der liebe getreue Gott wolle doch zu diesem neuen angefangenen Bergwerk Glück und Segen geben, hinfort mehr und mehr reiche beständige Anbrüche aus Gnaden bescheren, dass wir hinfort mehr Ursach haben, dem treuen Erzschöpfer dafür zu danken." [1])

Eine Anstellung im Churfürstl. Dienste fand Kutschauer nicht, da man ihm die mit 250 Thlr. zugedachte Besoldung auf den Ertrag derjenigen Bergwerke anweisen wollte, welche er in Aufnahme bringen werde.

Erst durch Patent vom 30. Juni 1681 wurde zum Nachfolger des von Diest im Amte eines Oberbergvogtes der Dr. jur.[2]) Peter König zu Schwerte ernannt. Das Patent enthält zugleich die Bestimmung der Competenz, sowie die Instruction für den Oberbergvogt. Derselbe sollte 1) die Aufsicht über den Bergbau führen, zu diesem Zwecke die Bergwerke untersuchen, bei den Lohnungen anwesend sein, endlich auch für den Eingang des Zehnten Sorge tragen; 2) in Bergsachen die Civil-, nicht aber die Criminal-Gerichtsbarkeit handhaben. Die Appellationen sollten an den Landesherrn oder das Hofgericht zu Cleve gehen, nach einer Verordnung vom 3. April 1730 nur an das Hofgericht und in dritter Instanz an das Oberappellationsgericht; 3) sein Gutachten vor jeder Ertheilung einer Belehnung durch die Clevische Amtskammer abgeben. „Ohne ihn" sollte „Nichts darin vorgenommen oder ausgefertigt werden." Belehnungen waren zu ertheilen auf „alle Metalle und Mineralien, wie sie Namen haben, item auf Steinkohlen, Vitriol, Alaun, Salpeter und Salz, gleichfalls auf Hütten und Hammerstätten von Eisen und Stahl, Klingen-, Messer-, Sensen-Schmieden und Drahtziehen, was mit demselben umgehen und sich unserer Wasserströme gebrauchen will." Regelmässig fertigte der Oberbergvogt die Verleihungsurkunde aus, welche alsdann noch der Bestätigung der Clevischen Kammer bedurfte.

Das Einkommen des Oberbergvogtes bestand in einem Fixum von 30 Thlrn., dem Zehnten des Zehnten der Privatgruben und endlich einem Viertel der Bergbrüchte.

Es ist schon angedeutet, dass bei der damaligen Lage des Bergbaues die ausschliessliche Leitung des Bergwesens durch den Oberbergvogt der Entwickelung desselben nicht vortheilhaft sein konnte. Die Zeit der vollen Selbstständigkeit der Bergbautreibenden war noch nicht gekommen. Zudem scheint König bei Antritt seines Amtes auch mit dem Bergrecht nicht genügend vertraut gewesen zu sein, da derselbe anzeigt, unter des verstorbenen Oberbergvogtes und Bergmeisters Dietrich von Diest Papieren habe sich „eine ausführliche, heilsame, auf die Bergwerke in der Grafschaft Mark gerichtete" Bergordnung d. d. Emmrich den 3. Februar 1639 gefunden, deren Republication angemessen sei. Letzteres scheint nach einer Churf. Anweisung vom 22. Juli 1682 wirklich geschehen zu sein.

Der Bergmeister von Diest und auch der Bergdirector Achilles hatten auf Fundgrube und Maassen verliehen und das Feld vermessen, unter König wurde diese auf die Bergordnung sich gründende Praxis wieder verlassen und der früheren Gewohnheit, unbestimmte Verleihungen zu ertheilen, gefolgt.

Dasselbe Verfahren [3]) fand unter Dr. jur. Simeon Johann Heinrich König statt, welcher,

---

[1]) Die Berichte des Bergmeisters Kutschauer und diejenigen des Rechenmeisters Jacob am Ende sind durch den Herrn Geheimen Archivrath Dr. Wilmans im Archive zu Münster aufgefunden worden.

[2]) War in Frankfurt a. O. Doctor geworden. Im Jahre 1690 erhielt König auch das Richteramt zu Schwerte und Westhofen.

[3]) Als Beispiel folgt hierbei eine Verleihung des Berg-Directors A. Achilles vom Jahre 1650 und eine solche des S. J. H. König vom Jahre 1728:

Im Namen Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg meines Gnädigsten Churf. und Herrn.

Thue hiemit Kund, Nachdem die Ehrsame und Bescheidene Johann Fliessloh und dessen Sohn Peter Flissloe auf Ihr

nachdem der 71jährige Peter König auf seine Stelle verzichtet hatte, letzterem, seinem Vater, am 10. Februar 1716 als Oberbergvogt und Richter folgte. Unter diesem Bergvogt sowohl, wie unter der Verwaltung seines Vaters, waren in den Jahren 1709 bis 1712 und 1720 bis 1722 im Auftrage des Berliner Directoriums Verhandlungen über die Aufnahme neuer Steinkohlengruben und die Auffindung von Salzquellen geführt worden. Abgesehen von einer Anzahl Protokolle des Bergmeisters Friedr. Nicol. Voigtel von Wettin, welcher 1710 die Märkischen Gruben befuhr, scheinen diese Verhandlungen nicht mehr vorhanden zu sein. Vermuthlich hatten dieselben zunächst die Anlage des Brockhausischen Salzwerkes, d. h. der Saline Königsborn bei Unna, auf fiscalische Rechnung zur Folge, neben welchem Salzwerke daselbst noch bis ungefähr 1737 ein Privatsalzwerk des Rathes Zahn zu Unna vorhanden war.

In der Bestallung des S. J. H. König wird nebenbei des Bergamtes, Bergmeisters, Bergschreibers und Gegenbuches gedacht. Ein Bergamt und ein Gegenbuch existirten indess nicht, wogegen ein Schreiber für das Gericht Schwerte, welcher gleichzeitig Bergschreiber war, ohne Zweifel fungirt haben wird. Was den Bergmeister anbetrifft, so war auch ein solcher nicht vorhanden, da der am 16. Januar 1715 zum Bergmeister ernannte Paul Heinr. Weis nur als Titular-Bergmeister ohne amtliche Functionen anzusehen ist. Weis hatte Vorschläge zur Aufnahme der Bergwerke gemacht und sich erboten, eine Gewerkschaft zu bilden. Zu seiner Aufmunterung erhielt derselbe daher das Patent eines Bergmeisters ohne Gehalt und ohne amtliche Geschäfte. In ähnlicher Weise war durch Patent vom $\frac{\text{26. October}}{\text{5. November}}$ 1695 der Dr. med. Friedr. Frowein „wegen seiner Geschicklichkeit und Fleisses in allerhand nutzbaren und curieusen Arbeit“ zum Berginspector ernannt und demselben ein Privilegium auf alleinige Anfertigung von Damascener Klingen in der Grafschaft Mark, „welche dieser Orten zuerst von ihm erfunden“, ertheilt worden.

Gleichwohl scheinen bereits die oben gedachten Verhandlungen zu der Ueberzeugung geführt zu haben, dass eine Vervollständigung des Personals der Bergverwaltung erforderlich sei. Im Jahre 1719 wurde nämlich Conrad Scherpenberg zum Geschworenen des Amtes Blankenstein bestellt, und es findet sich

---

bisshero in würcklichen gebrauch habend Kohlenbergwerck, die Bäncke im Fliessloer Berge gelegen, ins Westen nacher Ringelsiepen streichende, mit Arbeit nach Bergrechten zu verfahren und fortzuschlagen die würckliche Belehnung gebethen, mit Erbieten, in Stollen und Fundgruben ferner anzulegen und fortzufahren, darab Sr. Churf. Durchl. den gebührenden Zehenden zu entrichten und Deroselben höchstgedachte Gn. Verordnungen gemess sich zu verhalten, versprochen, dannenhero solches tragenden Ambts halber, Ihnen nicht verweigern können, sondern solche Berg ferner in behörenden Stollen, Fundgruben und Maassen, die ihnen, jedoch præjudicirlich Sr. Churt. Durchl. Gerechtigkeit an deme, was ausserhalb diesem im Freyen lieget, nach beforderung der Zeit und Gelegenheit, zugemessen werden soll, zu Bearbeiten verstattet und Erlaubet, und höchstgedacht Sr. Churf. Durchl. wegen, in Krafft dieser offenen Investitur damit belehnet, dergestallt, dass Sie allsolche Bergbau, gemäss, der löbl. Berg-Ordnung zum meisten nutzen fortsetzen sollen, nechst gebührender verwarnung sich in allen den Lehn-rechten und Berg-Ordnungen gemess, wie Ehrlichen Gewercken zustehet, zuverhalten, dass vff den Fall denselben zuwieder gangen, und die schuldigkeit nicht erfolgen würde, diese Belehnung ipso facto et Jure abgethan seyn soll, auch in allen vff G. Churf. Ratification ertheilet, desswegen Ihnen auch der Gebürende Schutz gehalten, die Grundtgerechtigkeit einem jedweden, vermöge mehrged. Verordnung nach Bergrechten vorbehalten, gestalt Sie dann darüber gebührende revers zu meinen Händen übergeben haben.

Uhrkundlich ich solches mit eigener hand unterschrieben und mit unterdrückten Pittschaft bekräfftiget.

Gegeb. Schwelm d. 16. April ao. 1650.

Churf. Durchl. zu Brandenb. bestalter Berg-Director,
(L. S.) Alexander Achilles.
Rittm.

Demnach Hans Peter Flussloch für sich und Cons. die Belehnung gesuchet über ein vormals bearbeitetes, itzo aber im Königl. freyen liegendes Kohlenbergwerk über seinen Grund, als in Specie durch seine Wiese nach seinem Busch und Land herauff schiessend, *so, und wie weit sich solche Banck ins Osten und Westen et vice versa erstreckete*, und zwarn umb darauff in gemelter seiner Wiesen die Ackeldrufft anzulegen.

So wird Er Nahmens Sr. Königl. May. in Preussen etc. Unsers Alrgdste Herrn p. damit angesuchter massen, belehnet dergestalt, dass Er von den gewinnenden Kohlen den Königl. Zehendten und schuldige præstanda præstiren, als wogegen Er auch dabey kräfftigst manuteniret werden solle.

Sign. den 6. Mart. 1728.

(L. S.) J. H. König.
Ober Berg Vogt.

in den Acten ein Project, in jeder Rentei einen Geschworenen zu ernennen. Für Bochum wird ein gewisser Joh. Farber, für Altena, Plettenberg, Neuenrade Joh. Ad. Friedrich, für Wetter und Hörde ein gewisser Erlenbruch als Geschworener bezeichnet. Es ist indess wahrscheinlich, dass es bei der blossen Absicht verblieb. Am 17. August 1722 erhält indess der erwähnte Joh. Ad. Friedrich wenigstens das Patent eines Oberschichtmeisters.

Die Inbetriebsetzung des Königl. Salzwerkes bei Unna sollte erst nach dem Abgange des Oberbergvogtes S. J. H. König zu entscheidenden Reformversuchen führen. König starb am 28. Juni 1731 im Alter von 51 Jahren. Ihm folgte als Richter und Oberbergvogt zu Schwerte kraft Patentes vom 15. August 1730 Dietrich Caspar Marck.

Unter diesem Oberbergvogt nahm das Directorium in Berlin die Verhandlungen wegen des Bergwesens in der Grafschaft Mark wieder auf. Leitender Gesichtspunkt war hierbei die Versorgung des „neu angelegten Salzwerkes" mit ausreichenden, guten und billigen Kohlen. Die von den Commissarien des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directoriums über den Kohlenbergbau in der Grafschaft Mark aufgenommenen Protokolle gewähren ein getreues Bild über die damalige Lage desselben, ja mehr noch, sie zeigen, wie der Kohlenbergbau seit seiner Aufnahme in der Mark betrieben wurde, da mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die damalige Betriebsweise keine andere, als diejenige zur Zeit des Entstehens des Steinkohlenbergbaues war. Schwerlich hatte sich hierin irgend etwas Erhebliches verändert, dafür bürgt einmal der primitive Zustand, in welchem die Commissarien den Steinkohlenbergbau vorfanden, und andererseits die Thatsache, dass, abgesehen von der Zeit der Verwaltung des Bergmeisters von Diest, eigentliche Bergbauverständige bei dem Märkischen Steinkohlenbergbau nicht thätig gewesen waren.

Indem am Schlusse dieses Abschnittes die hierher gehörigen Theile der Berichte und Protokolle mitgetheilt werden sollen, wird die Möglichkeit zu einem Vergleiche zwischen sonst und jetzt, zwischen einem vielfach nur von Bauern und Eigenlöhnern geführten Kleinbetrieb und der heutigen mit allen Künsten der Technik und der Wissenschaft ausgerüsteten Grossindustrie von selbst geboten.

Gewissermaassen als einleitender Schritt für die neuen Maassnahmen kann der im Jahre 1734 dem Kriegs- und Domainenrath Richter [1]) in Gemeinschaft mit dem Cleveschen Kriegsrath Francke ertheilte Auftrag zur Untersuchung der Märkischen Steinkohlenbergwerke betrachtet werden. Am 26. August 1735 überreichte Richter seinen schriftlichen Bericht über die im Jahre 1734 stattgefundene Revision mit dem

> „herzinniglichen Wunsche, dass der Allerhöchste die alldort so höflich anscheinende Kohlengruben durch seinen reichen Segen immer fündiger werden lassen und die unterirdischen Schätze der Erde zum höchsten Interesse Ew. Königl. Majestät Zehnten und beständiger Aufnahme des Landes mehr und mehr aufschliessen wolle."

Aus dem Berichte selbst ist das Nachfolgende zur Charakteristik des Bergbaues und seiner Verfassung von allgemeinerem Interesse:

„Bei diesem so reichlich anscheinenden Seegen nun ist zu bedauern, dass die Sache nicht in gehöriger Ordnung tractiret, sondern gantz verkehret angefangen, und gemeiniglich nur auf dem Raub gebauet wird, welches vornehmlich daher rühret, dass

1. es an der höchst nöthigen Aufsicht fehlet, und weder ein ordentlich Bergamt noch Bergmeister oder anderer Officier vom Leder vorhanden, welcher den Bergbau verstehet und selbigen gebührend dirigiren könne, denn obwohl ein Ober-Berg-Voigt in dortiger Grafschaft befindlich, so ist doch dieses sein Werk nicht, sondern er occupiret sich bloss mit denen Muthungen, Beleihen und Jurisdictionalien, der Bau aber dependiret von eines jeden selbst eigenen Einrichtung. Es wohnet auch derselbe zu weit von dem Gebürge ab, welches jedoch nicht füglich anders als in der Nähe zu respiciren ist.

2. Hat es mit denen Gewercken daselbst ebenfalls nichts regulaires, indem sich selten eine sonst bei wohl eingerichteten Bergwerken übliche Gewerkschafft zusammen thut, und die Verleih- und Bestättigung in gewissen Verleihtagen suchet, sondern wenn auch ein oder anderer vermögender Mann baulustig wird, so nimmt er wohl ein allzu weitlaufftiges Revier in Muthung, hazardiret aber dabei zu wenig, oder es kömmt wohl einem eintzeln Bauer einmahl die Lust an etwas zu gewinnen, worinnen er durch das alldort so genannte Kohlen-Graben, seinen Zweck am kürzesten zu erreichen vermeynet, suchet also auf einem sich

---

[1]) Vergl. Kramer, Steinkohlenbergbau des Saalkreises S. 30, wonach Richter bei der Magdeburger Kriegs- und Domainen-Kammer-Salz- und Bergwerks-Deputation zu Halle fungirte, welcher unter Anderem die Aufsicht über die Wettiner Werke zustand.

ausgesehenen district einen Muth-Schein, und wenn er solchen erhalten ist er selbst Gewercke, Bergmeister und Kohlen-Gräber in einer Person, arbeitet vormittages etliche Stunden, so weit es seine Kräfte zu lassen wollen, nimmt ohne Maass und Regul alles weg, so lange er Kohlen findet, und gehet nachmittags wieder an seine Hausarbeit, solchergestalt fähret er täglich fort, biss in dem obersten Zuge nichts mehr vorhanden, und wenn es auf die Kosten ankommt, ziehen beide Sorten von Gewercken die Hand ab, und lassen alles zu Sumpffe gehen, ohne dass sie

3. davon gehörigen Orths die schuldige Anzeige thun, noch solches nach Bergwercks-Arth untersuchet werden kan; daher manche schöne Banck liegen bleibet. Der Bau und die Arbeit an sich selbst ist ebenfalls ganz ungebührlich eingerichtet, indem

4. die Schächte, Strecken und Stollen oder Ackeldrüfften, nicht erfordertermassen verzimmert. Die Schächte sind nicht nach einem proportionirlichen Viereck abgeteufft, sondern in einer Circul-Runde gleich einem Brunnen gegraben, und rings um mit Reiss-Holtz ausgeflochten.

5. In denen Strecken und Stollen bestehet die Zimmerung nicht weniger aus Reiss-Holtz, statt der Stempel werden nur starke Stangen zwischen das hangende und liegende getrieben, und wie nicht möglich ist, dass selbige die grosse Last des Gebürges tragen können, auch an denen wenigsten Orthen einige Berg-Vesten gelassen, sondern alles weggenommen, und tunckelgehauen wird, also kan es nicht fehlen, dass die Bäncke verschoben folglich das gantze Gebäude verlassen, zu Sumpfe gebracht, und die besten in der Teuffe stehende Kohlen zum höchsten Nachtheil Sr. Königl. Majst. Zehend und des Landes Interesse verbrochen werden müssen, welcher Fehler und Schade in der Folge der Zeit schwehrlich, oder doch nicht ohne erkleckliche Unkosten wieder herzustellen und zu ergäntzen seyn dürffte.

6. Die Stollen oder Ackeldrufften sind dabeneben alldort wenig frequent, und wo ja einige espece davon angeleget zu befinden, sind selbige doch viel zu niedrig und in ihrer gebührenden Höhe nicht getrieben, sondern nur auf den Kohlen-Bäncken fortgeführet, welche nach gerade wieder verstürzet werden; Wenn es nun auf selbigen einen Hauptbruch machet, wie in Ermangelung derer nöthigen Bergfesten immerhin zu vermuthen, so müssen die Wercke allerdings versauffen, ohne dass sie secundiret werden können.

7. Fehlet es überdem an dem rechten Berg-Gezöge oder Arbeits-Zeuge, indem sich die sogenannten Kohlen-Gräber weiter nichts als einer Picke bedienen, womit sie aber die starcken Wände abzutreiben und einzuwerffen nicht vermögend sind, als worzu mehrere utensilien erfordert werden.

8. Ist auch die Lohnung zu hoch und kostbar eingerichtet, inmassen ein Kohlen-Graber 3 ggr. an Gelde und 2 Ringel oder Scheffel Kohlen pro Schicht bekömmt, und dabey die Freyheit hat, sich selbst lauter grosse Stück-Kohlen nb. ohne Zehenden davon zu entrichten, auszulesen, dem Zehend Herrn und Gewerken aber die Kleinen, und Staubkohlen übrig zu lassen, welches vor 3 biss 4 Stunden Arbeit keine proportion, sondern viele Unbilligkeit mit sich führet[1]) u. s. w.

Wichtiger, umfassender und erfolgreicher als die Richter'schen Untersuchungen waren indess die von dem Bergmeister August Heinrich Decker zu Wettin[2]) angestellten Ermittelungen über die Lage des Märkischen

---

[1]) Richter benennt in der Rentei Hörde 14 betriebene Steinkohlengruben.

Diesseits Hörde: die bunte Kuh auf dem Schierberge, der Sommerberg daselbst, der Wittenstein, im Birkenfeld die Lier und Trompete. Jenseits Hörde: der Rennighauser Berg, der Hombrocker neue Berg, am Himpendahl, auf der Baropper Heyde, in Willinghofen, auf dem Brœckerfelde, am Bernbaums Wege, an Sieberhölle in Hintermannslande, im Wichlinghoffer Felde, im Hollmannslande bei Lucke.

Offenbar sind ein grosser Theil dieser Bezeichnungen, welche wörtlich wiedergegeben sind, nur Ortsbezeichnungen, keine Grubennamen. Auch scheint die Aufzählung der betriebenen Gruben nicht vollständig zu sein, wie spätere Anführungen darthuen werden.

[2]) August Heinrich Decker 1734 Bergmeister am Bergamte zu Wettin, wurde 1735 zum Bergrathe ernannt. Bei der hervorragenden Bedeutung dieses Mannes für den Märkischen Steinkohlenbergbau erscheint es geboten, einige Nachrichten über dessen Familie hier mitzutheilen. Der Bergrath August Heinrich Decker stammte aus einer bergmännischen Familie vom Harze. Sein Vater Valentin Decker war Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Oberbergmeister zu Clausthal. August Heinrich Decker fungirte bereits 1714 (nach Kramer S. 28, 30) beim Bergamte zu Wettin als Markscheider; 1731 wird derselbe als Bergmeister erwähnt. Seine grosse Befähigung als Bergmann wird nicht allein durch die ihm vom Directorium ertheilten vielfachen Aufträge, durch seine Thätigkeit in der Grafschaft Mark, sondern auch durch seine bedeutende Wirksamkeit bei dem Wettiner Bergamte dargethan. Noch 1806 sagte das Wettiner Bergamt, dass der Bergrath Decker und sein Sohn „seit fast einem Jahrhundert dem Wettiner Bergwerke mit so vielen bergmännischen Kenntnissen und Nutzen vorgestanden." Deckers Mutter war eine geb. Albrecht. Durch deren Brüder, welche im Auftrage der Holländischen Compagnie die Bergwerke Europas und Indiens bereisten, hatte der Oberbergmeister Valentin Decker ein für jene Zeit umfangreiches Mineraliencabinet erworben, welches der Bergrath Decker auf 6000 Stück vermehrte. Ein nach seinem Tode, 1753 gedrucktes Verzeichniss gibt über den Inhalt der Sammlung Auskunft.

Der Bergrath Decker starb 1751 oder 1752 und hinterliess aus seiner Ehe mit einer geb. Ehrenberg fünf Söhne, von denen der älteste, August Karl Decker, seit 1755 das Amt eines Bergmeisters, später dasjenige eines Oberbergmeisters am Oberbergamte zu Rothenburg bekleidete. Am 26. Mai 1781 gestorben, folgte demselben im bergmännischen Berufe sein Sohn, August Friedrich Decker (geb. den 29. März 1764), welcher anfänglich Markscheider später zum Ober-

Steinkohlenbergbaues und die sich an erstere anknüpfenden Reform-Vorschläge. In der That müssen auf Decker, dessen Andenken in der Grafschaft Mark und ausserhalb derselben, so zu sagen, gänzlich erloschen ist, ein grosser Theil derjenigen Einrichtungen zurückgeführt werden, auf deren Grundlage sich der Märkische Steinkohlenbergbau in der Folgezeit zu hoher Blüthe entwickeln sollte. Gewiss ziemt es sich, die Erinnerung an diesen Mann zu erneuern, durch dessen Thätigkeit die Steinkohlengewinnung in der Grafschaft Mark aus einer blossen Gräberei sich allmälig zum eigentlichen Bergbau erheben sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte jene Steinkohlengewinnung der langjährigen Regelung und Ordnung Seitens einer wohleingerichteten, den wachsenden Bedürfnissen der Zeit gemäss nach und nach weiter verbesserten Regalverwaltung. Es war erforderlich, dass Gewerken und Bergleute zunächst durch die Schule einer straffen bergmännischen Bureaukratie hindurch gehen mussten, um schliesslich wiederum selbstständig und ohne alle Bevormundung ihre Angelegenheiten wahrnehmen zu können. So wenig daher die Anschauungen Decker's in allen Punkten der Auffassung der Gegenwart entsprechen mögen, so sehr man geneigt sein kann, nicht alle Zustände des damaligen Märkischen Bergbaues für so dunkel aufzufassen, als dies Seitens des in Sächsisch bergbureaukratischen Anschauungen befangenen Decker geschah, so sehr wird man andererseits in Betracht ziehen müssen, dass die damalige Zeit zur Selbstverwaltung auf bergbaulichem Gebiete am allerwenigsten die geeignete war. Nicht mit einem Schlage traten übrigens die auf die Vorschläge Decker's sich gründenden Reformen thatsächlich ins Leben. Die altberühmte preussische Sparsamkeit in der Verwaltung, der Mangel an Bergtechnikern und Bergleuten liess zunächst manche neue Einrichtung nur als eine Form erscheinen, welche sich erst im Laufe der Zeit allmälig beleben und wirksam erweisen sollte.

Durch Erlass des Berliner Directoriums vom 31. December 1734, welcher am 12. Juli 1735 wiederholt wurde, erhielt Decker den Befehl, sich in Begleitung eines Bergmannes Christian Schulle (oder Scholl), „der zu Unna den neuen Salzbrunn abgeteuft“, in die Grafschaft Mark zu begeben, um 1) wegen Reform der Bergordnung Vorschläge zu machen, 2) eine Verbesserung des Steinkohlenbergbaues, insbesondere in der Rentei Hörde, herbeizuführen, und 3) das bei Unna „neu angelegte Salzwerk“ zu besichtigen, und zu untersuchen, ob nicht in dortiger Gegend sich „mehrere und reichhaltiger Soole“ finden möchte. Als Mitcommissar war dem Decker der Decernent der Cleveschen Kammer[1]) in Bergbausachen, Kriegs- und Domainenrath Francke beigeordnet.

Decker blieb ungefähr fünf Monate in der Mark und kehrte auf Grund eines neuen Commissoriums vom 16. April 1736 abermals bis zum Winter 1736 dahin zurück. Seine Reformvorschläge kommen im folgenden Abschnitte zur Darstellung, hier sollen zum Schlusse einige Auszüge aus seinem Berichte vom 28. October 1735 und aus seinen Protokollen[2]) mitgetheilt werden, welche ein klares und interessantes Bild über die vorgefundenen, jedenfalls ganz ursprünglichen Zustände gewähren:

„Nachdem ich nun die sämtl. in der Renthey Hörde, auch nahe herum liegende gangbare und unbearbeitete Stein-Kohlen Bergwerke nicht allein, sondern auch die im Amte Bochum, Blanckenstein und Wetter befindlichen Werke bereiset, und zum Theil selbsten befahren, oder doch durch den mitgegebenen Bergmann befahren lassen, wie die beygefügten Bereiss- und Befahrungs-Registraturen sub A mit mehren besagen werden, So habe die darbey sich findende Mängel in Ansehung der Berg-Handelung so wohl als des Berg-Baues selbsten, in sehr grosser Menge gefunden, immassen, was die Berg-Handelungen bey dem Berg-Amte oder dem zeitigen Ober-Bergvoigt Marcken, welcher zugleich Richter zu Schwerde ist anlanget, so findet sich daselbsten

---

einfahrer und Bergamtsassessor zu Wettin ernannt wurde. Ein früher Tod (gest. den 12. April 1806) liess ihn das ihm zugedachte Amt eines Oberbergmeisters für Waldenburg in Schlesien nicht antreten. Der Sohn des letzteren ist der Rechnungsrath und Salinen-Rendant a. D. August Albert Decker zu Schönebeck, welchem in Gemeinschaft mit dem Königlichen Oberbergrath Kramer zu Halle diese Personal-Mittheilungen verdankt werden.

[1]) Von der Clevischen Kammer heisst es in einem Erlasse des Directoriums vom Jahre 1734: „Obgleich Wir zweifeln, dass Jemand in solchem Collegio die Sache recht verstehen möchte.“

[2]) Wie 1710 der Bergmeister Voigtel, so untersuchte auch Decker mit der Ruthe die Reviere. Auf dem Wege von der sogenannten „Landeskron“, $1^1/_2$ Meilen von Unna im Bergrevier einer Frau von Hövel, welche ihre Kohlen nach Werl zu hohen Preisen debitirte, geschah nach dem Protokolle Folgendes: „Noch habe auf dem Rückwege von dort nach Unna durch den Bergmann Schollen die ganze Gegend, so ich passiret, mit der Ruthe aussuchen lassen, da denn selbige auf einer Heide eine halbe Stunde von Unna neben Obermaassen, in der Revier bei Spielfeldten ostenwärts Anzeige auf Kohlen dergestalt gegeben, dass solche bergmännischer Vermuthung nach, im ganzen dasigen Felde herumsetzen müssen.“

a) Kein **Verleihe- oder Bestättigungs-Buch**, aus welchem man sehen könte, was ein jeder Gewerke vor Feld gemuthet, und ihm verliehen worden, sondern an statt, dass der Lehnträger beym Berg-Amte oder Ober-Berg-Voigte dasjenige von Bäncken und Gängen muthen, und in Lehn zu haben verlangen solte, so giebet der Berg-Voigt an den Lehn-Träger ohne nachzusehen, ob ein anderer älter im Felde die Muthung; da ich denn nach Anweissung beygefügter Befahrungs-Registraturen sub A. Acto Wellinghoffen den 30. Sept. § 5 eine Banck in Eckey, so der Hr. von Romberg & Cons. zu bauen angefangen, ohne dass Sie gemuthet war, ingl. § 6 zu Lemberg bei Cronenberg dergleichen angetroffen, welche Lange zu Lück & Cons. über Jahr und Tag betrieben, nicht gemuthet, noch weniger damit beliehen worden, dennoch aber viele Kohlen gefordert, und verkauffet hatten;

b) Kein **Nachlassungs-** oder **Fristen-Buch**, aus welchem zu ersehen wäre, warum der Fortbau einer Zeche oder Banck unterlassen, und ob Wasser, Wetter, oder anderer Ursachen wegen eine Frist gegeben worden, den Bau stehen zu lassen.

c) Kein **Vertrag-Buch**, worin die Entscheide der streitigen Partheyen, in allen Berg-Sachen registriret, und wie sie verglichen und abgethan, befindlich.

d) Kein **Recess-Buch**, aus welchem man hätte sehen können, was der Bergbau jeder Zeche alle Quartal gekostet, was vor Ueberschuss oder Schaden darbey gewesen wäre.

e) Kein **Gegen-Buch**, worin die Gewerkschafften verzeichnet, was jeder auf dieser oder jener Zeche an Berg-Theilen und Kuxen besitzet, auch

f) Kein **Handels-Buch** oder **Berg-Protocoll**, in welchem die Rathschläge wegen des Bergbaues und was zum Nutzen des Bergwerks und der Gewerkschafften abgehandelt, eingetragen worden,

g) Keine **Zehend-Rechnung** noch Gewerkschafftl. Anschnitt,

h) Keinen **Abriss** von einem eintzigen Bergwerke, in Summa es findet sich keine eintzige Nachricht weder von vorigen noch jetzigen Zeiten, und gibt der Ober-Berg-Voigt Marck vor, Er habe es bey Antritt seines Amtes auf jetzige Art, und von seinem Antecessor also eingerichtet, und keine Nachrichten vorgefunden.

Ob nun wohl zeitigen Ober-Berg-Voigt Marcken, welcher die Justitia und Feder bey denen hiesigen Bergwerken führen soll, noch ein Ober-Schicht-Meister und Berg-Schreiber beygefüget, welche conjunctim den Bergbau führen, ein Berg-Amt repræsentiren und alles bey hiesigen Bergwerken dirigiren sollen, so verstehen dieselben gleichfalls ein solches Werk nicht, haben sich auch nicht auf Bergwerks-Wissenschaften applicirt, sondern sind zufrieden, wenn sie das Prædicat als Berg-Schreiber und Ober-Schicht-Meister haben, und bey einer vorkommenden Besichtigung ihre Gebühren und Accidens erhalten. Bey diesen Umstände nun, und da kein Berg-Bau-Verständiger Geschworner dem Ober-Berg-Voigte Marcken zu gesellet, keine Berg-Amts-Session gehalten oder deliberationes von Bergwerks-Sachen und dessen Fortbau gepflogen worden, so haben die Gewerken und Arbeiter Gelegenheit gefunden, ihren Bau zu treiben, wie sie wollen; Niemand hat ihnen Einrede gethan, und meynen mit ihren Unordnungen und Raubbau in geruhiger Possession zu seyn; Dahero finden sich bei dem Berg-Bau selbsten noch weit mehrere Mängel, wovon jedoch nur einige anführen werde, und zwar stehet

i) einem jeden frey zu graben, und in der Erde herum zu wühlen, wie er will, findet er nichts nach seinen Verlangen, so lässet er das Angefangene stehen, und meldet es nicht; findet Er aber eine gute Kohlen-Bank, so lässet er sich die Muthung geben, teuffet einen kleinen runden Schacht bis auf die Wasser ab, und fänget seinen Bau, der Posteritæt nicht zum Besten, sondern auf dem Raub an, nimmt weg, was Er ohne viele Mühe und Kosten kriegen kan, und wenn er an einem Orte fertig, wirfft er es zu, lässet in der Teuffe die besten Kohlen stehen, gehet davon, fänget es an einem andern Orte wieder so an, wie er es vorher getrieben; fället nun

k) ein Berg-Mittel und Rücken vor, oder die Banck wird verdrucket (so sie Klanken und Truckung nennen), wissen Sie dergleichen festes Gestein nicht durchzubrechen, und die Banck wieder auszurichten, oder aber wollen die Kosten nicht daran wenden, sondern verlassen die Feld-Örter, strecken auch kein Tieffstes und lassen auch keine Berg-Vesten und Pfeiler von Kohlen zur Conservation des Werkes, wohl aber die besten Kohlen in der Tieffe stehen, findet sich zu weilen

l) eine Gewerkschaft, so einen Stollen treibet, und an die Banck bringet, so hat er wenig Teuffe, kan auch nicht befahren und repariret werden, bestehet in einem 6 Zoll hohen und 5 Zoll weiten Gerinne, und weil der Raub-Bau auf denen Kohlen-Bäncken eingeführet, und nicht lange dauert, so bedienen sie sich auch keiner durabelen Stollen. Bey dergleichen Bergbau ist

m) der vornehmste Köhler oder Kohlenhauer, der Berg-Meister, die andern sind seine Knechte, der älteste Haspeler aber st Schicht-Meister, welcher bey der Kohlen-Forderung die Kohlen ziehet, und einem jeden Gewercken, Kohlenhauer und Zehend-Pächter einem jeden aparte auf einem Hauffen stürtzet, was er haben soll, oder was er nach den eingeführten Ringel oder Berg-Mase geben will; Ein jeder verkaufft als denn seine Kohlen Wagen weise (so 6 Malter, das Malter aber 4 Ringel halten) so gut er kan, pro 2 bis 4½ Thlr. an statt 6 Malter aber werden wohl 10 bis 12 Malter, da sie nicht vermessen, sondern in Bausch und Bogen alles zu verkauffen pflegen, weggefahren; Die Aus-Lohnung der Bergleute geschiehet

n) Zwar wöchentlich, ein jeder Gewerke bezahlet seinen Häuer mit Geld, Kohlen, Toback etc. Das Lohn aber nach proportion der wenigen Arbeit, welche auch nicht einmahl auf eine gewisse Zeit gesetzet, ist zu stark, und bekommt ein Kohlen-Hauer vor eine Schicht à 5 bis 7 Stunden 3 gr. am Gelde oder Victualien und 2 Ringel am Steinkohlen und zwar an lauter grossen und von den besten Stücken, welche Er pro 5 gr. verkauffen, mithin 8 ggr. verdienen kan, und dahero komt es, dass auf denen meisten Berg-Werken, die Gewerken, wenn sie nicht selbsten mit arbeiten, das wenigste nebst den schlechtesten Kohlen profitiren, folglich zum Bergbau ins Tieffste auf Stollen- und Wasser-Kosten wenig anwenden können, die Bergleute aber das meiste und die besten Kohlen verdienen; dahero das Land die Besten, die Königl. Saltz-Cocturen aber die schlechtesten Kohlen erhalten.

o) Ist keinem eintzigen Gewercken oder Lehnträger sein gemuthet Feld vermessen, und verlochsteinet, dahero, weil es viele Gewerckschafften giebet, zu Verhütung Streites, künfftig insonderheit auch wegen Abgebung der Quatember-Gelder nothig seyn will, einer jeden Gewerckschafft so viel, als Sie auf einen Gange, Flötz oder Banck an der Fund-Grube und Maasen verlanget, noch zu vermessen.

Bey dieser unordentlichen Bergmännischen Wirthschafft, so zum grossen Schaden Ew. Königl. Majt. allerhöchsten Interesse und des Landes, getrieben wird, könte ich zwar noch viele Mängel anführen, es würde aber zu weitläufftig fallen, etc.

Unna, den 28. 8br 1735. Decker.

Actum aufm Hombrucker Waldhause den 1. 8bris 1735.

Auf der Baropper Heyde. Allhier sind sehr viele aus dem Morgen nach Abend stehende und mit einander paralell-lauffende Steinkohlen-Bänke befindl., welche ihr fallendes alle wie ein flacher Gang gegen Mittag in die Teuffe haben, die meisten Bänke sind bis auf die Wasser, und so viel die niedrigen Acketrufften auf jeder Bank trucknen können aus, auf dem Raub hinweg und törckel oder zuschanden gehauen, dahero zu bejammern, dass so viele schöne neben einander und in wenig Distanz von einander liegende Steinkohlen-Bäncke ruiniret, welche alle vermittelst eines tieffen Stollens und Haupt Kunst-Schachtes in die Teuffe hätten verfolget, und zu des Landes Besten mit viel wenigern Kosten, nunmehro, da im höchsten alle Kohlen weggeraubet, ad usum gebracht werden können.

Dass auf dieser Heyde von 100 und mehr Jahren her eine grosse Menge gefordert, selbiges zeigen die Rudera und vielen Tage Brüche und Pingen; unter denen gehabten Acketrufften soll wenig von Steinkohlen herausgefordert, und das Meiste zurückgelassen seyn. Es weiss aber kein Gewerke oder Kohlen-Häuer zu sagen, wie tief eine Banck gesetzet, oder sich in einer gewissen Teuffe abgeschnitten hätte, sondern es bleiben alle diese sogenanndten Köhlers darbey, dass es nicht möglich sey, die Kohlen tieffer, als jetzo geschehn, aus der Erden zufordern; Wissen auch nicht wie ein rechter Stollen angeleget, und durch quergestein getrieben, viel weniger wie die vorliegenden Rücken und Berg-Mittel (nach der hiesigen Redens-Art Klancken oder Trückungen) durchbrochen werden müssen, sondern so lange sie die Erde zu Tage auswerffen können und Keilhauig Gestein haben, führen Sie ihre Acketruffte fort, legen 8 Zoll weite und 6 Zoll hohe Fluder hinein, decken ein Brett darüber, werffen die Erde darüber her, führen es auf der Banck fort, und rauben die Steinkohlen weg, so lange sie können, kommen sie an einen Rücken oder Berg-Mittel, da das Gestein mit der Keilhaue oder Picke nicht zu zwingen ist, sondern mit Schlägel und Eisen auch Bohren gewonnen werden muss, so hat ihre Weissheit mit der Arbeit ein Ende, rauben vollens weg, was sie kriegen können, und werffen die Schächte nebst denen in der Teuffe stehen und zurückgelassenen besten Kohlen zu, graben an einem andern Orte wieder Pütte, und fangen ihre Arbeit und Raubbau, nach der allhier eingeführten Berg-Unordnung wieder an, wie sie selbigen verlassen, und zuführen gearthet seyn. Auf solche Weise nun ist diese mit so vielen Stein-Kohlen Bancke gesegnet gewesene Baropper Heyde grössesten Theils verdorben, und der dem Landes-Herrn zuständige unterirdische Steinkohlen-Schatz durch unordentl. Bau-Arth und unwissende Bergleute ruiniret worden, welcher Unfug durch eine neue Berg-Ordnung und einige Bergbau-Verständige Berg-Bediente, so die Bergwerke ordentlich dirigiren, abgestellet werden muss. Gegenwärtig ist auf dieser Heyde noch gangbar; die so genanndte Hessenbank so Herman Schultze zu Renninghausen et Cons. bauen, sie streichet 6 Uhr und fället gegen Mittag 12 Uhr denen andern gleich und paralell, sie ist 3 Fuss mächtig, und eine gute Kohle, die Schächte sind 9 Lachter tieff, und was in dieser Teuffe bis auf die Acketrufft weg geraubet werden kann, fordern die Gewercken heraus, wie vorher beschrieben.

Die Egerkämpffgen Banck, auf dieser Heyde, streichet und fället mit obiger Banck gleich, wird von Bohmern & Cons. gebauet, das Haupt-Ort war eingestellet, weil sich eine Klancke oder Rücken vorgeleget hatte, wurde also ausgehauen, und ein neuer Schacht angefangen, welchen sie hinter den Rücken angesetzet, die daselbst befindl. Acketrufft zog fast gar kein Wasser ab, hat vermuthlich Schaden gelitten, sonst ist die Steinkohle gut, die Banck auch 2 bis 3 Fuss mächtig, die Schächte aber 7 Lachter tief. Decker.

Actum im Amte Schwerde, den 15. 8br. 1735.

Aus diesen obangeführten Bereiss- und Befahrungs-Protocollis derer meisten in dieser Graffschafft Marck befindlichen sehr häuffigen Steinkohlen Bergwercken, Gängen und Flötzen ist zu ersehen, dass es nicht an Steinkohlen fehle, sondern derselben sind in grosser Menge, theils entblösset und gangbar, theils noch aufzusuchen, mithin ein grosser unterirdische Schatz vorhanden, und ist zu bejammern, dass mit selbigen so viele Jahre her übel gewirthschafftet;

In Ansehung der grossen Menge stehen Sie im geringen Preisse, bringen den wenigsten Gewercks-Ueberschuss, und dahero kommt es auch zum Theil mit, dass weil keine Berg-Verständige, Bediente und Bergleute im Lande salariret und beybehalten worden, durch die Einheimischen und in Bergbau unerfahrene Einwohner und Bauern alles aufm Raub hinweg genommen, die wenigsten Stollen und Schächte Bergmännisch angeleget, kein Tieffstes gestrecket, unter keinen eintzigen Stollen die Bank verfolget, keine Pompen oder Wasser-Machine unter denselben angelegt, keine Rück.n durchbrochen; oder eine verschobene Banck wieder ausgerichtet, auch wenig Berg-Vesten oder Pfeiler zur Conservation des Berckwercks stehen gelassen worden, sondern als unverständige Bergleute zu menagirung der Kosten, ihren Bergbau schlecht angefangen, übel auch straffbar geführet und fortgesetzet, darbey letzteres ruiniret, und zum allergrössten Schaden Sr. Königl. Majt. Allerhöchsten Interesse, auch des Landes Nutzen verlassen:

Auf diese Art und Weise nun continuiret der Berg-Bau noch.

Sämmtliche Bergwercke führen fast alle einerley Streichendes aus dem Morgen nach den Abend, fallen theils Mittag, theils Mitternacht werts, als stehende- und flache Gänge dem Centro Terrae zu; die wenigsten Bäncke aber als Dohnlege oder schwebende Gänge;

Sie nehmen ihren Anfang gleich hinter Unna, allwo sich das Gebürge anfängt, setzen in selbigen, so lange als es sauff und dohnlege ist, bis an die Bergischen Grentzen 6 bis 7 Meilen fort, breiten sich zu beyden Seiten von Dortmund bis an- und über dem Ruhr-Strohm 2 auch 2½ Meile weit aus, schneiden sich aber rechter Hand nach den Münsterschen und den Lipp-Strohm zu, allwo das Terrain eben lieget, ingl. nach dem Sauerlande über dem Ruhr-Strohm, allwo das stickele Gebürge sich anfänget, wieder ab, und wollen in selbigen nicht fortsetzen.

Dieser Strich Landes, welcher 6 bis 7 Meilen in der Länge und 2 bis 2½ Meilen in der Breite ausmachet, ist mit sehr vielen Steinkohlen gesegnet, dass wenn damit gut und nach Bergmännischer Oeconomie gewirthschaftet wird, noch ein grosser Nutzen davon zu hoffen, und so leichte an Steinkohlen nicht ermangeln wird.

Solte hiernechst (welches zu wünschen) der Ruhr-Strohm in dieser Gegend zum Theil navigabel gemacht werden können, würde es denen nahe darbey liegenden Steinkohlen-Bergwerken im Amt Blanckenstein, Bochum und Wetter einen grossen Vortheil schaffen, so könnten alsdann, alle diejenigen Steinkohlen, welche in denen Bergwercken anjetzo verstürtzet, den Rhein hinunter, in ander Provintzen mit Nutzen debitiret, und ad usum gebracht werden.

Es liegen hiernechst in der Herrschafft Witten noch viele ansehnliche Steinkohlen-Bergwercke, diese aber werden bei dem zeitigen Ober-Berg-Voigt nicht gemuthet, geben an den Landes Herrn keinen Zehenden, bauen auch, wie bey allen Bergwerken in der Graffschafft Marck eingeführet, kein Erb-Kuxe vor Sr. Königl. Majt. frey.

Ob nun der Ober-Cammer-Herr und Land-Droste, Hr. von der Reck, als Erb-Herr der Herrschafft Witten, Bergwercks-Regalia zu exerciren, befugt, oder in seiner Herrschafft mit Berckwercken beliehen ist, stelle ich höheren Orthes zu überlegen anheim.

Ingleichen finden sich in dieser Graffschafft Marck, besonders in Sauerlande über der Ruhr zu Plettenberg und andern Orthen noch unterschiedl. in freyen und unbebauet liegende Kupfer- Bley- Eisen- auch Galmey-Bergwercke, von welchen nichts weiter, als das Worm-Berger-Bley Bergwerck pronunc betrieben wird, ob aber der Königl. Zehend davon gegeben, und der Erbkux frey gebauet worden, habe gegenwärtig noch nicht erfahren können.

Nachdem ich nun nebst dem Bergmann Schullen die mühsame Bereiss- und Befahrung der Steinkohlen-Bergwercke in der Graffschafft Marck geendiget, und beschlossen; So habe mein Bergmännisches Glückauf! zum Beschluss noch beyfügen, und von gantzen Hertzen wünschen wollen, dass der Allerhöchste Gott, der Schöpffer aller Bergwercke, als oberster Berg-Director und Berg-Meister ein Geber alles Guten, unter Sr. Königl. Majt. Allerhöchsten Schutze und langen glücklichen Regierung, die sämtliche Bergwercke dieser Graffschafft, bis auf die späteste Nachkommen erhalten, segnen, mehren, und vermehren, mächtige edle, reiche und beständige Anbrüche bescheeren, Zu dem Ende Klüffte, Gänge, Flötze und Bäncke aufthun, dieselben auch beständig erhalten möge; damit Sr. Königl. Majt. Zehende und die Bergwercks-Revenue von Zeit zu Zeit erhöhet, auch der Gewerken Ausbeute dadurch verbessert, ingleichen die Königl. Saltz-Cocturen und Eisen-Fabriquen dieses Landes, in einen beständigen florisanten Standt durch diesen unterirdischen Schatz und Steinkohlen-Wald gesetzet werde, auch viele Unterthanen sich nebst denen Ihrigen darbey als Arbeither erhalten, und ihr Brodt verdienen mögen. Acta ut supra. Decker.

Die Errichtung des Cleve-Märkischen Bergamtes zu Bochum und der Erlass der renovirten Bergordnung vom 18. Juli 1737.

Als Decker und Francke in den Jahren 1735 und 1736 die Märkischen Steinkohlenreviere bereisten, fanden dieselben 105 Steinkohlenwerke („Kohlpütten") im Betriebe, eine grosse Zahl, welche auf die Geringfügigkeit der einzelnen Werke schliessen lässt. Nach dem Urtheile der Commissarien waren diese Werke im Stande, 467874 Ringel (der Ringel gleich einem Berliner Scheffel[1]) oder 116968½ Malter Kohlen zu fördern, welche „auch wol debitirt werden" könnten[2]). Im Gerichte Schwelm kostete wegen des nahen Bergischen mit seinen Fabriken, Garnbleichereien u. s. w der Ringel 5 Stbr., im Amte Wetter 3 bis 3¾, in den Aemtern Bochum, Blankenstein 2 Stbr. Als durchschnittlicher Preis des Ringels werden 2½ bis 3 Stbr. angegeben. Nach einer aufgestellten Specification fielen auf das Amt Blankenstein 30 Bergwerke mit 62888 R., auf das Gericht Herbede 7 Bergwerke mit 8540 R., auf das Amt Wetter 14 Bergwerke mit 63120 R., auf das Hochgericht Schwelm 7 Bergwerke mit 94048 R. (Stock, Siepermann, Engel), auf das Amt Bochum 25 Bergwerke mit 49108 R., auf das Amt Hörde 21 Bergwerke mit 165978 R., auf das

[1]) Schon 1728 war auf die Einführung des Berliner Scheffels hingewirkt worden.

[2]) Die wirkliche Förderung ist ohne Zweifel eine geringere gewesen, auch scheint sich die wirkliche Förderung auf die einzelnen Bezirke etwas anderes, als nach der Repartition Deckers vertheilt zu haben.

Amt Unna das von Hövelsche Bergwerk mit 24192 R. Der Königl. Bergzehnte war verpachtet und betrug das Pachtgeld im Ganzen 1341 Thlr. 43 Stbr. 9 Pf.

Ein Bericht des Kriegs- und Domainenrathes Francke vom 11. December 1737 zählt 101 Zechen auf, welche Kohlen fördern. Die auf die einzelnen Aemter und Gerichte fallende Zahl ist nach diesem Berichte die folgende: Amt Bochum 13, Amt Blankenstein 30, Amt Wetter 26[1]), Gericht Herbede 11, Amt Hörde 17, Amt Unna 3, Gericht Wetter 1, Gericht Stiepel und Gericht Horst ohne Werke. Neben diesen 101 fördernden Kohlenwerken werden ausserdem 27 Zechen erwähnt, welche noch den Stolln anlegen und keine Kohlen fördern; sodann 20 Zechen, von denen allein 12 im Amt Blankenstein, welche ausgekohlt und im Freien liegen, endlich 6 Zechen, „welche bisher auf den Raub gebaut und für die Zukunft cessiren" (3 im Amt Bochum: Dreckbank, Lause-Platte, auf den hohen Bäumen; 3 im Amt Hörde: am Opspringe, Trompette, auf Baroper Heide). In diesem Berichte, welcher bereits die Einwirkung der Bergbehörde zeigt, sind auch die Namen der Zechen angegeben. Ein grosser Theil der letzteren war nach Thieren benannt. So kamen im Amte Bochum „Rothstertz, Prinz Kater, Affe, Bergratte," im Amt Blankenstein „Stute, Schwarzer Rabe, Taube, Sperling, Sperber, Fuchs, Luchs, Frosch", im Amte Wetter „Löwe, Nachtigall, rother Hirsch, Hund, Strauss, Rabe, Bock, Habicht, Trappe", im Amte Unna „Schwarzer Adler" vor. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Namen ursprüngliche oder den Zechen von Decker und seinen Vorgängern, vielleicht in Erinnerung an die Bezeichnungen Hallescher Salinenantheile, beigelegt worden waren. Häufig fand die Benennung der Gruben nach der Bank statt. So besassen die Erben Stock im Amte Wetter „die Feldbank, Eggerbank, Gertgesbank, Lehmbank, Hohe Bank, Hutter Bank und Oberste Bank." Im Amte Bochum werden die „Steinbank, die dicke Bank," im Amte Blankenstein die „Grosse Vassbank," im Amte Wetter „die Sieper-Bank" erwähnt. Im Ganzen seltener sind die Bezeichnungen nach Personen und insbesondere nach Heiligen. Im Amte Wetter war eine „Sibylla, St. Peter," im Amte Blankenstein „Kunigunde, Caroline, Diederich, Schruten Berend, Karls-Bank, Johannes-Bank" vorhanden. Am wenigsten waren die Bezeichnungen von Bäumen und Blumen hergenommen. Nur das Amt Bochum enthielt einen „Tannenbaum" und das Amt Wetter eine „Lilie". Das Gericht Herbede hatte ein Bergwerk mit dem altbergmännischen Namen „Wildemann". Das Amt Hörde endlich, welchem wegen der Saline bei Unna die besondere Aufmerksamkeit der Commissarien des Directoriums zugewandt worden war, erinnerte auch in den Grubenbezeichnungen entschieden an die Thätigkeit der ersteren. In diesem Amte gab es nämlich ein „Clausthal, Zellerfeld, Kranich, Glückauf, Hamburg, St. Ursula, Clara Maria, Alte bunte Kuh" u. s. w.

Decker und Francke fanden nun alle diese Bergwerke, soweit nicht das eine oder das andere aus des Bergmeisters von Diest Zeit herrührte, ohne Vermessung vor. Letztere war aus dem einfachen Grunde unterblieben, weil seit jener Zeit, wie schon angeführt, die Oberbergvögte nicht mehr nach Fundgrube und Maassen, sondern nach Osten und Westen, soweit sich die Bänke erstrecken, Verleihungen ertheilt hatten. Dies Verfahren fand die höchste Missbilligung Decker's welcher deshalb auch in demselben Maasse, wie er Diest lobend hervorhebt, dessen Nachfolger tadelt. Letzteres jedoch vielfach mit Unrecht, da die Verleihung der Bänke in ihrer ganzen Ausdehnung zwar nicht dem Sächsischen Bergrechte und der aus diesem entnommenen Bergordnung, wohl aber dem localen Herkommen entsprach. Decker liess es nicht bei der Missbilligung des Geschehenen bewenden, sondern ging sofort zur Aenderung und Besserung desselben über. Mit Francke und dem Oberbergvogt Marck richtete derselbe Bergbücher ein, vermaass die Gruben nach Fundgrube und Maassen und ertheilte den Gewerken Gewährscheine. Jede Zeche wurde in 128 Kuxe eingetheilt, daneben aber schrieb Decker dem Landesherrn noch 2 Freikuxe zu, welche „wieder weggestrichen werden könnten", wenn diese Freikuxe nicht gefordert werden sollten. Nach dem Zeugnisse Decker's waren überhaupt Freikuxe in der Mark nicht üblich.

Die Gewerken zeigten sich dem Verfahren Decker's gegenüber willig und entgegenkommend. Nur die Gewerken im Hochgerichte Schwelm (Engel auf der Mühle, Joh. Siperman, Joh. Henr. Scherenberg und vor Allen die Erben Stock) remonstrirten gegen die Neuerungen, insbesondere gegen die Vermessung

[1]) Hier war das Hochgericht Schwelm mit eingeschlossen.

ihrer Gruben nach Fundgrube und Maassen. Die Erben Stock behaupteten ein Herkommen, wonach ein „Jeder von den Gewerken auf seinen belehnten Bänken mit dem Stollen soweit fortgearbeitet, als weit er in der Tiefe die Steinkohlen trocken machen und durch den Stollen das Wasser abführen können.“ „Der Bergmeister von Diest selig habe zwar diese Ordnung (B.-O. v. J. 1542) bei seinem Leben zu introduciren sich bemühet und die Belehnungen einiger Massen danach reguliren wollen, habe aber doch solches hier zu Lande nicht zu Stande bringen können.“

Dagegen schildert Decker die Zustände im Schwelmischen Hochgerichte für unhaltbar. Es bestehe daselbst ein Monopol einzelner Gewerken. Ganz widergesetzlich habe der Oberbergvogt Dr. Peter König am 11. September 1694 die Erben Stock auf alle ihre vorherigen Muthungen und Belehnungen eine General-Confirmation ertheilt und denselben unbeschränkte Frist zur Bearbeitung der Kohlbänke gewährt. Daher seien viele Kohlbänke noch immer nicht erschürft. Nachträglich beliehene Gewerken würden von den Erben Stock *manu forti* davon gejagt und ihre Schächte ruinirt. Zu diesem Behufe seien bisweilen 40 und mehr Arbeiter aufgeboten worden. Auch wollten die Erben Stock nicht gestatten, dass andere Gewerken, in ihrem eigenen Felde mit Wassermaschinen und Pumpen unter der Sohle des Stock'schen Erbstollens die Kohlen abbaueten. Dieses angebliche „Nasskohlen“ erachteten die Erben Stock für verboten. Die Kohlen sollten nach Ansicht der letzteren so lange stehen bleiben, bis ein tieferer Stollen der Erben Stock einkomme und erstere austrockne. In Wahrheit würden aber hierdurch alle übrigen Gewerken aus ihrem Felde ausgetrieben.

Nach Einholung eines Gutachtens des Bergamtes zu Wettin (Bergmann, Hollandt, Wurffbain) und der Hallischen Kammer-Deputation (Herold, v. Krug, v. Schmid, v. Schomberg) wurden schliesslich die Remonstrationen der Erben Stock und Genossen durch Entscheidungen des Directoriums vom 14. Juli 1737 und 7. Januar 1738 zurückgewiesen.

Es war dies eine letzte, wenn auch von vorn herein hoffnungslose Reaction des vormaligen einheimischen Gewohnheitsrechtes gegen das Sächsische Bergrecht gewesen. Das von den Erben Stock geltend gemachte Recht des Stöllners, die über seiner Sohle Beliehenen auszutreiben, war uraltes Bergrecht.[1]) Es enterbte nach demselben nicht der untere Stöllner den oberen bezüglich gewisser Gebühren und Abgaben, sondern dem Stöllner, der die Schächte austrocknete, stand allein das Recht des Bergbaues über der Stollensohle zu. „Der Tiefere treibt den Oberen aus.“

Ein solches Recht hatte freilich in der Bergordnung vom Jahre 1542 keine Grundlage, das Directorium und die von demselben vernommenen Behörden verwiesen die Erben Stock dem Sächsischen Bergrechte gemäss auf das Recht des Stollenneunten und untersagten für die Zukunft jede Störung des Betriebes Dritter. Nicht ohne erhebliches Interesse erscheint der Umstand, dass der vorliegende Streit zum Erlasse einer besonderen, gegen die bisherige Gewohnheit gerichteten Bestimmung der Märkischen Bergordnung vom Jahre 1737 führte, indem cap. 25 § 4 derselben geradezu die Förderung unter der Stollensohle gebietet und das Austreiben anderer Beliehenen durch den Stöllner bei Strafe untersagt:

> „Das Bergamt, insonderheit der Bergmeister und Geschworener mit allem Fleiss dahin sehen müssen, dass die Kohlen und Erze aus der Teufe unter die Stollen, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere, Menschen oder andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen sein, betrieben, herausgefördert werden, und durchaus nicht gestatten, dass ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seiner Ackel-Drufft den andern aus seinem rechtmässigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulassen, dass einer dem andern seine Schächte, Stollen u. s. w. ruiniren, einwerfe oder in Stücken haue. Derjenige nun, so dawider gehandelt zu haben überführet wird, soll als ein Bergwerksschänder um einhundert Gold Gulden bestrafet und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe *ipso facto* verlustig und selbige Uns anheim gefallen sein.“

---

[1]) Vergleiche z. B. die Siegenschen uralten Gewohnheitsrechte beim Eisenerzbergbau: „Der da bringet Wind und nimbt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Ädich.“ (Brassert, Bergordnungen S. 72 Nr. 7.)

Diese Bestimmung ist in etwas veränderter Fassung auch in cap. 13 § 2, cap. 28 und cap. 43 § 6 der Cleve-Märkischen Bergordnung vom Jahre 1766 wiederzufinden.[1])

Dem Bergrath Decker konnte es nicht verborgen bleiben, dass die von ihm eingerichteten und vorgeschlagenen Verbesserungen, selbst nicht einmal der Erlass einer neuen Bergordnung den gewünschten Erfolg rücksichtlich der künftigen Gestaltung des Märkischen Bergbaues schwerlich herbeiführen würden, wenn nicht gleichzeitig eine Reorganisation der Bergverwaltung stattfinden sollte. Decker fand als Bergbeamten eigentlich nur den Oberbergvogt Marck vor, welcher neben verschiedenen Accidentien ein Salarium von 75 Thlr. erhielt. Ausser Marck war noch ein Oberschichtmeister Wünnenberg vorhanden, welcher zugleich die Geschäfte eines Berggeschworenen wahrzunehmen hatte. Nach Decker konnte indess dieser Beamte nur seinen Namen deutlich schreiben. Derselbe hatte sich mit seinem Vorgänger (Böckmann), „einem des Schreibens und Rechnens unerfahrenen Bauersmann wegen Abtretung der bishero von diesem bekleideten Oberschichtmeister-Bedienung verglichen“ und noch keine Bestätigung der Cleveschen Kammer erhalten. Als Bergschreiber fungirte der Gerichtsschreiber Lohrmann zu Hattingen.

Decker erachtete es für durchaus erforderlich, ein ordnungsmässiges Bergamt zu errichten. Die Ausführung dieses Projectes war indess wegen des Geldpunktes nicht ohne Schwierigkeiten. Schon am 22. November 1735 rescribirte auf die Vorschläge Decker's das Directorium an die Clevesche Kriegs- und Domainen-Kammer:

> „Zur Unterhaltung dieser Bedienten werden eben nicht sonderlich gleich von Anfang 1000 Thlr. nöthig sein, sondern dieselben sich wol mit Wenigerem begnügen. Ueberhaupt sein Wir nicht gemeint, aus Unseren Kassen zur Unterhaltung des Bergamtes Etwas herzugeben.“

Diese ernstliche Versicherung wiederholte sich am 16. October 1736 sogar bezüglich des Bergamtssiegels und der Diäten und Reisekosten des Decker:

> „Dass bei dem Bergamt ein ordentliches Siegel mit dem Adler gebraucht werde, das lassen Wir Uns gefallen, wollen aber weder dazu, noch zu anderen dergleichen Kosten, noch auch zu Deinen des Decker Diäten bei dem bisherigen und künftigen die Bergwerkssachen in der Grafschaft Mark betreffenden Verrichtungen etwas aus Unseren Kassen zahlen lassen, sondern ihr müsset, woher sonst solche Kosten zu nehmen, Vorschläge thun.“

Derartige Aussprüche nöthigten Decker zur Sparsamkeit und zu solchen Vorschlägen, welche zunächst nur eine sehr einfache, schon für die damaligen Verhältnisse kaum ausreichende Verwaltungseinrichtung zur Folge haben konnten. Ein Bergdirector, Bergrichter, Bergmeister, Geschworener sollten nach Decker als Bergamtsmitglieder angestellt werden. Bis auf Weiteres waren bei einer solchen Besetzung des Bergamtes dem Bergrichter gleichzeitig die Functionen des Bergschreibers, dem Bergmeister diejenigen eines Oberschichtmeisters und dem Berggeschworenen die eines Kohlengegenschreibers zur Controle der Schichtmeister zugedacht, welche letztere die Gewerken von nun an auf ihren Werken bestellen sollten. Die Combination des Bergrichters und Bergschreibers in einer Person unterblieb indess auf Remonstration der Cleveschen Kammer.

Behufs Besoldung dieser Beamten, sowie zur Aufbringung der Kosten der Bergverwaltung und der eigenen Diäten des Decker bot sich im Anschlusse an die Vorschriften der Bergordnung vom Jahre 1542 die Möglichkeit dar, die Bergbautreibenden unmittelbar zur Aufbringung der ersteren heranzuziehen. In jener Bergordnung war nämlich Art. 41 verordnet, dass „zur Erhaltung der Geschworenen und anderer gemeins Bergwercks notturft“ von jeglicher Zeche jede Woche ein halber Räder Albus Quatembergeld zu entrichten sei. Nach dem Vorschlage Deckers sollte diese Vorschrift nicht nur fortbestehen, sondern ausser dem Quatembergeld noch ein Messgeld von 1 oder $\frac{1}{2}$ Stüber auf den Ringel geförderter Kohle erhoben werden. Dieser Vorschlag, welcher die Bildung der Märkischen Berggewerkschaftskasse[2]) zur Folge hatte, fand unter schliesslicher Ermässigung des Betrages der Abgabe auf $\frac{1}{4}$ Stüber die Billigung des Directoriums.

[1]) Hiernach berichtigt sich die Anmerkung zu cap. 28 in Brasserts Bergordnungen S. 856.

[2]) Vergl. Gesetz vom 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhülfskassen (G.-S. 1863, S. 365). — Zur Unterhaltung der Bergamts-Bedienten sollte ausserdem noch das Recessgeld dienen (vergl. cap. 40, 52 der Bergordnung vom 18. Juli 1737).

Es blieb nunmehr nur die Erledigung der Personalfrage bei Besetzung der neuen Aemter übrig. Nachdem die Ernennung des Kriegs- und Domainenrathes Francke zum Director des Bergamtes unter Beibehaltung seines Domiciles in Cleve, sodann die Beibehaltung des Oberbergvogtes Marck als Bergrichter in Aussicht genommen, schlug Decker für die Posten des Bergmeisters und Berggeschworenen den Schichtmeister Seidel und den Steiger Koch zu Löbejün vor. Als eine besondere Empfehlung für letzteren führte Decker an, dass Koch früher in der Mark gearbeitet habe und „der Holländischen und Cleve-Märkischen Sprache wohl kundig sei, auch mit denen hiesigen Leuten in ihrer Sprache reden könne.“ Die Salz- und Bergwerks-Deputation zu Halle machte indess wegen Abgabe des Koch Schwierigkeiten und schlug statt dessen den Nachfahrer Schultze, welcher ebenfalls in der Mark gearbeitet und die Niedersächsische Sprache reden könne, unter dem Bemerken vor, dass sie ausser Schultze „lauter alte abgelebte Steiger habe.“ Decker fand dagegen den Schultze zu alt, auch rede derselbe nur „seine bergmännische Harzsprache, welche die hiesigen Gewerken und Bergleute so wenig, als alle anderen Märkischen Unterthanen verstehen.“

Hiernach wurden durch Königl. Erlass vom 14. Juli 1737 als Mitglieder eines zu Bochum zu errichtenden, unter Aufsicht der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve stehenden Bergamtes die folgenden Personen ernannt.

1) Der Kriegs- und Domainen-Rath Francke zum Berg-Director mit 200 Rthlr. Gehalt. Derselbe musste auch bei der Domainen-Kammer die Bergsachen bearbeiten.
2) Der bisherige Oberbergvogt Marck zum Bergrichter, ebenfalls mit 200 Rthlr. Gehalt.
3) Der bisherige Schichtmeister zu Löbejün Seidel zum Bergmeister mit 400 Rthlr. Gehalt.
4) Der bisherige Steiger zu Löbejün Koch zum Geschworenen mit 200 Rthlr. Gehalt.
5) Der bisherige Bergschreiber und Gerichtsschreiber zu Hattingen, Gabriel Lohrmann zum Bergschreiber, welcher sich mit den Accidentien zu begnügen habe.

Ausserdem waren in dem Erlasse für einen Bergboten noch 75 Rthlr., für Miethe des Bergamtsgebäudes, Feuerung u. s. w. 25 Rthlr., für Schreibmaterialien 12 Rthlr. angesetzt. Jährlich sollte die Aufstellung eines Etats und je nach Erweiterung der Bergwerke die Vermehrung des Personales stattfinden.

Ein wesentlicher Theil des dem Bergrath Decker ertheilten Auftrages bezog sich auf die Revision der Bergordnung vom Jahre 1542. Decker scheint an die Erledigung dieser Aufgabe mit grossem Eifer gegangen zu sein, denn schon am 9. April 1736 konnte die Clevesche Kammer über den Entwurf, mit dem sich dieselbe im Wesentlichen einverstanden erklärte, gutachtlich berichten. Der Entwurf stand nur in einem sehr entfernten Zusammenhange mit der älteren Bergordnung. Hatte diese hauptsächlich den Erzbergbau berücksichtigen wollen, so sollte die neue Bergordnung den Bedürfnissen des Steinkohlenbergbaues Rechnung tragen. Daher erklärt es sich, dass in letzterer alle Vorschriften über das Hüttenwesen fehlen. Andererseits würde es irrig sein, die renovirte Bergordnung lediglich als eine Kohlenordnung zu betrachten. Steht einer solchen Annahme schon der Wortlaut der Bergordnung entgegen, wonach neben den Kohlen auch von Erzen die Rede ist, so wird dieselbe namentlich dadurch als unzutreffend dargethan, dass der Hauptinhalt der Bergordnung aus den Sächsischen und Braunschweig-Lüneburgischen Berggesetzen entnommen war. Gerade die Benutzung der letzteren hatte rücksichtlich des Kohlenbergbaues den sehr nachtheiligen Erfolg, dass die Vorschriften über die Bergwerksfelder (vergl. Cap. 10 u. 26) gegen die Absicht des Verfassers nur für den Gangbergbau angemessen waren.

Die Cleve-Märkische Kammer monirte an dem Entwurfe wesentlich nur die Höhe der Abgaben, insbesondere der Quatembergelder, erklärte sich gegen die Eintheilung der Kohlenzechen in 130 Kuxe, welche in der Mark nicht recipirt sei und verwarf im Zusammenhange hiermit die von Decker vorgeschlagenen 2 landesherrlichen Freikuxe, „da hiesiger Orten Erbkuxe weder in der alten von denen ehemaligen Landesherrn publicirten Bergordnung, noch in der Observanz gegründet“ seien.

Nachdem man verschiedenfach hin und her geschwankt, ob von den Steinkohlenzechen Messgeld und Quatembergeld gleichzeitig zu erheben sei, wurde schliesslich die alleinige Erhebung des Messgeldes statt des Quatembergeldes angeordnet. (Vergl. auch c. 74 § 1 der revidirten Bergordnung vom 29. April 1766).

Zur Erörterung der erhobenen Monita hielten am 20. und 22. August 1736 die Kriegs- und Domainenräthe Schmitz und Francke mit Decker Conferenzen zu Cleve ab. Später wurde Decker behufs der Schlussberathung über den Entwurf durch Erlass vom 12. März 1737 nach Berlin berufen, woselbst derselbe mit dem Geheimrath Kulemann über den Entwurf berieth. Die von Kulemann vorgenommenen Aenderungen waren im Ganzen von geringer Bedeutung. Bezüglich der Quatembergelder und der Freikuxe wurde den Erinnerungen der Cleveschen Kammer Folge gegeben, es heisst indess in dem wegen Besetzung des Bergamtes zu Bochum bereits angeführten Königl. Erlasse vom 14. Juli 1737, es seien „zwar Ursachen genug vorhanden," warum die Freikuxe dem Könige gebührten,[1]) gleichwohl solle unter Vorbehalt des Rechtes dasselbe zur Zeit nicht ausgeübt werden, weshalb auch das betreffende Cap. in der renovirten Bergordnung in Wegfall gekommen sei. Durch Kuleman wurde ferner Cap. 25 § 4 über das Recht des Stöllners (vergl. oben), Cap. 57 § 3 und Cap. 61 zugesetzt, im Cap. 54 statt der Kriegs- und Domainen-Kammer und des Ober-General-Kriegs- und Domainen-Directoriums das Hofgericht und Oberappellationsgericht gesetzt, endlich im Cap. 55 auf Vorschlag der Cleveschen Kammer die Bezugnahme auf Kaiserliche Chur- und Fürstlich Sächsische und Braunschweig-Lüneburgische Bergrechte gestrichen, weil letztere „dieser Orts nicht gemein."

Ein fernerer Antrag der Cleveschen Kammer, den Entwurf den vornehmsten Gewerken zu etwaigen Erinnerungen mitzutheilen, fand in Decker und Francke entschiedene Gegner und beim Directorium keine Billigung, „gestalt Alles so gefasset ist, dass dawider Nichts mit Grund wird einzuwenden stehen."

In der demgemäss festgestellten Fassung wurde der Entwurf dem Könige durch Bericht der Minister von Grumbkow und von Happe am 14. Juli 1737 vorgelegt, ersterer am 18. Juli vom Könige vollzogen[2]) und demnächst in üblicher Weise als Gesetz publicirt.[3])

So war denn um die Mitte des Jahres 1737 wesentlich durch die energische Thätigkeit eines Mannes ein verbessertes Bergrecht für die Mark hergestellt und andererseits eine Behörde geschaffen, welche, wenn auch nicht gleich von Anfang an, so doch in der Folgezeit von ausserordentlichem Einflusse auf die Ordnung und Regelung der bergbaulichen Verhältnisse sein sollte.

Das durch Erlass vom 14. Juli 1737 errichtete Bergamt wurde am 31. Januar 1738 durch den Director desselben feierlich eröffnet. Zu dieser Eröffnung hatte im Auftrage des Kriegs- und Domainerathes Francke der vormalige Oberschichtmeister, nunmehrige Bergbote Wünnenberg die sämmtlichen Gewerken eingeladen, welche auch dieser Einladung folgend entweder persönlich oder durch Deputirte vertreten erschienen. Nur die Frau Sibylla von Hövel zu Solde protestirte und erklärte, „dass sie sich an ihr *jus quaesitum* und altes erworbenes, wohlhergebrachtes Recht halte, dass (sie) weder mit neuen Bedienten noch Verordnungen was zu thun halte." Francke erwiderte: „Es wird hierauf zum Bescheide ertheilet, dass ich mich an die Königliche Ordre halten müsse und derselben gemäss aller Protestation ungeachtet mit Beeidigung der Bergamtsbedienten verfahren würde." Das in mehrfacher Beziehung interessante Protocoll über die Eröffnung des Bergamtes lautet wörtlich:

„Actum Bochum, den 31. Jan. 1738

Nachdem Seine Königl. Majestät aus Dero Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, unterm 2. dieses, den Herrn Krieges- u. Domainen-Raht Francke committiret und befohlen, das Berg-Amt allhier mit zusammen Beruffung derer Gewercke, ordentlich anzusetzen, die Berg-Ambts-Bedienthe auf die Ihnen ertheilte Instructiones und Bestallungen, auch der neuen Berg-Ordnung gehörig zu verpflichten, und wie es geschehen, ad acta zu berichten; So hat derselbe auf heute Terminum dazu

---

[1]) Cap. 30 der revidirten Bergordnung vom 29. April 1766 schreibt die Königl. Freikuxe vor. Statt derselben wurden am 17. Aug. 1766 die Freikuxgelder mit 4 Pf. oder 1/2 Stüber vom Malter Kohlen eingeführt, welche § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 aufhob. Schon vor der revidirten Bergordnung hatte man die Königl. Freikuxe wieder geltend gemacht, weshalb sich 1756 die Gewerken lebhaft beschwerten.

[2]) Das Gesetz ist gedruckt zu Cleve bei Jakob de Vries Königl. Preuss. Hofbuchdrucker.

[3]) Die Publication erfolgte zunächst nur in der Grafschaft Mark. Da man indess im Duisburger Walde Spuren von Steinkohlen und im Amte Holte, sowie bei der Stadt Isselburg Eisenstein gefunden, endlich auch der Obrist Küchenmeister zu Wesel für die Herrlichkeit Hünxe einen Schürfschein auf Steinkohlen nachgesucht hatte, so wurde in Folge Erlasses vom 21. Juli 1750 die Bergordnung auch im Herzogthum Cleve publicirt.

angesetzet, und sämmtliche Gewercke ordentlich citiren lassen, auch denen Berg Bediehnten selbsten, solches gehörig bekandt gemachet; Gleichwie nun von denen Gewerckschafften, nachfolgende in Persohn erschienen; als

Aus dem Hoch Gericht Schwelm und Ambte Wetter.

1. Hr. Fiscal Stock, Nahmens derer Erben Stock und Scheerenberg, 2. Engel zur Mühlen, 3. Peter Kemna, 4. Schultze zu Leveringhausen, 5. Siepmann, 6. Kleyer, 7. Peter Elberg, 8. Johan Henrich Wiegershaus, 9. Hr. Major von Möstert, 10. Johannes Peter Steinhaus.

Aus dem Gerichte Herbede.

1. Hr. Rentmeister Stölting, 2. Jurgen Herbederholtz.

Aus dem Ambte Blanckenstein.

1. Arnold am Brocke, 2. Dietzhaass, 3. Diederich Ernst Mahler, 4. Johannes Leckebusch, 5. Rudolph Speenemann, 6. Johan Henrich Köllermann, 7. Peter Scharpensel, 8. Engelbert Waskonig, 9. Caspar Bonnenstüter, 10. Johan Peter Paas, 11. Caspar Niederndraing, 12. Arnold Georg Trapmann, 13. Conrad Stribeck, 14. Jurgen Henr. Gethmann zu Blanckenstein, 15. Johan Commendür, 16. Jurgen Winckelhaacke, 17. Jurgen Vorhoff pro Schepmann.

Aus dem Ambte Bochum.

1. Johann Heinrich Vahrenholtz, 2. Heinrich Scharpenseel, 3. Jurgen Voss, 4. Christoph Hennigfeldt, 5. Johann Henrich Müller, 6. Jurgen Hüttermann, 7. Johann Henr. Espey, 8. Jürgen Grönewaldt, 9. Johann Holthaus.

Aus dem Ambte Hörde.

1. Schultze am Hofe, 2. Vöhrwinckel zu Wulden, 3. Lange zu Luck, 4. Schade zu Annen.

So ist denenselben gehöriger Vortrag dahin gethan, wie Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention dahin gehe dass die Steinkohlen, womit der liebe Gott diese Grafschaft Marck gesegnet, auf die Nachkommen gebracht, und denen Saltz-Cocturen auch anderen Fabriquen, imgleichen denen Eingesessenen selbsten kein Mangel daran erscheinen, Dero Zehendt Interesse beobachtet und vornehmlich auch derer Gewercken Vortheil und Nutzen, beim Bergbau befördert würde:

Es ist ihnen daneben bedeutet, dass Seine Königliche Majestät den Krieges- und Domainen-Rath Francken zum Director beym Berg-Ambt, ernennet haben, und ist ihnen der Inhalt von dessen Instruction bekanndt gemachet.

Demnegst ist ihnen die Instruction des Herrn Bergrichters Marck, nach denen essentiell-puncten eröffnet, und hat Er in deren Gegenwarth, den in der Anlage sub Lit. A. befindlichen Eydt abgeleget, welchen die Vornehmste durch gegebenen Handtschlag folg- und Gehorsahm angelobet. Auf gleiche Weise hat der Hr. Bergmeister Johann Wilhelm Seydel, den sub Lit. B. erfindtlichen Eydt abgeleget, nachdem vorhero die ertheilte Königl. allergnädigste Instruction, denen ermelte Gewercken, in ihren Punkten eröfnet worden, welche sodann den Hantschlag gleichfalss gegeben; Ferner ist mit Beeydigung des Geschwornen und Kohlen-Gegenschreibers, Hr. Johan Christian Koch laut Anlage C. verfahren, dessen Instruction vorhero bekanndt gemachet, und haben Gewercke demselben den Handtschlag ebenfalls gegeben.

Endtlichen hat auch der von S. K. M. allergnädigst ernennte Bergschreiber Hr. Gabriel Lohrmann nach vorheriger Verlessung der Instruction, den sub Lit. D. erfindtlichen Eydt abgeleget, und hat sodann das Königliche Berg-Ambt, nehmlich der Krieges- und Domainenrath Herr Francken

als Berg-Director

der Herr Diedrich Caspar Marck als Berg-Richter,

" " Joh. Wilhelm Seydel als Bergmeister,

" " Johan Christian Koch als Geschworner,

" " Gabriel Lohrmann als Bergschreiber,

Sitz genommen, wie einem jedem angewiesen worden;

Worauf das sämtliche Berg-Ambts-Collegium, denen gegenwärtigen Gewercken nochmahls versicheret, nebst dem Königl. Interesse, auch Ihr bestes, nach Möglichkeit zu befördern;

Die Gewercke hingegen Folge zu leisten angelobet, dem neuen Bergambt Glück gewünschet, und wie solchergestalt dieser Actus vollbracht, sind Sie wiederumb dimittiret, und auseinander gegangen;

Da auch Sr. Königl. Majestät per Rescriptum vom 26. November 1737 allergnädigst verwilliget, dass Johan Albert Wünnenberg zum Berg-Botten bestellet und angenommen werde;

So hat derselbe anliegenden Eydt sub E. zugleich abgeleget, und ist zu seiner Verrichtung zum Theil mündtlich angewiesen, es wird auch das Berg-Ambt ihn ferner zu dem was nötig, schrifftlich instruiren, womit also dieses Protocoll geschlossen worden.

Eodem Post Meridiem

Hr. Dr. Funcke und Woll-Fabriquant Hr. Peter Lange zu Witten, persöhnlich erschienen, und haben gleichfals dem neuen Berg-Ambt Glück gewünschet.

Imgleichen ist auch gegen Abendt der Herr Hoffrath Leck erschienen, und hat sämmtlichen Berg-Ambts-Bedienten gleichals Glück gewünschet, und daneben declariret, wie er die Quatember und Messgelder gebührend abführen, auch des folgenden Tagesfrühe einen Schichtmeister zur BeEydigung sistiren wolle.

pro Extractu Protocolli. Scripsit et subscripsit.

Gabriel Lohrmann,

Bergschreiber.

Das neu errichtete Bergamt, welches in Bochum seinen Sitz im Rentamte hatte, sollte nicht lange seine ursprüngliche Besetzung behalten. Bereits am 12. April 1741 starb der Bergmeister Seidel am Schlage. Ihm folgte im Amte Johann Nikolaus Vogt aus Blankenburg im Schwarzburgischen. Ebenso schied durch Versetzung nach Schlesien bald darauf der Director Francke aus,[1]) welchem der Kammerdirector Müntz zu Cleve als Director folgte.

Auch der Sitz des Bergamtes wurde sehr bald verändert. Wie es scheint, war die Absicht, dem Salzwerke zu Unna näher zu kommen, hierbei nicht ohne Bedeutung, da nach einer Instruction vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{15. Juni}}$ 1745 das Bergamt quartaliter am 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. October mit den Salzbedienten zu Unna wegen Feststellung der Kohlenlieferungen zusammen treten sollte. Die Hebung der „Salzcoctur", welche im Cap. 31 § 4 der renovirten Bergordnung vom Jahre 1737 besonders erwähnt ist, bildete fortgesetzt einen Hauptgesichtspunkt bei der Beaufsichtigung des Steinkohlenbergbaues. Nebenbei war man aber auch bestrebt, dem Erzbergbau im Märkischen Süderlande (Sundwich, Plettenberg) eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Demgemäss wurde durch Erlass vom 28. September 1745 die Verlegung des Bergamtes von Bochum nach Schwerte, dem alten Sitze der Oberbergvögte, genehmigt und ein monatlicher Zehntempfang zu Hörde und Hattingen angeordnet. Nachdem das Bergamt nicht ohne Streit von Bochum geschieden, indem dasselbe nach einer Anzeige des Rentmeisters das Renteihaus daselbst „ganz desolat" hinterlassen, sollten in Schwerte wegen Erlangung eines Amtszimmers zunächst längere Verhandlungen erforderlich werden. Das Bergamt wünschte die alte Rathsstube, der Magistrat aber wollte ersteres in die Stadtwage verweisen, wogegen das Bergamt lebhaft remonstrirte, „da in Garnisonszeiten die Hauptwache gleich dabei vorhanden und die bei dem Bergamte sich einfindenden Gewerken und Bergarbeitsleute in Frost und Kälte unter dem Schwibbogen sich aufhalten müssen."

Diese Anführung dient zur Charakteristik der noch immer sehr primitiven Zustände, welche eine weitere Beleuchtung durch den Umstand erhalten, dass die Bergamtsmitglieder keineswegs sämmtlich am Sitze des Bergamtes domicilirt waren.

Im Jahre 1751 am 21. December starb zu Altena der Bergmeister Vogt ebenfalls am Schlage. Nach längeren Zweifeln über die Person des Nachfolgers wurde Johann Balthasar Scherenberg aus Schwelm durch Patent vom 22. August 1752 zum Bergmeister ernannt, nachdem derselbe sich vorher einer Prüfung vor dem Oberbergvogt Marck und dem Geschworenen Brenner, dem Nachfolger Koch's, hatte unterwerfen müssen. Scherenberg hebt in seiner Meldung hervor, dass seine Vorfahren „vor drei Seculis die Bergwerke in der Mark erfunden." Schon gleich nach der Ernennung bewies Scherenberg nicht den erwarteten Eifer; erst nach verschiedenen Erinnerungen nahm derselbe am 1. Februar 1753 sein Patent zu Schwerte in Empfang. Nach einer umfassenden Revision der Bergverwaltung in der Mark durch den Geheimen Finanzrath, späteren Etats-Minister vom Hagen schied Scherenberg am 1. März 1755 als Bergmeister wieder aus.

Zu seinem Nachfolger wurde am 30. März 1756 Johann Friedrich Heintzmann ernannt, welcher bisher in Stolberg-Wernigerodischen Diensten gewesen war. In dem Patente wird rühmend von ihm hervorgehoben, dass er „von Jugend auf, was bei Bergwerken vorkommt, zu lernen Gelegenheit gehabt, mithin das Gestein kennt." Der Geheime Finanzrath vom Hagen hatte diesen hervorragenden Bergverständigen selbst ermittelt, da ersterem im Jahre 1754 unter Anderem auch der Auftrag ertheilt worden war, auf dem Harze einen tüchtigen Bergmann zu engagiren, der sich auf allerhand Erze und deren Scheidung und Schmelzen verstehe.

Heintzmann war es, welcher, wenn auch der Bergbau während seiner Amtszeit in Folge des siebenjährigen Krieges sich nicht wesentlich entwickeln konnte, dennoch andererseits das Reformwerk Decker's wieder aufnehmen und fördern sollte. Wie die renovirte Bergordnung vom Jahre 1737 eine Schöpfung

---

[1]) Francke war bereits 1750 gestorben.

Decker's genannt werden muss, so ist die revidirte Bergordnung vom Jahre 1766, welche übrigens in der Hauptsache auf ersterer beruhet, ein Werk Heintzmanns.

Als der Geheimrath vom Hagen die Märkischen Bergbaureviere bereiste, hatte sich herausgestellt, dass der Raubbau noch immer nicht zu den Seltenheiten gehörte. Es wurde Klage geführt, dass zu viele Bergwerke betrieben würden und gegenüber dem Absatze eine Ueberproduction stattfinde. Man nahm daher darauf Bedacht, die Vermehrung der Bergwerke [1]) und der Concurrenz zu erschweren; ohne Einwilligung der Cleveschen Kammer und des Directoriums in Berlin sollten neue Schürf- und Muthzettel nicht mehr ertheilt werden. Zur Verbesserung des Bergbaues erachtete man es beim Directorium für angemessen, in vermehrter Zahl Bergleute aus Sachsen und Thüringen nach der Mark zu ziehen. Der im Jahre 1754 dem alten Bergschreiber Lohrmann als Gehülfe zur Seite gesetzte Sohn des verstorbenen Bergmeisters Vogt wurde speciell mit dieser Aufgabe betraut. Letzterer, sowie der neue Bergmeister Heintzmann erhielten zur besseren Erreichung dieses Zieles durch Erlass vom 4. August 1756 ausserdem den Auftrag, ein Generalprivilegium für die Bergleute und eine Knappschaftskasseneinrichtung nach Sächsischem Muster zu entwerfen. Die definitive Erledigung dieser Angelegenheit verschleppte sich indess in Folge des siebenjährigen Krieges um volle zehn Jahre, wiewohl Heintzmann und Vogt bereits 1757 ihre Vorlagen gemacht hatten. Merkwürdig genug hielt auch die Clevesche Kammer eine Knappschaft nur bei fremden und bei Erzbergleuten für erforderlich, die Heranziehung fremder Bergleute aber überhaupt für unerwünscht, da dies den Landeskindern nur schade. Zudem seien die fremden Bergleute lediglich Erzbergleute, auf den Kohlenbergbau verständen die Einheimischen sich besser. Der Märker „achte den Gestank und die Unreinigkeit, so dabei vorfalle, nicht." Im Jahre 1755 waren unter der gesammten Märkischen Belegschaft, welche sich auf 688 Bergleute belief, nur 75 auswärtige Bergleute aus dem Sächsischen, Mansfeldischen, Harzischen und Nassauischen vorhanden. Die gesammte Belegschaft von 688 Bergleuten vertheilte sich auf 110 betriebene Gruben wie folgt: Amt Hörde 27 Gruben mit 155 Bergleuten, Amt Wetter 20 Gruben mit 169, Amt Blankenstein 24 Gruben mit 149, Amt Bochum 20 Gruben mit 114, Amt Unna 3 Gruben mit 19, Amt Schwerte [2]) 1 Grube mit 6, Gericht Witten 2 Gruben mit 9, Gericht Herbede 8 Gruben mit 30, Gericht Stiepel 1 Grube mit 9, Gericht Horst 1 Grube mit 7, Amt Iserlohn [3]) 1 Grube mit 10, Amt Plettenberg [4]) 2 Gruben mit 11 Bergleuten. Die stärkste Belegschaft hatten die beiden Gruben Gabe Gottes und Glückauf im Amte Wetter, nämlich erstere 22, letztere 17 Mann. Im Amt Blankenstein war die Grube Wippstertz mit 13, im Amte Bochum die Grube Alte Steinkuhle mit 12, im Amte Hörde die Grube Bickenfeld mit 15 und die Grube Jungfer mit 12 Mann am stärksten belegt. [5])

---

[1]) 1754 waren in der Mark 108 betriebene und 104 nicht betriebene Kohlengruben vorhanden. Es standen im Betriebe in den Aemtern Bochum 20, Blankenstein 24, Wetter 20, Hörde 29, Unna 2, Schwerte 1, in den Gerichten Stiepel 1, Witten 1, Herbede 10 Zechen. Still liegende Zechen waren vorhanden in den Aemtern Bochum 15, Blankenstein 24, Wetter 23, Hörde 22, Unna 4; in den Gerichten Stiepel 6, Witten 2, Herbede 8. — Dem Könige gehörten die Zechen Prinzessin und Preussischer Zepter, an den Zechen Friedrich Wilhelm und Glückauf war derselbe zu $^3/_4$ betheiligt. Der Erwerb von Zechen für den Fiscus gründete sich ebenfalls auf den Rath Deckers. Im Jahre 1814 waren von fiscalischen Zechen im Betriebe Friedrich und Bonifacius, an letzterem stand dem Staate $^1/_5$ zu. Nicht betriebene Zechen, an denen der Fiscus Antheil hatte, waren Preussischer Zepter (128 Kuxe fisc.), Friedr. Anton (128 Kuxe fisc.), Friedrich Wilhelm (96 Kuxe fisc.), Glückauf (96 Kuxe fisc.), Mecklingsbank ($53^1/_2$ Kuxe fisc.), Schultenkemperbank (46 Kuxe fisc.), Steinhardbank (32 Kuxe fisc.). Alle diese Bergwerke sind jetzt im Privatbesitze.

[2]) Grube Schleifmühle.

[3]) Eisenerzbergwerk Hölle. Das Galmeibergwerk ist für dieses Jahr nicht aufgeführt.

[4]) Bleierzbergwerke Ziegen-Kamp (6 Mann), St. Kaspar (5 Mann).

[5]) Nach einer Productions-Uebersicht für das Jahr 1763 scheint seit 1755 der Hauptbetrieb von dem Amte Hörde auf das Amt Wetter übergegangen zu sein. Es wurden nämlich gefördert.

Amt	Bochum . . .	11731 Malter	2 Ringel	mit 3166 Rthlr.	57 St.	9 Pf. Werth	und 317 Rthlr.	— St.	1 Pf. Zehntbetrag
-	Blankenstein . .	22372 -	1 -	- 7085 -	28 -	9 -	- 708 -	53 -	9 - -
-	Wetter	69994 -	1 -	- 27477 -	18 -	— -	- 2747 -	58 -	— - -
-	Hörde	19729 -	1 -	- 5226 -	22 -	9 -	- 522 -	59 -	— - -
-	Unna	2801 -	— -	- 1188 -	50 -	— -	- 118 -	55 -	6 - -
-	Schwerte	547 -	1 -	- 244 -	31 -	3 -	- 24 -	28 -	6 - -
Gericht	Herbede . .	4803 -	— -	- 1350 -	18 -	6 -	- 135 -	7 -	9 - -
-	Stiepel . . .	2337 -	1 -	- 508 -	28 -	3 -	- 50 -	52 -	— - -
-	Witten . . .	762 -	1 -	- 202 -	10 -	— -	- 20 -	14 -	6 - -
-	Horst	403 -	— -	- 141 -	56 -	6 -	- 14 -	13 -	9 - -
		135481 Malter	— Ringel	46592 Rthlr.	23 St.	9 Pf.	4660 Rthlr.	5 St.	9 Pf.

Zu den in Folge der Revision des Geheimrathes vom Hagen gerügten Missständen gehörte auch das Schichtmeisterei- und Rechnungswesen auf den Gruben. Man fand die Anstellung besonderer Oberschichtmeister zur Controle der Schichtmeister für erforderlich. Erstere sollten ihre Besoldung aus der Gewerkschaftskasse erhalten. In der That finden sich denn auch bereits im Jahre 1755 die beiden Geschworenen Brenner und Wünnenberg als Oberschichtmeister aufgeführt, während 1756 vier Oberschichtmeister vorhanden sind, nämlich Brenner für die metallischen Werke im Märkischen Sauerland und die Kohlenzechen im Amte Hörde, Wünnenberg für Bochum, Witten und die Zechen nordwärts der Ruhr, Hollmann und Köhler für die Aemter Wetter und Blankenstein conjunctim.

Ausserdem kam eine abermalige Verlegung des Sitzes des Bergamtes zur Sprache. Ein Erlass vom 22. December 1755 bestimmte, dass in Zukunft die bergamtlichen Sessionen zu Hattingen (Hattnegen) abzuhalten seien. Der Magistrat zu Schwerte remonstrirte sehr lebhaft gegen diese Maassregel, welche Schwerte auf das äusserste gefährde. Derselbe bemerkt, „dass die Stadt Schwerte, wo nicht der geringsten, doch einer mit von den schlechtesten Oertern in der Grafschaft Mark sei und das darumb, weilen allda durchaus kein Handel und Wandel, noch einiges Commercium getrieben, und was noch an baarem Geld darinnen roulirt, fast einzig und allein von denen Brauern, Fuselbrennern und sonstigen Wirthen gelöset wird, sondern die Leute fast durchgehends nur vom Ackerbau und der Viehzucht kümmerlich leben müssen."

Die Maassregel scheint namentlich wegen des Widerstrebens der Beamten auch niemals im vollen Umfange zur Ausführung gekommen zu sein und sich auf die Abhaltung einzelner Sitzungen in Hattingen beschränkt zu haben, da schon 1756 dem Oberbergvogt Marck und dem Zehntkassenrendanten Glaser gestattet wurde, ihren Wohnsitz in Schwerte zu behalten. Im Jahre 1758 war wenigstens noch die Registratur in Schwerte, und die Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve genehmigte am 18. December 1758 wohl mit Rücksicht auf den Krieg die vorläufige Verlegung des Bergamtes von Hattingen nach Schwerte. Freilich sollte auch dies nur ein Provisorium sein, indem 1764 der damalige Director des Bergamtes, Kriegs- und Domainenrath Krusemark zu Unna, eifrigst bestrebt war, die Verlegung des Bergamtes nach Unna zu erwirken. Wirklich gelang dies auch insoweit, als ein Erlass des Directoriums vom 20. August 1765 den Vorschlag genehmigte. Der Ausführung dieser Maassregel widersetzte sich indess der nunmehrige Etatsminister und Chef des Bergwesens vom Hagen mit folgender Bemerkung:

> „Sowie aber der Grund des jetzigen mangelhaften Bergwesens mit daher rühret, dass der Bergdirector in Unna (Krusemark), der Rendant zu Schwerte (Glaser), ein Membrum zu Hörde (Berggeschworener Sporer) und eins zu Hattingen (Heintzmann und nach ihm Rielcke) u. s. w. zerstreuet wohnen und sie Alle miteinander unter sich uneins sind, und wenn sie auch endlich mal zusammen kommen, weil Jeder wieder um sich aus den Verzehrungskosten zu setzen, nach seinem Heerde eilet, so sind sie auch von den Zechen zu weit entfernt und in Unna offenbar nach der geographischen Lage am allerentferntesten. Die Arbeit und der Bergbau wird daher selten visitirt und die Bergbaulustigen, da sich die Bedienten der Sache bei der allgemeinen Schläfrigkeit nicht gehörig annehmen, wenig oder gar nicht animirt."

Der Minister vom Hagen bestimmte durch Erlass vom 23. Januar 1766 die Verlegung des Bergamtes nach der Stadt Hagen, woselbst in dem von den Erben Hücking's gemietheten Hause am 15. März 1766 die erste Session abgehalten wurde.

Die revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Mark vom 29. April 1766 und das Cleve-Meurs-Märkische Bergamt zu Hagen und Wetter (von 1766 bis 1792).

Die von dem Geheimen Finanzrath Freiherr vom Hagen 1754/55 vorgenommene Revision der Märkischen Bergverwaltung veranlasste denselben zu dem Vorschlage, die bestehende Bergordnung zu revidiren und eine neue Bergordnung zu erlassen.

Bereits unter dem 25. August 1756 reichte die mit Abfassung der letzteren beauftragte Kriegs- und

Domainen-Kammer zu Cleve neben einer Instruction für die Bergamtsbedienten den Entwurf zu einer neuen Bergordnung ein. In dem Berichte wird bemerkt, dass lediglich die Bergordnung vom Jahre 1737 dem Entwurfe zur Grundlage gedient habe. Da diese sich indess fast ausschliesslich auf den Kohlenbergbau beziehe, „weil man in langen Zeiten keine gegründeten Spuren von reichhaltigen Erzen gefunden", so sei zu erwägen, ob man nicht wieder auf die Bergordnung Herzog Wilhelms vom Jahre 1541 zurückgehen wolle, welche nicht nur auf die Kohlenbergwerke, sondern auch auf Metalle und andere Mineralien sich extendiret."

Durch Rescript vom 2. October 1756 wurde daher der Entwurf unter der Auflage zurückgegeben, denselben auch auf Metalle und Mineralien auszudehnen und gemeinschaftlich mit der Regierung zu Cleve, welche in zweiter Instanz die Bergprocesse zu entscheiden habe, zu berathen. Ein weiteres Rescript vom 14. December desselben Jahres genehmigte auf den Vorschlag der Kammer, dass der Bergmeister Johann Friedrich Heintzmann mit der Aufstellung eines neuen Entwurfes betraut werde und hierbei die „Sächsische Bergordnung und Privilegien, so viel thunlich," zu Grunde lege.

Unter dem 12. Juli 1763 [1]) legte Heintzmann den Entwurf der Cleveschen Kammer vor. Die Einreichung des letzteren bei dem General-Directorium verzögerte sich indess trotz wiederholter Erinnerungen ganz ausserordentlich, indem erst am 16. und 19. November 1765 die Deputirten der Kammer (Kriegs- und Domainenrath Müller) und der Regierung zu Cleve (Geheimrath Emminghaus) zu einer gemeinschaftlichen Berathung der Bestimmungen des Entwurfes zusammen traten. Man einigte sich nahezu über den ganzen Inhalt des Entwurfes. Differenzen, über welche sich demnächst auch die Kammer und Regierung nicht einigen konnten, verblieben nur bei Cap. 73 rücksichtlich der Steinbrüche,[2]) welche die Regierung dem Grundeigenthümer ohne Abgabe an den Landesherrn belassen wollte, ferner bei Cap. 78 § 2 wegen der beanspruchten Jurisdiction des Bergamtes in Kriminalsachen, bei Cap. 78 § 2 rücksichtlich der vorgeschlagenen Actenversendung an Bergschöppenstühle in Bergwerksprocessen, bei Cap. 78 § 5 wegen eines allgemeinen Forums für die Kohlenkäufer beim Bergamte und bei Cap. 81 § 2 bezüglich einzelner Vorschriften über den Arrest auf Bergwerkstheile.

Auf Bericht der Cleveschen Kammer vom 12. Februar 1766 an das General-Ober-Finanz- und Domainen-Directorium wurden diese Differenzpunkte nach vorheriger Correspondenz zwischen dem Etatsminister vom Hagen und dem Grosskanzler von Jariges im Sinne der Cleveschen Regierung entschieden, bei den Steinbrüchen indess Cap. 73 § 4 zur Vermittelung der verschiedenen Ansichten eingeschoben. Ausserdem erhielten nach den Vorschlägen des Kriegs- und Domainenrathes Krusemark zu Lippstadt Cap. 29 § 2, Cap. 30 § 5, Cap. 34 § 3 noch einige auf die Schichtmeister und den Kohlenverkauf bezügliche Zusätze von untergeordneter Bedeutung.

Der demnächst an den König über die am 29. April 1766 [3]) von den Ministern von Jariges, von Massow, von Blumenthal und vom Hagen vollzogene Bergordnung erstattete Bericht lautet wörtlich:

> „Da die Bergwerke in der Grafschaft Mark durch Erschürfung und Bebauung einiger Mineralien als Galmei, Kupfer, Blei, Vitriol sich seit einiger Zeit aufgenommen haben, so ist nöthig, dass die bisherige Clev und Märkische Bergordnung, die nur hauptsächlich auf den Bergbau zu Steinkohlen angerichtet gewesen, etwas umständlicher und auf alle Mineralien extendirter abgefasst werde, um die Bergbaulustigen mehr zu encouragiren und Ew. Königl. Majestät Zehnt-Revenues dadurch zu prospiciren. Damit nun die Cleveschen Landes-Collegia diese neue Berg-

[1]) Heintzmann erklärt die Verzögerung durch die Kriegsunruhen und durch die in Folge des Einfalls französischer Truppen erfolgte vorläufige Auflösung der Kriegs- und Domainenkammer. Er habe während dieser Zeit den Entwurf in der Schwerteschen Registratur niedergelegt.

[2]) In dem Berichte der Kammer zu Cleve heisst es, dass bereits verschiedene Steinbrüche in der Grafschaft Mark „als der zu Hagen, Steel, Imert und Stentrup" gegen einen Kanon verliehen seien. Von Schieferbrüchen seien gemuthet und verliehen der zu Neuenrade im Jahre 1718, zu Werdohl 1722, verschiedene zu Valbert 1725, 1726, zu Breckerfeld 1726 u. s. w.

[3]) Die Bergordnung trägt das Datum Berlin den 29. April 1766. An diesem Tage vollzog indess nicht der König die Bergordnung, da der Bericht an denselben erst vom 10. Mai 1766 erstattet ist. Friedrich der Grosse hat vielmehr zu Potsdam am 13. Mai die Bergordnung vollzogen. Gleichwohl ist auch das Decret, durch welches die Berg-Ordnung der Clevischen Regierung und Kammer zugefertigt wurde, vom 29. April datirt.

ordnung zum Druck befördern mögen: So haben zu Euerer K. Majestät allergnädigsten Vollziehung wir selbige hierbei allerunterthänigst überreichen wollen. Berlin, den 10. Mai 1766.

Dieser kurze Bericht characterisirt in der That die revidirte Bergordnung vom Jahre 1766 ganz richtig. Dieselbe ist im Wesentlichen eine „umständlichere", mehr in das Einzelne gehende und den Hüttenbetrieb berücksichtigende Redaction der Bergordnung vom Jahre 1737. In dem Berichte des Bergmeisters Heintzmann wird hervorgehoben, dass zugleich eine Aenderung in der Ordnung der einzelnen Capitel stattgefunden habe, um das Zusammengehörige auch formell an einander zu schliessen.[1]) Im Uebrigen bezieht sich dieser Bericht vornämlich auf die Verbesserung des Rechnungswesens bei den Steinkohlengruben, die Beschliessung der Ausbeute (c. 34), das Hüttenwesen (c. 58 bis 70), wobei Heintzmann rücksichtlich des letzteren und des Unterschiedes zwischen Privat- und gemeinschaftlichen Hütten bemerkt: „Alles darin enthaltene gründet sich auf die Chursächsisch und Churbraunschweig-Lüneburgischen Hüttenordnungen, denen hier und da noch ein und anderes addiret, so wie ich es für nöthig und in hiesigen Landen für applicable gehalten."

Zu c. 71 (von den Berg- und Hüttenschmieden) führt Heintzmann an, dass diese neue Bestimmung „nach Zeit und Beschaffenheit der Umstände ihren gar besonderen Nutzen für Berg- und Hüttengewerken, besonders bei metallischen Werken" habe.

In Betreff der Quatembergelder bei metallischen Werken (c. 74) wird auf eine frühere Königl. Resolution vom 2. September 1760 verwiesen, wogegen das Recessgeld (c. 75) niemals in der vordem angeordneten Höhe von 1 Thlr. vierteljährlich erhoben und deshalb herabgemindert sei. Dass das Recessgeld der Berggewerkschaftskasse überwiesen werde, entspreche der Chursächsischen Bergordnung, auch sei bis zum Jahre 1755 das Recessgeld dieser Kasse zugeflossen.

Am Schlusse des Berichtes heisst es:

„Endlich, so ist in diesem neuen Entwurf auch hin und wieder der Anordnung einer Knappschaftskasse gedacht worden. Gleichwie eine diese Anordnung Ew. Königl. Majestät bereits s. d. Berlin den 4. August 1756 et Cleve den 24. ejusdem Allergnädigst gut gefunden und den Entwurf zu deren Einrichtung mir dem Bergmeister, benebst dem Bergschreiber Vogt aufgetragen haben, so beziehe mich auf den deshalb unterm 4. November 1756 abgeflossenen allerunterthänigsten Bericht und es ist gewiss dass die Anordnung dieser Kasse in der Folge ihren wahren

[1]) Die nachfolgende Zusammenstellung weist den Zusammenhang beider Bergordnungen näher nach:

Revidirte Bergordnung vom Jahre 1766	Bergordnung vom Jahre 1737	Revidirte Bergordnung vom Jahre 1766	Bergordnung vom Jahre 1737	Revidirte Bergordnung vom Jahre 1766	Bergordnung vom Jahre 1737	Revidirte Bergordnung vom Jahre 1766	Bergordnung vom Jahre 1737
c. 1—12	c. 1—12	c. 27	c. 26	c. 42	c. 51	c. 72	c. 59
c. 13	c. 14, 16, 25 § 4	c. 28	c. 25 § 4	c. 43	c. 25	c. 73	—
c. 14	c. 17	c. 29	—	c. 44	c. 27, 28	c. 74	c. 40
c. 15	c. 18	c. 30	—	c. 45	c. 34	c. 75	c. 52
c. 16	—	c. 31	c. 42	c. 46	c. 35	c. 76	c. 57
c. 17	c. 19	c. 32	—	c. 47	c. 32	c. 77	c. 56
c. 18	c. 20	c. 33	c. 43	c. 48	c. 29, 30	c. 78	c. 54
c. 19	—	c. 34	—	c. 49	c. 33	c. 79	—
c. 20	c. 21	c. 35	c. 44	c. 50	—	c. 80	c. 53
c. 21	c. 22	c. 36	c. 45	c. 51	c. 31	c. 81	} —
c. 22	c. 23	c. 37	c. 47	c. 52, 53	c. 38	bis 84	
c. 23	—	c. 38	c. 46	c. 54	c. 39	c. 85	c. 55
c. 24	c. 15	c. 39	c. 48	c. 55	c. 41	c. 86	c. 58
c. 25	c. 16	c. 40	c. 49	c. 56 bis	} —	c. 87	c. 60
c. 26	c. 24	c. 41	c. 50	c. 71		c. 88	c. 61

Nutzen zeigen und sowohl fremde gelernte Bergleute in das Land ziehen, als besonders Inländer animiren wird, sich mehr auf das Bergwerk zu appliciren, da sie zumalen dadurch die Versicherung haben, dass nicht nur sie bei etwaigem Alter oder Schaden ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen, sondern auch ihre bei erfolgendem Absterben hinterlassenden Wittwen und Waisen einen billigmässigen Beitrag zu ihrer nothdürftigen Unterhalt erhalten sollen. Setzet man hierzu noch ferner, dass dadurch die Bergarbeiter sammt und sonders in soviel bessere Ordnung gesetzet, mithin das in dem Entwurf zur neuen Bergordnung enthaltene 48. Cap. zum Effect gebracht werden könne, so findet sich auch hier der Nutzen für Ew. Königl. Majestät und derer Gewerken soviel mehr."

Wie bemerkt, erhielt die Bergordnung in der angegebenen Fassung am 13. Mai 1766 die Genehmigung des Königs und wurde demnächst gedruckt[1]) und publicirt.

Der Bergmeister Heintzmann sollte indess die Genehmigung dieses wichtigen Gesetzes, welches bis zum Erlasse des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in gesetzlicher Kraft blieb, nicht erleben. Nicht einmal den Schlussverhandlungen über den Entwurf hatte Heintzmann beiwohnen können, indem derselbe am 17. Juli 1764 an der Wassersucht starb. Sein Nachfolger war Johann Georg Rielcke, welcher am 11. September 1764 zum Bergmeister ernannt wurde. Rielcke, aus Sachsen gebürtig, hatte das Bergwesen in Sachsen, Sardinien und Russland erlernt und war ursprünglich durch den Etatsminister von Massow für die privilegirte Gewerkschaft zu Minden engagirt worden. Unter seiner Leitung war die Salzquelle zu Rehme erbohrt und das neue Salzwerk daselbst angelegt, ebenso bei Unna der Ludwigsbrunnen abgeteuft worden. Auch um die Wiederaufnahme des Erzbergbaues bei Plettenberg und Schwelm hatte sich Rielcke eifrig bemüht. Gleichwohl scheint derselbe seinem Posten im ganzen Umfange desselben nicht gewachsen und namentlich der Feder nicht genügend mächtig gewesen zu sein, da schon 1769 der bisherige Assessor und Bergschreiber Joh. Friedrich Vogt (Voigt), ein Sohn des früheren Bergmeisters Joh. Nikolaus Vogt, dem Rielcke unter Schmälerung des Gehaltes desselben als Vicebergmeister zur Seite gestellt wurde. Vogt erhielt indess in demselben Jahre als „faul und dem Trunke ergeben" wiederum seine Entlassung. Statt desselben wurde der Berggeschworene Julius Philipp Heintzmann am 29. November 1769 zum Vicebergmeister bestellt.

Noch eine andere wichtige Personalveränderung war unmittelbar vor der Uebersiedelung des Bergamtes nach Hagen erfolgt. Der Oberbergvogt Bergrichter Marck hatte wegen Alters zu Anfang des Jahres 1766 den Dienst verlassen. Ihm folgte der bisherige Bergfiscal[2]) Gerhard Jacob Mähler zu Hof Schlechtenbach bei Breckerfeld, welcher unter dem Titel eines Hofrathes zum Oberbergvogt und Bergrichter ernannt wurde. Mähler, welcher später den Character eines Kriegs- und Domainenrathes erhielt und längere Zeit nicht blos thatsächlich, wie dies auch bei Marck der Fall war, sondern auch kraft erhaltenen Auftrages die Direction des Bergamtes führte, scheint sich der besonderen Gunst des Etatsministers Freiherrn vom Hagen erfreut zu haben. In der That suchte Mähler mit lebhaftem Eifer und nicht ohne Erfolg eine grössere Ordnung in die Geschäfte zu bringen. Dem Erzbergbau wandte derselbe besondere Aufmerksamkeit zu.

Hiernach bestand das Bergamt bei seiner Eröffnung in Hagen aus dem Hofrathe Mähler, dem Bergmeister Rielcke, dem Assessor Lohrmann, dem Geschworenen Spoerer, dem Bergschreiber Vogt, sowie dem Rendanten und Assessor Glaser. Letzerer, welcher am 30. Mai 1768[3]) starb, blieb vorläufig in Hattingen, seinem bisherigen Wohnsitze zurück. Die übrigen genannten Officianten hatten im Juli 1766, zu welcher Zeit der vormalige Decernent der Cleveschen Kammer in Bergsachen, Geheime Finanzrath Reichard aus Berlin, eine Revision des Bergamtes vornahm, bereits sämmtlich in Hagen ihren Wohnsitz genommen. Die

[1]) Im October 1766 waren 300 Exemplare der Bergordnung bei Wittwe Sitzmann (Hof-Buchdruckerei) gedruckt. 1772 erfolgte ebenfalls bei Wittwe Sitzmann der nochmalige Druck von 500 Exemplaren. Im Jahre 1814 wurden 300 Exemplare in der Deckerschen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin gedruckt. In diesem Abdruck ist als Anhang das Bergrecht des Allgemeinen Landrechtes beigefügt.

[2]) Das Amt eines Bergfiscales erhielt der Ref. Davidis beim Unnaschen Landgerichte cum licentia advocandi.

[3]) Ihm folgte der Assessor Kapell.

Oberschichtmeister Wünnenberg, Brenner, Köhler, Hollmann waren in den Revieren domicilirt. Dem Kriegs- und Domainenrath Krusemark zu Unna verblieb Sitz und Stimme im Bergamte, ausserdem wurde dem Kriegs- und Domainenrath Liebrecht, welcher das Ausgangsimpostwesen leitete, die Mitgliedschaft beim Bergamte eingeräumt.

Zu den Personalveränderungen der nächstfolgenden Jahre gehörte die am 18. December 1777 geschehene Ernennung des Vicebergmeisters und Assessors Johann Philipp Heintzmann zum Bergmeister, nachdem der Bergmeister Rielcke am 21. August 1777 gestorben war. Am 23. September 1780 wurde Heintzmann zum Oberbergmeister und am 20. Januar 1791 zum Bergrathe ernannt.

Dem Kriegs- und Domainenrath Mähler folgte 1783 dessen Sohn O. F. C. Mähler als Bergrichter. Derselbe hatte schon in den letzten Jahren seinem Vater assistirt. Dieser jüngere Mähler hat sich auch als Schriftsteller hervorgethan. Derselbe schrieb eine Abhandluug über den Zusammenhang des Bergrechtes mit dem Lehnrechte (Hagen bei Wittwe Voigt 1785). Vor Allem aber bekannt ist das ausgezeichnete Werk über die Chursächsische Bergwerksverfassung, welches zuerst 1783 in Bernoulli's Archiv zur neueren Geschichte, Geographie, Natur u. s. w. erschien, später aber von Thomas Wagner, mit Anmerkungen versehen, besonders herausgegeben wurde[1]) (Leipzig bei G. E. Beer 1787). Mähler, welcher am 14. December 1786 zum Bergrathe ernannt worden war, starb am 9. Juni 1788 plötzlich am Schlage in dem Augenblicke, als er mit den übrigen Bergamtsmitgliedern die zum Empfang des Königs und des Kronprinzen zu Wetter versammelten Bergleute in Reih und Glied ordnete.

Sein Nachfolger war kraft Ernennung vom 21. Juni 1788 der Clevesche Regierungsreferendar, spätere Oberbergamtsdirector Kriegs- und Domainenrath Joh. Aug. Sack,[2]) welchem am 19. Mai 1792 der Clevesche Regierungsassessor Bordelius im Amte des Bergrichters folgte.

---

[1]) Vielleicht hat an diesem Werke auch der ältere Mähler Antheil.

[2]) Auf diesen hervorragenden Mann, sowie auf den jüngeren Bruder desselben Ernst Heinrich Eberhard Siegemund Sack wird unten wiederholt zurückgekommen werden. Hier dürften die nachfolgenden zusammenhängenden Personalnachrichten nicht unerwünscht sein.

Der am 29. April 1810 zu Münster verstorbene Kriminalrath Karl August Sack zu Cleve hinterliess sechs Söhne und 2 Töchter. Fünf Söhne erlangten hervorragende Stellungen im Staatsdienste, zwei derselben Johann August und Ernst Heinrich Eberhard Siegemund Sack erwarben sich grosse Verdienste um dem Westphälischen Bergbau.

Johann August Sack war am 7. October 1764 als dritter Sohn des Criminalrathes Sack zu Cleve geboren. Am 21. Juni 1788 zum Bergrichter in Wetter ernannt, hatte derselbe Gelegenheit, an der Redaction des bergrechtlichen Abschnittes des Preuss. Allgemeinen Landrechtes einen nicht unwesentlichen Antheil zu nehmen. Im Vollbesitze des Vertrauens des Freiherrn vom Stein wurde Sack, nachdem derselbe bis 1792 das Bergrichteramt verwaltet, als Kriegs- und Domainenrath nach Cleve und sodann nach Berlin in die Centralverwaltung gezogen und bereits 1797 intermistisch, seit dem 10. December 1798 aber definitiv zum Director des Oberbergamtes zu Wetter an Steins Stelle ernannt. Dies Amt bekleidete Sack bis zum 23. December 1803. In der Zwischenzeit gleichzeitig zum Geh. Ober-Finanzrath befördert, wurde Sack mit einer Reihe wichtiger Geschäfte sowohl in Berlin, wie als Mitglied der Organisations-Commission zu Hildesheim (seit 1802) betrauet. Später zum Geh. Staatsrath und Chef des Departements für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern ernannt, hatte Sack bei den Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit den Franzosen sich wiederholt als ein Mann von Energie, Einsicht und hohem Vaterlandsgefühle erwiesen. Geschmückt mit dem eisernen Kreuze, übernahm Sack kraft Königl. Ordre vom 3. Juni 1814 die ihm „aus besonderem Vertrauen" übertragene Civil-Verwaltung der Länder zwischen dem rechten Maass- und linken Rhein- und Mosel-Ufer. Als General-Gouverneur des Nieder- und Mittelrheines mit dem Amtssitze Aachen erhielt Sack an Stelle des Staatsrathes Gruner kraft eines Befehles des Staatskanzlers am 17. Juni 1815 auch das General-Gouvernement des Herzogthumes Berg übertragen und nahm im August desselben Jahres von den vormals Nassauischen Landen Besitz.

Ein Cab.-Ordre vom 16. Januar 1816 ernannte Sack statt des Staatsministers von Ingersleben zum Oberpräsidenten von Pommern und Chef-Präsidenten der Regierung zu Stettin, wo derselbe 1832 als Wirklicher Geheimer Rath starb. Die Städte Aachen und Burtscheid widmeten ihrem General-Gouverneur zwei Kupferstiche mit den Ansichten dieser Städte und der Aufschrift PraeCLaro IVsto DIgnIssIMo nostro GVbernatori GeneraLi SaCk. Die Stettiner Bürgerschaft liess Sack ein Denkmal in den von ihm geschaffenen Anlagen setzen, die Provinz aber zum Andenken des Oberpräsidenten eine Medaille prägen.

Der jüngere Bruder dieses bedeutenden Mannes Ernst Heinrich Eberhard Siegemund Sack war am 26. Januar 1775 zu Cleve geboren. Bis zum Jahre 1803 in Schlesien als Oberbergamts- und Kammer-Assessor beschäftigt, folgte derselbe am 23. December 1803 seinem Bruder als Director des Westfälischen Oberbergamtes. Am 27. Febr. 1806 wurde Sack zum Oberbergrathe ernannt und zeichnete sich bei der französischen Occupation von Essen durch Muth und treue Anhänglichkeit an Preussen

Das Amt des Bergschreibers war 1770 auf den Assessor Haardt übergegangen.

Grössere Bedeutung kam den Veränderungen rücksichtlich des Directoriums zu. Von der Gründung des Bergamtes an hatten die Directoren, deren Reihe der Kriegs- und Domainenrath Francke 1737 eröffnet, das Directorium des Bergamtes nur als Nebenamt geführt. Dieselben wohnten nicht am Sitze des Bergamtes und nahmen nur einige Male im Jahre an dessen Sitzungen Theil. Die Namen der verschiedenen Directoren sind daher auch nicht einmal mit Sicherheit zu ermitteln. Wie es scheint war überhaupt das Directorium vielfach gar nicht besetzt.

Wie vordem Mitglieder der Cleveschen Kammer, unter Beibehaltung ihrer Functionen bei letzterer, die Geschäfte am Bergamte geleitet hatten, so übertrug man unter der Verwaltung des Etats-Ministers von Heinitz, welcher von 1777 bis 1802 dem Preussischen Bergwesen vorstand, den Vorsitz des Bergamtes per modum commissionis perpetuae einem Mitgliede des Berliner Bergwerks- und Hütten-Departements. In dieser Art wurde am 12. August 1778 der Oberbergrath Freiherr von Veltheim[1]) zum Director des Märkischen Bergamtes[2]) ernannt. Unter dessen Direction erfolgte auf Anordnung des Ministers von Heinitz vom 20. December 1779 die Verlegung des Bergamtes von Hagen nach Wetter, nachdem die Orte Schwerte, Hattingen, Witten und Hörde sich um ersteres lebhaft beworben hatten. In Wetter sollte als Geschäftslokal die s. g. alte Burg (das Renteihaus) und zwar die obere Etage derselben zu Dienstzimmern, die untere zu Wohnungen dienen.[3]) Als Termin für die Verlegung war Trinit. 1780 bestimmt.

Von Veltheims Thätigkeit am Märkischen Bergamte dauerte bis zum 2. April 1781, an welchem Tage der Oberbergrath Waitz, Freiherr von Eschen[4]) zum Nachfolger des ersteren ernannt wurde. Auf Waitz folgte kraft Ernennung vom 16. Februar 1784 der Oberbergrath Freiherr vom Stein, welcher ungefähr zwölf Jahre dem Märkischen Bergamte zum Segen des Bezirkes als Director vorstand.[5])

---

in bemerkenswerther Weise aus. Während der Fremdherrschaft war Sack bei der Regierung in Potsdam beschäftigt; 1814 fungirte derselbe als General-Gouvernements-Commissar im Rhein- und Mosel-Departement, seit 1825 aber als Geheimer Finanzrath, später als Geh. Obertinanzrath und Provincial-Steuer-Director zu Magdeburg, in dessen Nähe derselbe auch verstorben ist.

[1]) Von Veltheim war am 5. Januar 1775 als Assessor angenommen und am 22. Mai 1776 Oberbergrath geworden. Am 29. October 1786 erhielt derselbe die Ernennung zum Geheimen Oberbergrath. Am 11. April 1788 zum Berghauptmann zu Rothenburg und Geheimen Finanzrath ernannt, schied derselbe am 11. Februar 1794 wieder aus.

[2]) Zugleich erhielt von Veltheim die Direction des Tecklenburg-Lingenschen Bergamtes zu Ibbenbühren und der Mindenschen Bergwerks-Commission übertragen.

[3]) 1782 hatte man in Wetter noch ein Diensthaus für zwei Beamte gebaut. Dasselbe wurde 1811 wegen Baufälligkeit wieder verlassen. Zuletzt hatten in demselben der Bergrath Kappel und der Bergrichter Schulz gewohnt.

[4]) Waitz von Eschen war am 16. März 1776 Oberbergrath geworden. Der Grossvater desselben hatte von 1774 bis 1776 das Amt eines Preuss. Ministers und Chefs des Berg- und Hüttenwesens wahrgenommen. Friedrich der Grosse zog letzteren, welcher bis dahin in landgräfl. Hessischen Diensten gestanden, in den Preuss. Staatsdienst. Schon in den 1740er Jahren wurde Waitz als eine Autorität im Salinenwesen (Saline Allendorf in Hessen) wiederholt wegen Einrichtung der Preuss. Salinen zu Rathe gezogen. Der jüngere Waitz von Eschen schied am 3. Mai 1797 als Geheimer Ober-Finanzrath aus dem Preuss. Staatsdienste aus.

[5]) Bei der Bedeutung und Grösse Steins dürfte es angemessen sein, aus den noch vorhandenen Personal-Acten desselben die nachstehenden Mittheilungen zu machen. (Vergl. im Uebrigen „das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein" von Pertz, 2. Aufl. Bd. I. S. 19 ff.)

Der Freiherr Heinr. Friedr. Carl vom Stein hatte zwar seit 1773 in Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften studirt und sich 1777 in Wetzlar am Reichskammerichte beschäftigt, andererseits jedoch auf seinen Reisen in Steiermark, Ungarn etc. mit besonderer Vorliebe auch dem Berg- und Hüttenwesen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Der Etatsminister von Heinitz, ein Verwandter und eifriger Gönner Steins, veranlasste daher denselben, sich dem Preussischen Staatsdienste zu widmen und speciell beim Bergwerks- und Hütten-Departement einzutreten. Dies geschah, wie folgende Königl. Ordre ergibt:

„Mein lieber Etats-Minister Freiherr von Heinitz. Der seit wenigen Tagen als Wirklicher Kämmerer angestellte Freiherr vom Stein will Sich zugleich zu wichtigeren Diensten geschickt machen und hat zu dem Ende bei Mir Ansuchung gethan, Ihn bei dem Euch anvertrauten Bergwerks- und Hütten-Departement als Referendaire anzustellen. Sein Entschluss hat auch Meinen völligen Beifall gefunden und werdet Ihr ihn demnach zum Referendaire bestellen und ihn zu Meinem Dienst auszubilden suchen. Ich bin dagegen unverändert Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 4. Februar 1780. Friedrich."

Auf ergangene Vorladung erschien vom Stein am 10. Febr. 1780 im Plenum des Bergwerks- und Hütten-Departements

Die Periode von 1766 bis 1792, welche mit dem Erlass einer verbesserten Bergordnung beginnt, ist in mehrfacher Beziehung für den Märkischen Bergbau bedeutungsvoll geworden. Es war die Zeit, in welcher die Einrichtungen, zu denen der Bergrath Decker die Fundamente gelegt hatte, mehr und mehr zur Ausführung gelangen sollten. Die Vermehrung des Amts-Personales durch Geschworene und Obersteiger

---

des General Directoriums und leistete den Eid als Staatsdiener, nachdem derselbe durch Decret vom 4. Febr. angewiesen war, Folgendes zu beobachten:

a) „zuvörderst hat derselbe sich stets bei den gewöhnlichen Sessionen einzufinden und seinen Sitz an der Tafel gleich nach dem jüngsten Rath zu nehmen,
b) bei solchen in dem Duplo des Vortrags-Protokolli in der letzten Colonne mit kurzen Worten das mündlich vorgetragene Decret sogleich zu notiren und solches nach der Session dem dirigirenden Minister zu übergeben,
c) die ihm vom Directorio zugestellten Acten zu indiciren und zu rubriciren,
d) daraus Extracte zu machen,
e) sowie auch daraus und aus den ihm zugeschriebenen Sachen zu referiren und erforderte schriftliche oder mündliche Gutachten abzugeben,
f) sich zur Extension der vom Minister angegebenen Decrete, sowie zum Protokolliren gebrauchen zu lassen,
g) durch Local-Recherchen sich mit dem Berg- und Hüttenhaushalt, wie
h) in der Geheimen Registratur mit den General-Acten bekannt zu machen, zugleich aber
i) das Geographisch-Mineralogische Kollegium bei dem Geheimen Bergrath Gerhard, desgleichen das Chemisch-Physische bei dem Professor Achard und das Mathematisch-Mechanische und Geometrische Kollegium bei dem Professor Schultze in den Nachmittagsstunden zu frequentiren.
k) Schliesslich aber seine Kenntnisse durch Lecture der in diese Materie einschlagenden wissenschaftlichen Bücher, sonderlich derer, die desfalls bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement angeschafft werden, auszubilden und sich also dadurch zu Sr. Königl. Maj. wichtigen Diensten geschickt, auch Deroselben ferneren Gnaden und Hulde würdig zu machen."

Bereits am 28. März 1781 wurde Stein, welcher sich in hervorragendem Maasse der Gunst des Ministers von Heinitz zu erfreuen hatte, Sitz und Stimme bei der Berliner Bergwerks- und Hütten-Administration beigelegt. Alle die Hüttenwerke Sorge, Thale und Gottow betreffenden Angelegenheiten sollte Stein bearbeiten. Ein Jahr später beantragte Heinitz die Ernennung Steins zum Oberberbergrathe. Hierauf erging indess zunächst die folgende Ordre Friedrich des Grossen:

„Mein lieber Etats-Minister Freiherr von Heinitz Auf Eure Anzeige vom gestrigen Dato und in Ansehung des darin gethanen Vorschlags, ertheile Ich Euch zur Antwort, dass Ich in soweit wohl nichts dagegen habe, und kenne Ich den vom Stein und dessen Fähigkeit weiter gar nicht: Aber gleich Oberbergrath zu werden, das ist doch ein Bischen Viel; was hat er denn gethan, womit er das verdient, und um das zu werden, muss Einer sich doch ein bischen distinguiret haben. Ich bin übrigens Euer Wohlaffectionirter König

Potsdam, den 6. Martii 1782. Friedrich."

Der Minister von Heinitz rühmt in dem weiter erstatteten Berichte den academischen Fleiss und die spätere Thätigkeit des vom Stein und bemerkt, dass derselbe seit zwei Jahren viele wichtige Sachen bearbeitet habe, worauf unter dem 8. März Steins Ernennung zum Oberbergrathe erfolgte. Im Juli 1782 mit einer Untersuchung der Sächsischen, Baireuther, Suhlaer, Schmalkaldener, Ober- und Unterharzer Berg- und Hüttenwerke beauftragt und dieserhalb mit einer sehr ausführlichen Instruction versehen, wurde Stein Gelegenheit geboten, insbesondere die Verhältnisse des Freiberger Berg- und Hüttenwesens während eines neunmonatlichen Aufenthaltes in Freiberg gründlich kennen zu lernen. Als der bisherige Director des Märkischen Bergamtes, Oberbergrath Waitz von Eschen zu den Arbeiten des Berg- und Hütten-Departements nach Berlin zurückberufen wurde, erhielt Stein, wie bereits oben bemerkt, die Direction dieses Bergamtes, des Bergamtes zu Ibbenbüren und der Mindenschen Bergwerks-Commission durch Rescript vom 16. Febr. 1784 per modum commissionis perpetuae übertragen, ohne indess Sitz und Stimme im Bergwerks- und Hütten-Departement zu verlieren. Das Ausgangs-Impost-Revenuen-Wesen sollte Stein gleichzeitig mit dem Kriegs- und Domainenrath Liebrecht in Schwelm bearbeiten. Besondere Aufträge wegen des Fabriken-Wesens und der Ruhrschifffahrts-Angelegenheiten waren vorbehalten. Der Eingang des Rescriptes vom 16. Febr. 1784 lautet:

„Durch die von Euch nach dem Sächsischen und Harzgebirge gethanen Reisen habt Ihr solche gründliche und genaue Kenntnisse in dem Berg- und Hüttenfache erworben, und mit selbigen seit Eurer Zurückkunft die Wissenschaft von Unserer Dienstverfassung so gut verbunden, dass Wir bei der gefassten Entschliessung u. s. w."

Ein Erlass vom 6. März 1784 räumte dem vom Stein bei der Cleveschen Kriegs- und Domainen-Kammer, sowie bei der Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation Sitz und Stimme ein. In der an letztere gerichteten Verfügung wird zugleich bestimmt, dass nach Austritt des Landrathes von Holzbrinck aus der zu Hagen bestehenden Frabriken-Commission, welche nach einer Instruction vom 11. April 1755 vornämlich ihre Aufmerksamkeit der Osemunds und Draht-Fabrication zuzuwenden hatte, dem Kriegs- und Domainen- auch Steuerrath Wülfing der vom Stein und der Bergcommissar Eversmann als Mitcommissarien beizugeben seien und diese demgemäss collegialisch organisirte Commission sich auch mit den sonstigen metallischen Fabriken zu

einerseits und Oberschichtmeister anderentheils ermöglichte den völligen Uebergang der Betriebsleitung der Privatgruben auf die Bergbehörde. Betrieb und Rechnungswesen wurden seitdem in streng büreaukratischer Ordnung geführt.[1]) Eine Allerh. Declaration vom 18. März 1786 (Rabe, Bd. I. Abth. 7. S. 500) wegen Einführung eines ordentlichen Grubenrechnungswesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungsbedienten verschärfte die Vorschriften der revidirten Bergordnung noch wesentlich im Sinne einer gänzlichen Bevormundung der Bergbautreibenden. War bereits bei Gelegenheit der Revision des späteren Etatsminister vom Hagen (1755) über die grosse Zahl betriebener Gruben Klage geführt worden, so bestimmte nunmehr die am 24. Mai 1783 für das Märkische Bergamt erlassene Instruction § 5, dass die Zahl der in Betrieb stehenden Steinkohlenzechen nicht vermehrt werden dürfe, so lange der Kohlenbedarf dies nicht erfordere. Die Gestattung eines neuen Betriebes hing also nunmehr von der Erlaubniss des Bergamtes ab und die bergrechtlichen Vorschriften über Nichtbetrieb und Freifahrung waren geradezu in das Gegentheil verwandelt.

Es ist beachtenswerth, dass diese jede Selbstverwaltung von Grund aus beseitigenden Maassnahmen auch in die Verwaltungszeit des Freiherrn vom Stein fallen. Wenn dieser grosse Förderer der freien wirthschaftlichen Bewegung, dieser Gründer und Wiedererwecker der Selbstverwaltung innerhalb der städtischen Corporationen, beim Märkischen Bergbau den umgekehrten Weg gemeinsam mit seinen Vorgängern und unmittelbaren Nachfolgern einschlug, so dürfte hierin wol gleichfalls ein Beweis für die Behauptung gefunden werden können, dass der Märkische Steinkohlenbergbau einer strengen Ordnung und Regelung bedurfte, bevor die Grundsätze der Selbstverwaltung auf denselben übertragen werden konnten. Gewiss fand ein grosser Theil der auf eine immer weiter gehende Bevormundung der Bergbautreibenden hinzielenden Maassnahmen keineswegs den Beifall der ersteren, indess es ist bezeichnend, dass als in den 1820er Jahren von einer Beseitigung jener Bevormundung die Rede war, die Gewerken in einer am 10. October 1827 an den König gerichteten Eingabe sich gegen eine solche Maassregel erklärten. Unter den Unterzeichnern befanden sich die bedeutendsten Märkischen Gewerken und auch die Nachkommen derjenigen Bergbautreibenden (Stock, Siepermann), welche ungefähr 100 Jahre früher einen hartnäckigen Kampf gegen Decker für das alte Herkommen geführt hatten.

Anfängliche Unzufriedenheit unter Gewerken und Bergleuten erregte auch die in diesen Zeitabschnitt fallende Errichtung der Märkischen Knappschaftskasse. Die von dem Bergmeister Heintzmann und dem Bergschreiber Vogt 1757 gemachten Vorschläge über eine solche Kasse, so wie über den Erlass eines Generalprivilegiums für die Bergleute mussten wegen der Bestimmungen der revidirten Bergordnung c. 30, §§ 3 u. 4

---

beschäftigen habe. Stein sollte ein specielles Decernat nicht übernehmen, dagegen die Generalien bearbeiten und statt des Wülfing alle zwei Monate bei der Märkischen Kammer-Deputation erscheinen, um die Fabrikensachen zu erledigen, welche Seitens des Departementsrathes, Kriegs- und Domainenrathes Pestel zum Vortrag zu bringen seien.

Ein fernerer Erlass vom 9. März 1784 übertrug die bisher von der Cleveschen Kammer besorgten Geschäfte der Versorgung der Ruhrorter Niederlage mit Kohlen ebenfalls dem vom Stein.

Am 31. October 1786 erfolgte die Ernennung desselben zum Geheimen Oberbergrath.

Zufolge eines Berichtes des Ministers von Heinitz beabsichtigte Stein den Winter 1786 u. 87 in England und Schottland auf eigene Kosten zuzubringen. „Die Hauptabsicht dieser Reise gehet dahin, die englischen Berg- und Hüttenwerke genau zu besichtigen, die dortigen metallischen, zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebrachten Fabrik-Anstalten und zu deren Betrieb angelegten Maschinen zu studiren und demnächst die erworbenen Kenntnisse zum Nutzen der Märkischen Berg- und Hüttenwerke und besonders zur Vervollkommnung der wichtigen Fabriken in der Grafschaft Mark anzuwenden.“ Ein Königl. Erlass vom 16. Nov. 1786 bewilligte einen fünfmonatlichen Urlaub, während welcher Zeit der Bergrichter Mähler das Directorium des Bergamtes zu Wetter führte.

Hiermit schliessen die dem Bergressort angehörigen Personal-Acten Steins. Bekanntlich wurde derselbe am 18. Febr. 1793 zum Präsidenten der Märkischen Kriegs- und Domainenkammer zu Hamm und am 23. November desselben Jahres gleichzeitig zum Präsidenten der Cleveschen Kriegs- und Domainenkammer ernannt. Trotz dieser Ernennung behielt Stein das Directorium des Westfälischen Oberbergamtes, verlegte indess seinen Wohnsitz von Wetter nach Cleve und später nach Minden, nachdem am 10. Mai 1796 seine Ernennung zum Oberpräsidenten und bald darauf auch zum Präsidenten der Kammer zu Minden erfolgt war. Um diese Zeit ging das Directorium des Oberbergamtes interimistisch auf den Geh. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainenrath Sack zu Berlin über.

[1]) Auch die Anlage vieler Stollen fällt in die Pseeriode.

über Knappschaftskuxe und Knappschaftskohlen, c. 75 § 4 über die zur Knappschaftskasse abzuführenden Strafgelder, c. 76 über Errichtung einer Knappschaftskasse aufs Neue in Betracht gezogen werden. Demgemäss wurde am 16. Mai 1767 (Rabe, Bd I. Abth. 3. S. 335) ein Königl. Generalprivilegium für die Bergleute und eine Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse erlassen. In ersterem findet sich die bereits am 13. Nov. 1691 ausgesprochene Freiheit der Bergleute von der Werbung wiederholt gewährt. Ausserdem wird den Bergleuten bergamtliche Jurisdiction, Freiheit von Personaldiensten, Wachten, Wegebesserung u. s. w., von Accise und Einquartirung, die Schürffreiheit u. s. w. garantirt. Der Schluss des Privilegiums enthält die materiellen Vorschriften über die Knappschaftskassen. Beschädigte oder erkrankte Bergleute empfangen bei Ausbeutezechen auf 8 Wochen, bei Zubusszechen auf 4 Wochen von den Gewerken ihren vollen Lohn. Zur Knappschaftskasse wird von den Kohlenzechen wöchentlich auf den Häuer 1 Fass Kohlen, von den übrigen Zechen die Ausbeute von 2 Kuxen abgeführt. Die Bergleute haben dagegen die Knappschaftskohlen über die Schicht frei zu fördern, bei der Aufnahme in die Knappschaft 10 Stbr. und von jedem Thaler Arbeitslohn 1 Stbr. zur Knappschaftskasse zu entrichten. Letztere soll für fernere Verpflegung erkrankter und invalider Bergleute wöchentlich 20 Stbr., den Wittwen und Waisen eine Unterstützung und reisenden Bergleuten einen Zehrpfennig gewähren.

In der Instruction waren der Berggeschworene J. Ph. Heintzmann zum Rendanten,[1]) die Oberschichtmeister Brenner und Köhler zu Knappschaftsältesten ernannt. Der nachfolgende Auszug aus dem Knappschaftsetat von 1770 u. 71 gewährt ein Bild über die damalige Lage der Einrichtung:

Die Einnahme von den Gewerkschaften betrug 680 Thlr. Dieser Einnahmeposten setzte sich zusammen aus der Kohlenabgabe von 80 beständig betriebenen Schächten. Auf jedem Schachte wurden durchschnittlich 2 Häuer bei 45 Wochen Arbeit angenommen. Es fielen daher auf die Knappschaftskasse 7200 Fass Kohlen, welche nach Abzug der Königl. Gefälle, das Fass zu 4 Stbr.: 480 Thlr. einbrachten. 60 Schächte waren vorhanden, welche im Winter ungefähr 20 Wochen betrieben wurden. Aus diesen kamen zur Kasse 3000 Fass zu 4 Stbr. mit 200 Thlr.

Von den 760 Knappen, welche durchschnittlich jährlich 70 Thlr. verdienten, wurden 816 Thlr. 40 Stbr., ausserdem an Strafen 25 Thlr., an Einschreibegelder 2 Thlr., endlich von den Bergamtsbedienten 41 Thlr. 45½ Stbr. eingenommen. Die gesammte Einnahme betrug daher 1565 Thlr. 25½ Stbr.

Als Ausgaben sind verzeichnet für den Berg-Medicus 75, für 4 Knappschafts-Chirurgen à 60 Thlr. 240, Pensionen 550, Arzneikosten 350, „Indemnisations- und Genesungsmittel" 200, Begräbnisskosten 100, Zehrpfennige 25 Thlr., Procentgelder des Rendanten 93 Thlr. 55 Stbr. 7 Pf., Extraord. 31 Thlr. 29 Stbr. 5½ Pf., macht Ausgabe 1565 Thlr. 25½ Stbr.

Da der Kasse eigenes Vermögen fehlte, die Einnahmen nur gering waren und 1768 sich sehr viele alte Leute in die Knappschaft hatten einschreiben lassen, so entstand bald ein Deficit. 1784 betrugen die Passiva 1220 Thlr. Dies führte zu mancherlei Anordnungen, um eine Vermehrung der Einnahmen zu bewirken, z. B. zur Einführung der s. g. Freischicht- und Feierschichtgelder, zur Trennung der Kasse in vier Kassen nach den Revieren, bis 1799 die Wiedervereinigung der Kassen angeordnet wurde.[2]) Fast alle diese Maassnahmen erfolgten unter lebhaftem Widerspruche der Betheiligten, deren Nachkommen sich jetzt des Segens der zu einem grossartigen Institute gewordenen Märkischen Knappschaftskasse erfreuen.

Auch im Uebrigen suchte die Verwaltung die erlassene Bergordnung in volle Ausführung zu bringen und entstehende Zweifel über deren Auslegung zu beseitigen. Von Interesse ist namentlich die Allerh. Declaration über die s. g. Tradde vom 13. Sept. 1777 (Brassert, Bergordnungen S. 859 ff.). Bereits bei Berathung der renovirten Bergordnung vom Jahre 1737 bemerkte die Clevesche Kammer, dass dem Grundeigenthümer, in dessen Wiese oder Acker eingeschlagen werde, eine Abgabe in Kohlen als Entschädigung zu leisten sei, jedoch könne der Grundeigenthümer auch die Taxation des beschädigten Grund und Bodens verlangen. Verwandte Einrichtungen in den der Mark benachbarten Landestheilen beweisen, dass hier eine

[1]) Im Jahre 1770 folgte demselben der Assessor und Bergamtsrendant Kappel.

[2]) Vergl. über die weitere Geschichte des Institutes: Serlo, die Beschwerden gegen die neue Organisation der Knappschaftsvereine im Districte des K. Oberbergamtes zu Dortmund. (Essen 1859.)

sehr alte gewohnheitsrechtl. Einrichtung vorliegt. Die revidirte Bergordnung vom Jahre 1766 c. 30 § 3 hielt die bisherige Observanz aufrecht. Von jedem Schachte, der auf dem Felde oder in Wiesen abgeteuft ist, sollen alltäglich, „wenn gearbeitet wird", 1 Fass, von jedem Schachte aber, der in Büschen und Gehölzen stehet, $\frac{1}{2}$ Fass „oder aber überhaupt das 65. Fass Kohlen von der ganzen Förderung in einem jeden Monat abgegeben werden." Diese Bestimmung, welche bezüglich der Höhe der Abgabe nicht mit der früheren Gewohnheit in Uebereinstimmung gestanden zu haben scheint, war sehr unklar. Während nach dem einen Satze die Abgabe entrichtet werden soll, wenn überhaupt gearbeitet wird, war nach der anderen Bestimmung die Abgabe nur von der Kohlenförderung zu leisten. Je nach der Verschiedenheit des Grund und Bodens betrug die Abgabe täglich 1 oder $\frac{1}{2}$ Fass und doch war für beide Fälle die monatliche Abgabe auf das 65. Fass der ganzen Förderung bestimmt.

Der Gewerke Diehlhaus zu Sprockhövel als Deputirter der Gewerken südwärts der Ruhr beantragte daher mit Rücksicht auf die sich mehrenden Markentheilungen und die hierdurch hervorgerufenen Ansprüche der Grundeigenthümer die Declaration der Bergordnung, da in Cap. 30 Etwas „ausgelassen oder wenn wir uns so ausdrücken dürfen, in der Erde geblieben sein" müsse. Bei den demnächst veranlassten Erörterungen gingen die Ansichten namentlich auch der Mitglieder des Bergamtes zu Wetter sehr weit auseinander. Nach der einen Meinung war das 65. Fass als Abgabe bestimmt „weilen solches gemeinlich eine Schicht oder Tag-Arbeit und ein Fass für jeden Tag zu betragen pfleget." Der Bergmeister Heintzmann bestritt dies. Das 65. Fass mache nie regelmässig eine ordinaire Schicht aus, bei Zechen mit gutem Debit würden vielfach mehr als 65 Fass gefördert. Heintzmann und Mähler wollten daher in der Bergordnung den auf das 65. Fass bezüglichen Satz gestrichen und nur die erste Bestimmung beibehalten wissen, dass von der täglichen Förderung 1 oder $\frac{1}{2}$ Fass zu leisten sei. Kappel wollte umgekehrt gerade die Beseitigung des letzteren Passus und dagegen eine Bestimmung, wonach $\frac{1}{65}$ oder $\frac{1}{130}$ der monatlichen Förderung zu leisten sei. Nach einem Votum in den Acten des Directoriums fand die letztere Meinung zwar Beifall, aber die Declaration wiederholt dessen ungeachtet, dass ein ganzes oder halbes Fass also von Schächten auf Aeckern und Wiesen das 65., in Wäldern, Büschen u. s. w. das 130 Fass zu leisten sei. Es blieb demnach auch nach der Declaration, welche übrigens die Leistung von der Förderung anordnet, zweifelhaft, ob täglich, wenn gefördert wird, ohne Rücksicht auf die Förderung 1 oder $\frac{1}{2}$ Fass oder stets das 65. oder 130. Fass monatlich gewährt werden soll. Nach dem ganzen Hergange dürfte indess der Declaration der Sinn beigelegt werden müssen, dass monatlich das 65. oder 130. Fass zu leisten ist, jedoch niemals eine höhere Quantität, als täglich 1 oder $\frac{1}{2}$ Fass, so dass durch letztere Bestimmung die Maximalleistung angegeben ist.

Wenn schliesslich Cap. 72 noch eine fernere Bestimmung über die Grundentschädigung enthält, so beziehet sich dieselbe offenbar auf solche Fälle, in denen sich keine Förderschächte auf dem beschädigten oder occupirten Lande befinden.[1])

Eine der bedeutungsvollsten, in diese Periode fallenden Maassnahmen, welche auf die Entwickelung des Steinkohlenbergbaues einen ganz hervorragenden Einfluss hatte, bestand in der Schiffbarmachung der Ruhr. Bereits der Bergrath Decker hob in seinem Protokolle vom 15. October 1736 die Wichtigkeit einer solchen Maassnahme hervor, und wenige Jahre später, 1738, legte der Gewerke A. Hünnighausen, als Bevollmächtigter und Mitbetheiligter der Glashütte und des Kohlenwerkes zu Königssteele einen Plan zur Schiffbarmachung der Ruhr vor. Nach letzterem sollten entweder bei den einzelnen Mühlenschlachten Schleusen angebracht oder zwischen je zwei Schlachten Schiffe gelegt werden, um aus einem Schiffe in das andere bei jeder Mühlenschlacht die Kohlen zu verladen. Das Märkische Bergamt nahm sich der Sache eifrigst an. Zufolge bergamtl. Auftrages vom 22. Sept. 1738 fuhr der Geschworene Koch mit Hünnighausen auf einem von diesem erbauten kleinen Schiffe die Ruhr hinunter; um die Möglichkeit festzustellen, auf einem Schiffe aus der Mark Kohlen nach dem Rheine zu transportiren. Trotz des günstigen Ausfalles dieser Untersuchung scheiterte der Plan am Widerspruche des Abtes zu Werden und des Besitzers der Herr-

[1]) Wegen der Theilnahme des Bergamtes zu Wetter, der Bergrichter Mähler und Sack, sowie des Geh. Rathes vom Stein an der Abfassung des bergrechtlichen Abschnittes des Allgem. Landrechtes vergl. Brassert: das Bergrecht des Allgem. Preuss. Landrechtes in seinen Materialien (Bonn 1861) S. 29, 33, 52, 100, 102, 295, 296.

schaft Broich. Im Jahre 1752 wurde das Project wieder aufgenommen, und wirklich erhielt am 19. Febr. 1754 der Commercienrath Joh. Mart. Büchel und der Commercien-Commissarius A. Hünnighausen auf die Dauer von 25 Jahren ein Privilegium in Betreff der Ruhrschifffahrt. Indess auch diesmal kam das Project nicht zur Ausführung. Nachdem ein 1767 genehmigter Plan, eine Strasse aus dem Amte Bochum anzulegen, um die Kohlen auf der Lippe nach dem Cleveschen zu versenden, sich gleichfalls als erfolglos erwiesen, wurde abermals die Herstellung der Ruhrschifffahrt in Aussicht genommen. Der Geh. Finanzrath Ernst und der Bergrath Gerhard befuhren 1770 die Ruhr von Hattingen abwärts und fanden den Kohlentransport auf derselben ausführbar. Am 29. October 1771 wurde daher mit van Elsbruch & Comp. in Ruhrort auf 20 Jahre von Trinit. 1773—1792 ein Vertrag abgeschlossen, wonach dieser jährlich 200000 Ringel Kohlen nach dem Rheine auf der Ruhr transportiren sollte. Bei dem Mangel an Schleusen mussten jedoch von Schlacht zu Schlacht die Kohlen übergeladen werden, so dass dieselben als Staub an Ort und Stelle ankamen. Man nahm daher nunmehr das Project, Schleusen anzulegen mit Ernst und Energie in die Hand. Der Geh. Ober-Finanzrath Reichardt von Berlin und der Kriegs- und Domainenrath Liebrecht verabredeten im Jahre 1776 die hierzu nothwendigen Maassnahmen. Auch in den benachbarten Landestheilen zeigte man sich der Schleusenanlage geneigt, und es erfolgte daher die Ausführung des seit nahezu 50 Jahren von Preussen gehegten Planes. Unter Preuss. Hoheit fielen 10 Schleusen, nämlich die zu Herdecke (Kosten: 5600 Thlr.), Wetter, Witten[1]), Steinhausen (Kosten: 6915 Thlr.), Herbede (Kosten: 4453 Thlr.), Stiepel (Kosten: 4800 Thlr.), Blankenstein (Kosten: 4000 Thlr.), Hattingen, Dahlhausen, Horst. Die Schleusen von Steinhausen und Dahlhausen[2]) errichtete der Freiherr von Elverfeld, diejenige zu Horst der Freiherr von Wendt, alle übrigen der Staat. Im Essener Gebiete lagen die beiden dem Freiherrn von Schell gehörenden Schleusen der Spillenburger und der Rohmanns Mühle, im Gebiete von Werden die Baldeneyer, Neukircher und Papiermühlen Schleuse, letztere dem Abte zu Werden, erstere dem Abte und dem Freiherrn von Schirp je zur Hälfte zustehend. In das Bergische fielen die Kettwicher und die Mülheimer Doppelschleuse,[3]) von denen letztere der Landgraf von Hessen mit Hülfe Preussischer Geldvorschüsse angelegt hatte. Zufolge stattgefundener Einigung wurde als Schleusengeld eine Abgabe von 21 Sgr. 8 Pf. erhoben. Im Jahre 1780 war das ganze Project ausgeführt, so dass unter dem 10. Mai 1781 die Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom ergehen konnte.

Ein dauerndes Verdienst um die Ruhrschifffahrt hatte sich der Kriegs- und Domainenrath Liebrecht, der erste Ruhrschifffahrts-Director erworben, welcher nach Vertreibung der Franzosen 1814 abermals dies Amt übernahm und bis zum Jahre 1820 bekleidete. Späterhin ist durch den unvergesslichen Oberpräsidenten von Vincke für die Verbesserung der Ruhrschifffahrt Grosses geleistet worden.

Wenn in dem Leben Steins von Pertz die Schiffbarmachung der Ruhr auf den Freiherrn vom Stein zurückgeführt wird, so beruhet dies dagegen auf einem Irrthume, indem die Schiffbarkeit dieses Flusses ungefähr um dieselbe Zeit vollständig hergestellt war, als vom Stein als Referendarius im Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directoriums angenommen wurde.

Das Westfälische Oberbergamt zu Wetter (von 1792 bis 1804.)

Während in Schlesien und in den Fürstenthümern Magdeburg Halberstadt bereits die Bildung besonderer Oberbergämter erfolgt war, hatte das Cleve-Märkische Bergamt trotz seiner wachsenden Bedeutung bisher eine gleiche Stellung nicht angewiesen erhalten. Der Vorschlag des Directors des Märkischen Bergamtes, des Geh. Oberbergrathes Freiherrn vom Stein zu Wetter, das Lingen-Tecklenburgische Bergamt zu Ibbenbüren[4])

---

[1]) Die Schleusen zu Herdecke, Wetter, Witten gingen 1801 wegen mangelnder Einnahme ein.

[2]) Die beiden Schleusen, namentlich die zu Steinhausen waren 1808 sehr verfallen, weshalb die Schiffe nicht mehr bis Witten kommen konnten. Im Jahre 1817 erwarb daher die Ruhrschifffahrtskasse beide Schleusen und stellte dieselben wieder her.

[3]) Im Jahre 1848 waren die Schleusen zu Horst, Spillenburg, Rohmannsmühle, Baldeney und Mülheim noch Privatschleusen.

[4]) Der Steinkohlenbergbau in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen ist alt. Im Jahre 1633 verbrauchte die Saline Rheine bereits Steinkohlen aus der Obergrafschaft Lingen. Ende desselben Jahrhunderts hatte M. Metting, das Steinkohlenbergwerk am Schafberg, mit welchem derselbe gegen Entrichtung des Zehnten beliehen war, wegen Wassernoth wieder aufgegeben.

und das gewerkschaftliche Bergamt zu Minden[1]) dem Märkischen Bergamte zu subordiniren, veranlasste den Etats-Minister Freiherrn von Heinitz, durch Immediatbericht vom 24. Juni 1792 die Erhebung des Bergamtes

Am 16. Nov. 1714 erfolgte eine neue Verleihung desselben an Gerh. Dominicus Metting, wogegen am 18. Juni 1747 der Fiscus das Bergwerk gegen Zahlung von 1000 Thlr. wieder zurückkaufte. Seit 1731 fand auch am Dickenberg und am Buchholz fiscalischer Bergbau statt. Zu den ersten fisc. Beamten gehören der Steiger Thomas (1737) und der spätere Berginspector Rudolphi Diesen folgten der Berg-Inspector, spätere Bergrath Sporleder und der Geschworene Freygang. Am 15. Sept. 1770 wurde für den fiscalischen Bergbau ein besonderes Bergamt zu Ibbenbüren errichtet. Der Director des Bergamtes zu Wetter hatte schon vor 1792 gleichzeitig die Direction dieses Bergamtes geführt. Letzteres war fortgesetzt sehr einfach besetzt. Es waren nämlich 1792 bei demselben nur angestellt der Assessor und Rendant Schönborn, der Obergeschworene Müser und der Obersteiger Knoch.

[1]) Die Begründung dieses Bergamtes hat eine besondere, wenig bekannte Geschichte. In einer Eingabe vom 17. Februar 1741 suchten der Geheime Regierungs- und Landrath Freiherr Wilhelm Christian von der Reck auf Stockhausen und Wilhelm Henrich Christian Fincke zu Lübke auf einen angeblichen Silbererzfund, welchen Fincke auf seinem Allodial-Grund und Boden in der Nähe der Stadt Lübke im Amte Reinenberg gemacht hatte, um die Belehnung bei dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium nach. Auf Grund längerer zwischen letzterem und der Mindenschen Kriegs- und Domainenkammer geführten Verhandlungen, bei welchen constatirt wurde, dass im Fürstenthume Minden seit Menschen Gedenken von einem Erzfunde und noch viel weniger von einem Bergamte Etwas bekannt sei, erfolgte unter dem 15. März 1742 die Ausfertigung eines Privilegiums für die inzwischen gebildete Gewerkschaft zur Aufnahme der Bergwerke im Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg. Ein hundert vier und sechzig Kuxe waren bereits im August 1741 in Minden untergebracht. Meistentheils hatten sich die dortigen Beamten, an der Spitze derselben der Wirkl. Geh. Etats- und Kriegs-Minister und Kammer-Präsident von Rochow mit 20 Kuxen betheiligt. Ebenso traten auf Ersuchen der Mindenschen Kriegs- und Domainen-Kammer, „um ein höchst rühmliches Exempel zur Nachfolge denen in- und ausländischen Liebhabern zu geben,“ die Berliner Minister noch in die neue Gewerschaft ein, so dass im Ganzen 256 Kuxe untergebracht waren.

Der Inhalt des Privilegiums ist nicht ohne Interesse Offenbar sollte dasselbe den Erlass einer besonderen Bergordnung, namentlich die Einführung der Magdeburg-Halberstädter Interims-Bergordnung vom J. 1696 entbehrlich machen. (Dasselbe ist bei dem Hof- und Regierungsbuchdrucker Joh. Augustin Enax zu Minden 1747 im Drucke erschienen.) Daher die sehr eingehenden Bestimmungen des Privilegiums, welches der Gewerkschaft ein ausschliessliches Recht zur Aufsuchung und Ausbeutung aller Metalle, zu denen merkwürdiger Weise wie in der Magdeburger Verordnung auch Indigo gerechnet wurde, sowie aller Mineralien, einschliesslich der Steinkohlen verlieh. Letztere werden erwähnt, weil die Mindensche Kammer damals auf Steinkohlen im Amte Hausberge bohren liess.

Nach Art. 3 und 6 des Privilegiums wird der Gewerkschaft das Recht beigelegt, ein Bergamt zu errichten, unter dessen Jurisdiction Gewerken, Berg-Bediente und Arbeiter stehen sollen. Die Beamten des Bergamtes sind zur Königl. Confirmation zu präsentiren. Nach dem Ermessen der Gewerkschaft können ein Berghauptmann, Rath, Richter, Bergmeister, ein oder mehrere Schöppen als Bergbediente bestellt werden.

Wenn es in dem Privilegium heisst, dass dasselbe nach Bergwerksrecht ertheilt sei und am Schlussse bemerkt wird: „Wir wollen auch hiermit und Kraft dieses ein freies Bergwerk, wie sich solches nach Bergwerksordnung, Recht und Gewohnheit gebühret jeder männiglich verkündiget haben, jedoch müssen alle diejenigen, so mit zu bauen und einzutreten Belieben tragen, sich dieserhalben bei der associirten Gewerkschaft, dem von derselben constituirten Bergamte melden und daselbst bergordnungsmässige Resolution erwarten,“ so scheint hieraus der Schluss gezogen werden zu können, dass der Gewerkschaft gewissermaassen das Regal in Lehen gegeben werden sollte, um die einzelnen Bergwerke nach Bergrecht Dritten zu verleihen, soweit nicht die Gewerkschaft eigenen Bergbau betrieb.

Gegen Ende des Jahrhunderts empfand man die Schädlichkeit des ertheilten Privilegiums und machte seit 1780 Versuche sich von demselben wenigstens theilweise zu befreien, wie denn durch Urtheil vom 3. Sept. 1770 ein gleiches, am 5 Nov. 1740 für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein ertheiltes gewerkschaftliches Privilegium als erloschen erklärt worden war. Gleichwohl wurde die Unterlassung der Lehnserneuerung, nachdem im Jahre 1775 der ursprüngliche Lehnträger Bergrichter Wilh. Heinr. Fincke gestorben, nicht zur Einziehung des Privilegiums benutzt. Die Gewerkschaft betrieb 1782, in welchem Jahre man eine neue Rosskunst baute, nur das in 210 Kuxe eingetheilte Steinkohlenbergwerk am Bölhorst. Das Bleierzbergwerk bei Lübbecke war nur von 1748 bis 1750, ein anderes in der Grafschaft Ravensberg von 1750 bis 1752 betrieben worden. Einhundert achtzehn Bergleute waren am Bölhorst angesiedelt. Bis 1781 waren angeblich 10149 Thlr. an Zehnten in die Hauptbergwerkskasse geflossen. Die Förderung betrug 102869 Scheffel, von welchem 96052 an die Königl. Saline, 2208 Scheffel an andere Abnehmer abgesetzt wurden. Es blieb ein Bestand von 4609 Scheffel. Der Scheffel Kohlen kostete 3 gr. 6 Pf. Der Gesammteinnahme von 15475 Thlr. 4 gr. stand eine Ausgabe von 15339 Thlr. 20 gr. 7 Pf. gegenüber. Der Zehnt von den debitirten Kohlen (9826 Scheffel in natura, 1432 Thr. 23 gr.) wurde erlassen. Das Bergamt bestand aus dem Bergrichter Joh. Rudolph Niemann[1]) (starb 31. Dec. 1783) und dem Bergsecretair Widekind. Zur Aufsicht über dasselbe war bei der Kammer zu Minden eine besondere Minden-Ravensbergische Bergwerks-Kommission eingerichtet, welche auffallender Weise bis zur französischen Occupation noch fortdauerte,

[1]) Demselben folgte als Bergrichter der Kammer-Assistenz-Rath Stuve.

zu Wetter zum Westfälischen Oberbergamte bei dem Könige zu beantragen. Die den Vorschlag genehmigende Allerhöchste Ordre lautet:

„Mein lieber Etats-Minister Freiher von Heinitz. Wenn es zur Verminderung des Personalis abzweckt, dass die zu Ibbenbühren und Minden etablirten Bergämter dem zu Wetter untergeordnet und dieses zum Westphälischen Oberbergamte ernannt werde, so will ich Eueren zu dem Ende unterm 24. dieses gethanen Vorschlag hiermit approbiren und Euch die desshalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen.

Charlottenburg, den 25. Juni 1792. Fr. W.

Demgemäss erfolgte auf Allerh. Specialbefehl durch Erlass vom 26. Juni 1792 die Constituirung des neuen Oberbergamtes. Was die damalige Besetzung desselben anbetrifft, so fungirten als Director der Geheime Oberbergrath Reichsfreiherr vom Stein, als Oberbergrichter der Justitiar Bordelius, als technische Mitglieder die Bergräthe Oberbergmeister Jul. Phil. Heintzman und Morsbach, sowie der Markscheider, spätere Obergeschworene Niemeyer; als administrative Mitglieder die Assessoren Bergzehnter Kappel und Bergschreiber Haardt.[1]) Ausserdem waren dem Oberbergamte wegen der Zölle, der Ruhrschifffahrt, des Fabrikwesens etc. noch verschiedene Mitglieder zugeordnet, wie z. B der Kriegs- und Domainenrath Eversmann. Eine specielle Anweisung vertheilte die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder, dem Director war ausser den Generalien ein besonderes Decernat nicht zugewiesen. Der Reichsfreiherr vom Stein behielt das Directorium des Oberbergamtes auch dann noch bei, als derselbe zum Kammer-Director und später zum Präsidenten ernannt worden war.[2])

Als Subalterne des Oberbergamtes werden aufgeführt: der Markscheidergehülfe Krüner, der Kontroleur Bock, die Revisions-Assistenten Thiel und Schmeltzer, der Registrator Figge, die Vicebergschreiber und Kanzlisten Schmalenberg und Deutecom und drei Boten. Daneben waren wenigstens theilweise aus Bergkassen bezahlt der Bergfiscal Davidis und der Ruhrschifffahrts-Inspector von Dietrichson.

Das Personal des Oberbergamtes hatte also bereits einen beträchtlichen Umfang erreicht, zumal wenn man dasselbe mit der Zahl der Mitglieder bei Errichtung des Bergamtes vergleicht. Unter dem Oberbergamte fungirten in der Mark vier Berggeschworene, nämlich der Obergeschworene Wünnenberg[3]) und die Geschworenen Krone, von Kölln und Engelhardt. Jedem Geschworenen war ein bestimmtes Revier angewiesen, indem schon seit längerer Zeit (1777 ?)[4]) die Mark in vier Geschworenenreviere (Blankenstein, Hörde, Wetter, Bochum) zerfiel. Der Dienst eines Revierbeamten galt mit Recht als sehr beschwerlich. Dieselben sollten

---

obgleich seit 1792 das Oberbergamt zu Wetter zur Aufsichts-Instanz ernannt worden war, und schon vorher die eigentliche Aufsicht durch den Geh. Oberbergrath vom Stein und dessen Vorgänger, die Controlbefahrung durch den Obergeschworenen Freygang zu Ibbenbüren wahrgenommen war. Die Bemühungen des Freiherrn vom Stein hatten übrigens den Erfolg, dass die privilegirte Gewerkschaft sich nunmehr den metallischen Bergbau im Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg, sowie den ausschliesslichen Steinkohlenbergbau im Amte Hausberge (Fürstenth. Minden) und Amte Vlotho (Grafsch. Ravensberg) reservirte, dagegen den Steinkohlenbergbau in allen übrigen Aemtern (Petershagen, Schlüsselburg, Rahden, Reineburg, Limberg, Enger, Brackwede, Ravensberg, Schildesche und Werther) freigab. Schürfer und Muther in diesen Aemtern sollten sich bei dem gewerkschaftl. Bergamte melden und von diesem Verleihung erhalten. Die hierdurch entstehenden Untergewerkschaften, zu denen namentlich die Dörnberger oder auch Bielefeld-Werthersche gehörte, sollten unter der Jurisdiction des gewerkschaftlichen Bergamtes stehen und die Hälfte der durch eine künftige Bergordnung festzusetzenden Abgabe an die privil. Gewerkschaft, zur Hälfte an den Fiscus entrichten. Ein Rescript vom 6. Nov. 1788 genehmigte das desfallsige Abkommen. Die französiche Occupation hinderte weitere Maassnahmen zur Beseitigung des Privilegiums, welche 1806 der Kammerpräsident von Hövel zu Minden angeregt hatte. Das Bergamt der Gewerkschaft verschwand seitdem, aber noch am 27. Febr. 1827 berichtete das Westph. Oberbergamt wegen Einziehung des Privilegiums in Folge gänzlicher Unterlassung des Bergwerksbetriebes auch am Bölhorste zu Minden. In Folge einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des bezeichneten Oberbergamts vom 26. März 1827 wurde das Privilegium für erloschen erklärt.

[1]) Starb in hohem Alter am 28. Juni 1795. Ihm folgte als Mitglied des Collegiums der bisherige Grubenrechnungsrevisor Schmidt, als Bergschreiber unter dem Titel eines Bergsecretairs der Registrator Figge.

[2]) Während dieser Zeit versah der Oberbergrichter Bordelius meist die Directorialgeschäfte, wie derselbe denn auch nach dem Abgange Steins (1796) die Directorial-Functionen kurze Zeit wahrnahm. Wegen hervorragender Leistungen wird dieser Beamte mehrfach hervorgehoben.

[3]) Erhielt am 14. Juli 1796 den Character eines Bergmeisters verliehen.

[4]) Damals werden Wünnenberg, Brenner, Krone, Müser als Geschworene aufgeführt.

häufige Befahrungen der Gruben vornehmen, bisweilen den Lohntagen beiwohnen, die Auszahlung der Knappschaftslöhne vornehmen und beim Verlesen der Anschnitte zugegen sein, endlich die Fahrberichte der Obersteiger revidiren und dieselben alle 14 Tage bei der Verlesung derselben am Oberbergamte erläutern.[1])

Als Gehülfen der Geschworenen waren Obersteiger angestellt. „Sie sind die Seele der Execution, daher sich diejenigen Gruben, welche die besseren Subjecte zur Aufsicht haben, vortheilhaft vor den übrigen auszeichnen;“ sagt der Geheime Oberfinanzrath und Berghauptmann Graf von Reden in einem am 16. Juni 1796 erstatteten Berichte. Functionen der Obersteiger sollten die specielle Betriebsleitung, die Abschliessung der Gedinge, die Erstattung der s. g. Fahrberichte, die Controlirung der Gruben-Rechnungsbeamten sein. Auch die Obersteiger hatten dem Verlesen der Fahrberichte am Oberbergamte beizuwohnen. Als Obersteiger fungirten 1796: Wagner, Löbel, Schröder, Kestermann sen., Käseler, Kesten, Agatz, Hilgenstock, Wassermann, Kestermann jun. Aus den Obersteigern sollten die Geschwornen vorzugsweise genommen werden.

Besondere Fahrsteiger zur Unteraufsicht über mehrere Zechen hatten sich nicht bewährt, obgleich den einzelnen Gruben meist die Steiger fehlten.

Als Rechnungsführer und Haushälter ganzer Bergreviere, welche die Anschnitte anzufertigen und zu verlesen hatten, waren endlich die Oberschichtmeister bestellt. Wegen Geschäftsüberhäufung fehlte denselben zum häufigen Besuche der Gruben die erforderliche Zeit, indem Schichtmeister für die einzelnen Gruben noch immer nicht ausreichend vorhanden waren, „denn die Unterschichtmeister sind Haspelknechte, welche zu Zeiten die Stelle des Kohlenmessers vertreten,“ sagt Graf Reden in dem Berichte vom 16. Juni 1796.

Es ist nicht ohne Interesse, die Besoldungsverhältnisse der Bergbeamten der damaligen Zeit kennen zu lernen. Nach dem Etat von 1795 bezog der Oberbergamtsdirector neben freier Wohnung in der Burg im Ganzen 1291 Thlr. 20 St., nämlich 860 Thlr. aus der Zehnt-, 400 Thlr. aus der Impost-Kasse und 31 Thlr. 20 Stbr. d. h. ein Drittel der Verleihungs- und Vermessungs-Gebühren. Das Einkommen des Oberbergrichters betrug 661 Thlr. 20 St., nämlich 500 Thlr. aus der Gewerkschaftskasse und 161 Thlr. 20 St. Gebühren verschiedener Art. Der Oberbergmeister hatte im Ganzen 639 Thlr. 20 St. zu beziehen. Von diesen fielen 450 Thlr. auf die Gewerkschaftskasse, 100 Thlr. auf die Zehntkasse wegen Aufsicht über die Königl. Gruben, 50 Thlr. auf die Tecklenburg-Lingensche Haupt-Mineralienkasse, 31 Thlr. 20 Sgr. bildeten Verleihungs- und Vermessungs-Gebühren, 8 Thlr. Fahr- und Brückengelder, welche gleichfalls aus der Gewerkschaftskasse entrichtet wurden.

Der Zehntner hatte ein Einkommen von 814 Thlr. und ausserdem freie Wohnung. 600 Thlr. wurden hiervon aus der Zehntkasse, 150 aus der Knappschaftskasse (Knappschafts-Rendant) und 64 Thlr. aus der Königl. Zehntkasse (Rendant der Königl. Zechen) gezahlt.

Die Assessoren hatten ein jährliches Einkommen von ungefähr 450 bis 500 Thlr. Die Geschworenen-Gehälter betrugen durchschnittlich gegen 350 Thlr., von welchen je 50 auf die Knappschaftskasse fielen. Das Einkommen der Obersteiger stieg von 150 Thlr. bis zu 186 Thlr. Für die sämmtlichen Geschworenen und Obersteiger war ein Remunerationsfond von 200 Thlr. vorhanden. Den Eleven (im Jahre 1795: Striethorst und Heinzmann) wurde ein Fixum von 50 Thr. jährlich gezahlt.

Zu den wichtigeren Personalveränderungen in diesem Zeitabschnitte gehört das Ausscheiden des Freiherrn vom Stein. Nachdem der Bergrichter Bordelius und demnächst der Geh. Oberfinanz- Kriegs- und Domainen-Rath Sack vorläufig die Directorialgeschäfte geführt, erhielt letzterer dieselben durch Erlass vom 10. December 1798 definitiv übertragen. Sack scheint indess meistentheils in Berlin thätig gewesen zu sein, bis am 23. December 1803 der Kriegs- Domainen- und Bergrath Sack, ein Bruder des Vorhergenannten, zum Director ernannt wurde.[2])

Auf dem Oberbergrichter Bordelius folgte 1797[3]) der Bergrichter spätere Oberbergamtsdirector Bölling. Der Oberbergmeister Jul. Phil. Heintzmann war bereits am 17. Nov. 1794 in Folge eines Bein-

---

[1]) Wünnenberg hatte 42, Krone 31, Kölln 27 und Engelhardt 32 Gruben in seinem Reviere.

[2]) Vergl. die frühere Anmerkung.

[3]) Am 14. August 1796 war Bordelius gestorben.

bruches zu Weile gestorben. Zu seinem Nachfolger als Oberbergmeister wurde am 1. Mai 1795 der Bergrath Morsbach ernannt, welcher indess schon am 3. Nov. 1795 starb. Nunmehr erhielt am 12. Juli 1796 Christ. Wilh. Krone, bisher am Bergamte zu Waldenburg, das Amt eines Oberbergmeisters. Letzterer fungirte zur Bergischen Zeit als Generalberginspector und trat später mit Bölling in das zu Dortmund errichtete Preuss. Oberbergamt ein.

Auch in dieser Periode wurden die Geschäfte im Geiste des strengsten Bevormundungssystemes weiter geführt. Sehr tüchtige Beamte und die durch dieselben bewirkten Fortschritte des Bergbaues liessen die Härten des Systemes und die beträchtliche Belastung des Bergbaues mit Abgaben weniger empfinden. Im Jahre 1770 wurden an Steinkohlen debitirt 669267 Ringel oder 167316 Malter. Der Zehnte betrug 7932 Thlr., das Freikuxgeld 1587 Thlr., das Mess- und Recessgeld 3174 Thlr. Dagegen war der Debit des Jahres 1800 auf 2,505068 Ringel oder 626267 Malter gestiegen, von welchen 27206 Thlr. an Zehnten, 5203 Thlr. an Freikuxgeld und 9728 Thlr. an Mess- und Recessgeldern entrichtet wurden, abgesehen von 2207 Thlr. Beiträgen zur Knappschaftskasse.

Die Königl. Declaration vom 27. October 1804 wegen der Grundabtretung zu Abfuhrwegen und Niederlagen verdankt diesem Zeitabschnitte gleichfalls ihre Entstehung. Bereits im Jahre 1796 wurde diese für den Märkischen Bergbau wichtige Frage durch den Oberbergrichter Bordelius angeregt, indem in einem durch die Gewerkschaft der Zeche Neueburg wider den Freiherrn von Syberg zu Kemnade angestrengten Processe erstere in den oberen Instanzen unterlegen hatte und einen zur Ruhr projectirten Schienenweg in Folge dieser ungünstigen Entscheidungen nicht anlegen konnte. Die Gerichte nehmen an, dass so lange ein anderer, wenn auch unbequemer und kostspieliger Weg vorhanden sei, der Fall der Expropriation nur dann vorliege, wenn die Kosten des vorhandenen Weges „den Nutzen der Zeche gänzlich absorbiren würden." Da von der Möglichkeit der Expropriation für Abfuhrwege nach der Ruhr und für Niederlageplätze an diesem Strome die Zukunft der Ruhrschifffahrt abhängig war, so wurde der Erlass eines declarirenden Gesetzes von dem Minister von Heinitz lebhaft befürwortet. Der Geh. Oberfinanzrath Sack stellte selbst den Entwurf eines solchen, ursprünglich allein auf die Mark und auf Abfuhrwege zur Ruhr berechneten Gesetzes auf. Lange Verhandlungen der Cleveschen Regierung mit den Ständen, wiederholter Widerspruch der Gesetzes-Commission verzögerten den Erlass des wichtigen Gesetzes bis zum Jahre 1804. Die schliessliche Fassung desselben entsprach indess keineswegs den Anträgen der Bergbehörde, da in Folge der Monita der Gesetzeskommission in § 1 die Unentbehrlichkeit der Anlagen gefordert war.

Das Westfälische Oberbergamt zu Essen (1805 bis 1807) und die Errichtung der Bergämter zu Wetter und Essen.

In Folge des Friedens zu Luneville, vom Reiche am 9. März 1801 ratificirt, ging das deutsche linke Rheinufer an Frankreich über, die weltlichen Fürsten sollten indess auf der rechten Rheinseite nach den auf dem Congress zu Rastadt festgesetzten Grundsätzen entschädigt werden. Am 3. August 1802 nahm Preussen die ihm zugewiesenen geistlichen Entschädigungslande, zu welchen unter Anderen neben den Bisthümern Hildesheim, Paderborn und einem Theile von Münster die Reichsabteien Essen und Werden gehörten, in Besitz, welche Besitznahme durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 die Sanction erhielt.

1) Die Abteien Essen und Werden.

Die Organisation der Entschädigungsländer, insbesondere auch der Abteien Essen und Werden, war dem General der Kavallerie, Wirkl. Geheimen Staats- Kriegs- dirigirenden und Cabinets-Minister, General-Controleur der Finanzen Grafen v. d. Schulenburg übertragen, welcher mit der Organisations-Commission in Hildesheim seinen Sitz genommen hatte, während in Essen eine besondere Civil-Commission (Engels, von Rappard) für Essen, Elten und Werden bestand. Unter den Räthen des Grafen Schulenburg befand sich auch der Geheime Ober-Finanzrath und Director des Westfälischen Oberbergamtes Sack, welcher schon im August

1802 die erforderlichen Anordnungen zur Einrichtung des Bergwesens in Essen-Werden erliess, indem der Kriegs- und Domainen-Rath Liebrecht zu Sundern bei Hagen, welchem der Bergsecretair Kappell und der Obersteiger Agatz zur Unterstützung beigegeben wurden, den Auftrag erhielt, die Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues, des Kohlenhandels, des Abgabenwesens festzustellen und Vorschläge für die künftige Einrichtung zu machen. Diese beiden Männer, Sack und Liebrecht, haben sich um die schleunige Regelung der bergbaulichen Verhältnisse in Essen-Werden in hohem Maasse verdient gemacht. Ein sehr ausführlicher Bericht des Kriegsrathes Liebrecht vom 1. November 1802 enthält die Resultate seiner Ermittelungen und die hierauf beruhenden Vorschläge zu den neuen Anordnungen.

Aus dem Berichte geht hervor,[1]) dass sowohl im städtischen, wie im Stifts-Gebiete von Essen, ebenso auch in der Abtei Werden die Bergregalität bestand. Es wurde der Zehnte entrichtet und im Essenschen Stiftsgebiete nach Analogie der Lehen bei Veränderungen in der Person der Fürstin oder des Lehnträgers eine Erneuerung der Belehnung vorgenommen. Dies war im Werdenschen nicht üblich, in welchem erst seit 1750 Belehnungen ertheilt worden waren.

Vermessungen fanden nicht statt, da die Belehnungen ganz unbestimmt auf eine Bank ertheilt wurden. Im Essenschen war nach der angenommenen Wichtigkeit des Vorkommens eine Concessions-Gebühr von 20 bis 80 Thlr. zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr fungirte der einzige vorhandene Bergbeamte, der sogen. „Zehntläufer", ein mit 45 Thlr. jährlich angestellter „Bauer", welcher seinerseits zu ermitteln hatte, von welcher Beschaffenheit und Stärke die gemuthete Bank war.

Für die Muthung, welche bis zu ertheilter Belehnung jährlich erneuert werden musste, hatte im Essenschen der Muther eine Kanzlei-Gebühr von 1 Thlr. 20 Stbr. zu zahlen, dagegen wurden Recessgelder nicht entrichtet. Geschriebene Gesetze oder schriftlich festgesetzte Gewohnheitsrechte waren nicht vorhanden. Eine abweichende Verfassung bestand in dem zum Stifte Essen gehörenden Stifte Rellinghausen. Hier hatte jeder Grundeigenthümer das Recht zum Bergbau auf seinem Grund und Boden, dabei aber die Befugniss, den Bergbau auch unter des Nachbarn Oberfläche weiter zu führen gegen Entrichtung eines Grund- und Traddefasses für jeden Tag des Betriebes. „Also ist oft an zweien verschiedenen Stellen auf ein und ebendieselbe Bank eingeschlagen und dann ist es gemeiniglich zu Prügeleien selbst unter der Erde gekommen."

Im sog. Byfang, einer gleichfalls zu Essen gehörenden Herrschaft, bestanden gleiche Rechtsverhältnisse mit dem Unterschiede, dass zum Bergbaubetriebe unter des Nachbarn Grund und Boden dessen Zustimmung gehörte. Der Zehnte war in den beiden zuletzt genannten Gebieten nicht hergebracht. Die Nichtentwickelung der Regalität im Stifte Rellinghausen wurde aus dem langjährigen Streite über die Landeshoheit zwischen diesem und der Fürstin zu Essen abgeleitet. Vergleichsverhandlungen, welche im Jahre 1625 begonnen und am 30. Juli 1661 ihren Abschluss gefunden hatten, übertrugen endlich die Landeshoheit der Fürstin zu Essen. Nach § 12 des Vergleiches sollten aber die „Unterthanen des Gerichtes Rellinghausen bei ihren alten Gewohnheiten, Rechten und Gebräuchen u. s. w. gelassen werden."

Zur Besserung dieser Zustände schlug Liebrecht, von Sack unterstützt, die sofortige Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung vor, indem derselbe wegen des Stiftes Rellinghausen und des Byfanges nachzuweisen versuchte, dass hier der Bergbau überhaupt erst seit der Schiffbarmachung der Ruhr aufgenommen sei und daher der Vergleich von 1661 sich auf die Zehntfreiheit u. s. w. von Steinkohlengruben überhaupt nicht beziehen könne. Wirklich erfolgte denn auch auf Bericht der Minister v. d. Schulenburg, von Hardenberg und Graf Reden vom 3. April 1803 bereits unter dem 12. desselben Monates der Erlass des Patentes zur Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung und des Allgem. Landrechtes.[2])

[1]) Vergl. auch die ausgezeichneten Abhandlungen von Velsens im Glückauf: 1865 Nr. 36, 37, 38, 47, 57 (Stift Werden), 1866 Nr. 2 ff. (Stift Essen), sodann auch v. Mühlmann: Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf Bd. II, 2. Hälfte S. 418 ff. (Iserlohn 1867) und A. Schunken, Geschichte der Reichsabtei Werden (Köln und Neuss 1865).

[2]) Vergl. Rabe, Sammlung Preuss. Gesetze und Verordnungen Bd. VII S. 439.

Die Schilderung des Bergbaubetriebes bis zu der Preussischen Besitznahme erinnert vielfach an die Berichte, welche vor mehr als einem halben Jahrhundert der Bergrath Decker über den Märkischen Bergbaubetrieb erstattet hatte. Da Bergbehörden in den Stiftern nicht vorhanden waren, so blieb Alles, sogar die Angabe der Förderung Behufs Entrichtung des Zehnten der Willkühr der Gewerken oder des Schichtmeisters (Bergbars — Bars gleich Herr) derselben überlassen. Im ganzen Essener Bezirke war kein offener Stollen vorhanden, „sondern nur einige wenige wieder zugedeckte und mehrentheils verstopfte Ackendrüfte oder Wasserabzüge.“ Nur zwei Zechen hatten noch auf 3 bis 4 Jahre Kohlen über der Stollensohle, alle übrigen wurden unterwerkt, d. h. um so mehr auf den Raub betrieben („trotzen“), als fast alle Verleihungen oder Concessionen nur soweit das Kohlenfördern gestatteten, „als mit der Aak gewonnen werden könne.“ Auf fast allen Zechen waren 12 bis 18 bis 24 Pumper aus diesem Grunde vorhanden. „Im Essendischen siehet es leider,“ sagt Liebrecht, „über alle Beschreibung schlecht aus.“ „Es kann nicht unerwartet sein,“ bemerkt der Assessor Kappell, „den Grubenbau selbst im schlechtesten Zustande zu finden. Es zeichnet sich in dieser Beziehung das Essendische Gebiet, sowohl der Stadt als des Stifts aus und wird wohl kaum eine Gegend zu finden sein, wo der Bergbau weniger kunstmässig und mit weniger Rücksicht auf die Nachkommenschaft betrieben worden wäre.“

Ein etwas besserer Betrieb fand im Werdenschen statt, wo namentlich Märkische Gewerken neuerdings auf die Anlage von Stollen bedacht gewesen waren.

Die Unbestimmtheit der Verleihungen, der Umstand, dass häufig auf dieselbe Bank eine Anzahl Verleihungen ertheilt worden waren, führte zu vielen Streitigkeiten und Processen. „Es ist dabei oft zu entsetzlichen Schlägereien gekommen, wobei eine Partie die andere mit Gewalt vertrieben, indem sie zum Exempel eine Anzahl Mühlheimer Schiffer und Kohlenschieber bestellet, diese zuvörderst halb besoffen gemacht und dann die eine Partie der anderen mit deren Beihülfe die bereits abgeteuften Schächte wieder zuwerfen lassen. So traf ich unter anderen einen Gewerken an, den man den Laudon nannte, ich frug nach der Ursache dieses Namens, und dieser Name war nach der allgemeinen Versicherung daher entstanden, dass er als ein sehr starker Mensch manchen anderen Gewerken von der Zeche gejagt,“ berichtet Liebrecht.

Trotz aller Missstände war übrigens die jährliche Production, ohne Zweifel unter dem Einflusse der Entwickelung in der Mark und der Ruhrschifffahrt, für die damalige Zeit nicht unbedeutend. Während 45 Gruben sich ausser Betrieb befanden, wurden 82 Steinkohlenbergwerke mit ungefähr 700 Arbeitern betrieben. Im Gebiete der Stadt Essen lagen nur zwei Zechen, Zur Hoffnung und Krabben-Rieckenbank und Fettlappen. Erstere war betrieben. Das Stiftsgebiet von Essen zählte 13 Gruben, unter welchen 4 nicht betrieben wurden. Der Werth der täglichen Förderung derselben wird auf 170 Thlr. 38 Stbr. angegeben. Der grösste Theil der vorhandenen Bergwerke fiel auf das Stift Werden. Bei 265 Arbeitstagen betrug in beiden Stiftern die tägliche Förderung an Stücken 865, an Brocken 1273 und an Gruss 4066 Gänge oder Ringel mit einer täglichen Einnahme von 808 Thlr. 22 Stbr. 9 Pf. Jährlich wurden also gefördert an Stücken 229225, an Brocken 337345, an Gruss 1,077490 Gänge, zusammen 1,644060 [1]) mit einem Verkaufswerthe von 214187 Thlr. 8 Stbr. 9 Pf. alt Geld oder Berl. Cour. 178489 Thlr. 17 Stbr. 3½ Pf.

An Zehntgefällen waren nach einem sechsjährigen Durchschnitte von 1796 bis 1801 im Essener Bezirke 1130 Thlr. 15 Stbr., im Werdenschen dagegen 3758 Thlr. 15 Stbr., zusammen 4888 Thlr. 30 Stbr. erhoben worden. Im Stadt Essenschen Bezirke hatte seit 6 Jahren eine Zehnterhebung nicht stattgefunden. Richtig berechnet würde der Zehnt sich nahezu auf 18000 Thlr. Berl. Cour. gestellt haben.

Sofort bei Eintritt der Preuss. Verwaltung beschäftigte man sich mit der Frage, wie der Kohlen-

---

[1]) Das Maass war sehr verschieden. Auf einigen Zechen wog das Mühlheimer Malter 400 Pfd., auf anderen 360—390 Pfd. Eine Ruhrkarre oder Mühlheimer Karre Gruss war auf 12 Mühlheimer Malter oder 30—32 Ringel zu veranschlagen. Stückkohlen von 160—180 Pfd. wurden von 12 bis 15 bis 20 stbr., der Mühlheimer Karren Gruss von 1 Thlr. 30 stbr. bis 2 Thlr. 30 stbr. bezahlt. Der Verkauf von Brocken und Gruss fand nach Bergen, Fässern oder Ringeln von verschiedenem Gewichte statt (150 bis 200 Pfd.) Grusspreise das Ringel 3 bis 5 stbr., Brockenpreise der Berg 8—14 stbr. und mehr.

absatz aus dem Märkischen mit dem Kohlenabsatze aus den Stiftern Essen-Werden einigermaassen ins Gleichgewicht zu setzen sei. Märkische Gewerkschaften hatten in einer Eingabe vom 2. November 1802 beantragt, durch ein Provincialgesetz vorzuschreiben, dass jeder Kohlenhändler, welcher im Essen-Werdenschen eine Quantität Kohlen kaufe, verbunden sei, eine gleiche Quantität im Märkischen zu kaufen. Man fürchtete die bessere Lage der Steinkohlengruben in den Stiftsgebieten und den kürzeren Transport nach Ruhrort. Bisher hatten die Märkischen Gruben ausser beträchtlichen Schleusengeldern vom inländischen Debit im Cleve-Meursischen 4 Stüber für den Gang oder Ringel entrichtet, welche Abgabe nach einem zwölfjährigen Durchschnitte jährlich 11420 Thlr. betrug. Vom auswärtigen Debit nach Holland waren für den Gang (à 146 Pfd.) 2 Stüber, vom Rheindebit aufwärts $\frac{2}{3}$ der gewöhnlichen Zollgefälle zu zahlen. Die Abgabe von 4 Stübern, sowie 1 Stüber vom Debit nach Holland dienten zur Tilgung der zur Schiffbarmachung der Ruhr aufgenommenen Anleihen, zur Erhaltung der Schiffbarkeit und der Anlagen zu Ruhrort (Ruhrorter Kohlenkasse). Die Essen-Werdenschen Kohlen waren dagegen, abgesehen von Schleusengeldern, nur zu den vollen Zoll- und Licentgefällen herangezogen worden, welche in Summa auf den Gang $4\frac{2}{5}$ Clev. Stüber ausmachten. Mit Rücksicht auf die Aufhebung dieser Zölle wurde es zunächst für durchaus nothwendig erachtet, die bisherige Abgabe von 4 Stüber bei dem Cleve-Meursischen Debit aufzuheben,[1]) dagegen zur Erreichung der bisher durch diese Abgabe angestrebten Zwecke eine allgemeine Abgabe auf sämmtliche auf der Ruhr zu transportirenden Kohlen zu legen. Diese Abgabe sollte steigen, je näher der Verladungsplatz der Kohle Ruhrort gelegen war. Es handelte sich also um Feststellung eines Differential-Tarifes,[2]) um den Absatz der Märkischen Kohlen sicher zu stellen. Liebrecht proponirte folgende Sätze für den Märkischen Malter (zu 4 Gänge oder Ringel) von den Kohlen, welche eingeladen wurden: I. im Märkischen: unterhalb der Wittenschen Schleuse $\frac{1}{2}$, unterhalb Steinhauser Schleuse 1, Herbede $1\frac{1}{2}$, Stiepel 2, Blankenstein $2\frac{1}{2}$, Cleff 3, Dahlhausen $3\frac{1}{2}$, Horst 4; II. im Essenschen: Spillenburg $4\frac{1}{2}$, Romans-Mühle 5; III. im Werdenschen: Baldeney $5\frac{1}{2}$, Neukirchen 6, Papier-Mühle $6\frac{1}{2}$ Stbr. Die Einnahme aus dieser Abgabe wurde auf jährlich 20000 Thlr. gemein Geld angenommen. Für die nach Mühlheim gehenden Kohlen war zugleich eine Impost-Abgabe von 1 Stüber für den Ringel, für die in das Bergische gehenden Kohlen eine Impost- Wegegeld- und Zollabgabe[3]) in Vorschlag gebracht.

Durch einen Erlass vom 3. April 1803 genehmigte Graf Schulenburg die Vorschläge des Kriegs- und Domainenrathes Liebrecht, indem er es der künftigen Verwaltung überliess, nach Maassgabe der weiteren Entwickelung der Verhältnisse die vorgeschlagenen Sätze entweder zu erhöhen oder zu mindern. Zugleich war in dem Patente vom 12. April 1803, betreffend die Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung in die Stifter Essen und Werden, unter No. 6 verordnet, dass das Oberbergamt behufs „gleichmässiger Ver-

---

[1]) Nach einem 6jährigen Durchschnitt (1796—1801) waren aus der Mark zu Ruhrort und Duisburg berechnet und veranschlagt jährlich 1433 1/6 Schiff mit 596936 5/6 Gängen. Von den Märkischen Kohlen gingen nach diesem Durchschnitt 365609 2/3 nach Holland, 11679 1/6 den Rhein herauf, 187333 zum Cleve-Meursischen Debit. Dagegen waren aus dem Werdenschen abgesandt jährlich 2113 5/6 Nachen und in Ruhrort an Ladung verzollt 657944 7/12 Gänge. Von diesen gingen 166851 2/3 nach Holland, 491092 11/12 den Rhein herauf. Da hiernach die Werdenschen Nachen gegen 100 Gänge (à 145 Pfd.) weniger Ladung als die Märkischen hatten, so schloss man auf eine jährliche Defraudation Werdenscher Kohlen von ungefähr 300000 Gängen.

[2]) Der Differential-Tarif hat gemäss Tarif vom 23. März 1839 (G. S. S. 96) erst mit dem 1. Januar 1849 aufgehört. Nach einer Reihe mit der Cab.-Ordre vom 9. Oct. 1848 beginnender Ermässigungen sind bekanntlich die Ruhrschifffahrtsabgaben kürzlich völlig aufgehoben worden.

[3]) Nach dem Bergischen rechnete man auf einen Import von 153700 Ringel aus dem Byfang, Oberruhr- und Werdenschen. Ein Pferd nahm eine Ladung von 1½ Ringel, drei Pferde auch wohl 5 Ringel. Auf das Pferd sollten 5 Stbr. Impost gelegt werden, so dass unter Annahme eines täglichen Transportes durch 300 Pferde bei 265 Arbeitstagen eine Impost-Revenue von 6625 Thlr. ausgerechnet wurde. Dabei Kohlenwegegeld 1 Stbr. auf die Pferdelast und ½ Stbr. Zoll auf dieselbe. Da bei Kettwig noch jährlich 60—80000 Ringel ausgeladen und auf dem Landwege nach dem Bergischen weiter gebracht wurden, so arbitrirte man unter Festsetzung einer Impostabgabe von 1 Stbr. eine weitere Einnahme von 1000 Thlr. — Im Märkischen betrugen übrigens von einem Treibepferd der Impost 8, das Wegegeld 1 und der Zoll ½, zusammen 9½ Stbr. — Die aus dem Werdenschen einzunehmenden Schleusengelder wurden nach einem sechsjährigen Durschnitte auf 7494 Thlr. 34 Stbr. gemein Geld oder 6245 Thlr. 28 Stbr. 4 ₰ Berl. Cour. berechnet.

theilung des Debits der Steinkohle unter alle Gewerke" alljährlich eine Steinkohlentaxe nach bestimmtem Maasse oder Gewichte festsetzen solle. Nur nach dieser Taxe „und weder zu einem höheren noch zu einem niedrigeren Preise" durften die Kohlen verkauft werden. Auch durch diese Taxe, also durch Feststellung von Differentialpreisen, hoffte man, den Märkischen Kohlendebit gegenüber dem Essen-Werdenschen schützen zu können.

2) Das Fürstenthum Paderborn.

Durch ein Decret vom 4. September 1802 beauftragte Graf Schulenburg den Obergeschworenen und Markscheider Niemeyer, die bergbaulichen Verhältnisse des bisherigen Bisthumes Paderborn festzustellen. Mit Untersuchung des Salzwesens war der Kriegs- und Domainenrath Meyer bereits beschäftigt. Aus den stattgefundenen Ermittelungen geht hervor, dass schon 1607 eine Verleihung auf Eisenerze bei Altenbecken Seitens des Fürstbischofes stattgefunden hatte. Ueberhaupt war vielfach im Bisthume eine nicht gewöhnliche Bergbaulust hervorgetreten, so dass beim Mangel fester bergrechtlicher Normen der Churfürst von Cöln und Fürstbischof von Paderborn Clemens August sich veranlasst sah, durch Patent vom 1. August 1736 die Churkölnische Bergordnung von 1669 als Berggesetz in das Bisthum einzuführen. Als Bergamt sollte eine aus mehreren Kammerräthen und einem geschworenen Berginspector bestehende Commission fungiren. Auf Grund jener Bergordnung waren eine Anzahl Verleihungen nach Fundgrube und Maassen, namentlich auf Eisenerze ertheilt worden. Der Bischof Friedrich Wilhelm hatte indess durch Urkunde d. d. Hildesheim, den 8. Februar 1786 dem Oberstallmeister von Westfalen in der Gegend von Neuenheerse, Klusenberg, Herbram, Ashellen u. s. w. auch eine sehr umfangreiche Districtsverleihung auf „Erze, Metalle und Mineralien" ertheilt, da man in dieser Gegend das Vorkommen von Steinkohlen vermuthete. Man fand indess trotz langer Schürfarbeiten hier sowohl, wie bei Sandebeck nur Alaunschiefer. Neben diesen beiden, noch zur Zeit der Preuss. Besitznahme durch Versuchsarbeit betriebenen Werken waren drei Eisensteinbergwerke in Betrieb, von welchen das eine, dem Factor Ulrich zustehend, eine Stunde von Altenbecken lag, die beiden anderen aber am Rehberge oberhalb Altenbecken gelegen waren. 1770 war der Factor Ulrich mit dem einen dieser beiden letzteren Bergwerke beliehen, während die Familie von Donop ihre Rechte auf das andere aus jener älteren Verleihung von 1607 herleitete. Zwischen Ulrich und von Donop und dessen Gläubigerschaft hatte ein 30jähriger Process wegen Feldesstreitigkeiten geschwebt, mit welchem nicht nur die beiden höchsten Reichsgerichte, sondern auch verschiedene Bergschöffenstühle befasst worden waren. Ein entscheidendes Urtheil hatte das Schlesische Oberbergamt zu Reichenstein abgegeben. Viele Gutachter, unter diesen auch der Fürstl. Nass. Bergmeister Jung zu Müssen (1783), der Hess. Bergverwalter Langer zu Grossalmerode, der Kurtriersche Berginspector Jacobi waren gehört worden. Beide Werke am Rehberge besassen Hütten zur Darstellung von Roheisen und Gusswaren.

Bei Sandebeck liess der Domherr von Elverfeld neben Steinkohlen auf Bleierze schürfen. Einzelne kleine Lettengänge mit Bleiglanz waren im Kalkstein aufgefunden worden „Diese Art Gänge mit Bleiglanz haben schon mehrere Menschen zu vieler Geldverschwendung verleitet und besonders zu Neuen-Heerse, wo im Jahre 1771 sich ein solches Nest fand, wurde ein ordentlicher Steiger vom Harz verschrieben und mehrere Werksverständige zur Wiederausrichtung des Ganges dahin berufen, welche alsdann den Gewerken die besten Aussichten versprochen und mit gefülltem Geldbeutel abreisten, bis ein Capital von 600 bis 700 Thlr. umsonst verbauet war und die Gewerken jedoch die Täuschung zu spät einsahen und den Betrieb einstellten", bemerkt Niemeyer.

Ein altes, aber eingegangenes Kupfererzbergwerk bei Essento in der Nähe von Stadtberge, sieben Glashütten, das Bad Driburg, welches jährlich 40000 Flaschen Brunnenwasser, im Jahre 1800 sogar 80000 Flaschen versandt habe, zahlreiche Steinbrüche aller Art werden ausserdem in dem Berichte erwähnt.

Auf Grund dieser Ermittelungen wurde am 13. Mai 1803 der Erlass eines Patentes zur Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung und der Vorschriften des Allgem. Landrechtes beim Könige beantragt, weil die Churkölnische Bergordnung „in Ansehung der Bestimmung der Bergregalität weiter als die in unserm

Staatsrechte angenommenen Bestimmungen derselben gehe" „und da es auch sonst nicht schicklich sei, ein fremdes ausländisches Gesetz in den Königlichen Staaten gelten zu lassen."

Diesem Antrage entsprechend erging am 16. Mai 1803 das Königl. Einführungs-Patent, in welchem No. VI. neben Feststellung der Steinkohlentaxe auch die Festsetzung einer Eisenerztaxe unter Berufung auf Art. 10 Thl. 12 der Churkölnischen Bergordnung vom Jahre 1669 vorbehielt.

So hatte eine energische Verwaltung binnen kurzer Zeit das Märkische Bergrecht in den Stiftern Essen und Werden und im Fürstenthume Paderborn eingeführt.

3) Einrichtung der Bergbehörden.

In den vorbezeichneten Königl. Patenten über die Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung in die Stiftsgebiete Essen-Werden und das Bisthum Paderborn war die Oberaufsicht und Verwaltung des Bergregales dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General- Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Directoriums, die „specielle Aufsicht" aber dem Westfälischen Oberbergamte und zunächst unter diesem dem noch zu errichtenden Bergamte oder einer Deputation oder Commission übertragen.

Diese letztere Bestimmung ging von der richtigen Voraussetzung aus, dass bei der erheblichen Erweiterung des Bezirkes und den grossen Aufgaben, welche die Bergbehörde in den Westfälischen Revieren zu lösen hatte, die Errichtung Königl. Bergämter oder Commissionen für den gewerkschaftlichen Bergbau ein Bedürfniss geworden sei. Der Oberbergamts-Director, Kriegs- und Domainenrath Sack machte daher nach Anhörung des Oberbergrichters Bölling und des Oberbergmeisters Crone ohne Zögern die näheren Vorschläge zur Ausführung jener gesetzlichen Vorschrift. Bereits am 3. October 1804 genehmigte das Bergwerks- und Hütten-Departement, dass der grössere Theil des oberbergamtlichen Personales seinen amtlichen Wohnsitz nach Essen verlege und nur eine kleinere Anzahl der Beamten mit dem zu jener Zeit als Bergrichter übernommenen Landgerichtsassessor Schulz in Wetter verbleibe, nachdem schon vorher der Bergamtsassessor Kappel mit der Bearbeitung der Local-Geschäfte in den Stiftern Essen-Werden, der Berg-Inspector Linnenbrinck mit denselben Geschäften im Bisthume Paderborn betrauet worden war. Ganz allgemein bestand die Ansicht, dass Wetter wegen seiner Abgelegenheit, wegen mangelnder Communication, wegen gänzlich unzureichender Wohnungen als Sitz des Oberbergamtes unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr beibehalten werden könne, wogegen der Oberbergamts-Director Sack die Stadt Essen als künftigen Sitz des Oberbergamtes dringend empfahl.

Eine Verfügung des Bergwerks- und Hütten-Departements vom 4. November 1804 genehmigte demgemäss die Verlegung des Oberbergamtes nach Essen,[1]) an welchem auch hinfort der Kriegs- und Domainenrath Sack als Director, der Oberbergrichter Bölling und der Oberbergmeister Crone fungiren sollten. Ausserdem behielten Sitz und Stimme im Collegium der Rendant Bergrath Kappell, der Geh. Kriegsrath Liebrecht, der Bergmeister Wünnenberg, der Assessor Grollmann. Als Oberbergamts-Assessor oder Bergmeister sollte auch der bisherige Assessor Kappel bei dem Collegium thätig sein.

Die Bearbeitung der localen Geschäfte war dem Oberbergamte abgenommen. Für die Grafschaft Mark lag dieselbe in Zukunft dem neu errichteten Bergamte zu Wetter, für Cleve, Essen und Werden dem neuen Bergamte zu Essen ob. Wegen der Neuheit der Geschäfte in letzterem Bergamtsbezirke war indess das Oberbergamt angewiesen, vorläufig an der Bearbeitung derselben, wenn auch in separaten Acten, Theil zu nehmen. Zu Beamten des Märkischen Bergamtes wurden der Bergrichter Schulz, der Bergmeister Niemeyer, der Assessor Schmidt und der Markscheider Honigmann, zu Beamten des Essen-Werdenschen Bergamtes der schon genannte Oberbergamts-Assessor Kappell, der Bergmeister Wünnenberg, der bisherige Bergsecretair Figge und der Markscheider Baur bestellt. Dem Oberbergamts-Director, Oberbergrichter, Oberbergmeister und dem noch zu ernennenden Obermarkscheider und Obereinfahrer sollte auch bei den Bergämtern Sitz und Stimme zukommen. Im Märkischen Bergamtsbezirke verblieben als Geschworene Crone, von Cölln (Herold jun.), Engelhard mit acht Obersteigern, im Essen-Werdenschen Bezirke sollten der Berg-

[1]) Amtsitz war das untere Stockwerk des vormaligen Abteigebäudes.

meister Wünnenberg und der Geschworene Krüner mit sieben Obersteigern die Reviergeschäfte wahrnehmen. Für das Bisthum Paderborn [1]) war die besondere Berginspection beibehalten, während das Münstersche dem Bergamte zu Ibbenbüren zugewiesen werden sollte.

Nachdem durch Erlass vom 19. Febr. 1806 auch die Verlegung der Hauptkasse nach Essen angeordnet und überhaupt die Kassenangelegenheiten um jene Zeit eine nähere Normirung erfahren hatten, war die Organisation der Bergverwaltungsbehörden für den Westfälischen Hauptbergdistrict im Wesentlichen auf einer Grundlage hergestellt, welche sich, abgesehen von der kurzen Unterbrechung während der französischen Occupationszeit, bis zum 1. October 1861 erhalten sollte, an welchem Tage bekanntlich in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter die bisherigen Bergämter für die Mark, Essen-Werden, Tecklenburg-Lingen in Wegfall kamen. Die Wirksamkeit des Oberbergamtes war freilich zunächst nicht von langer Dauer. Am 24. October 1806 hatte der französische General du Brock in Essen sein Hauptquartier genommen und am 25. October decretirte der Grossherzog von Berg, Prinz Joachim, dass die Länder Essen, Werden, Elten mit dem Grossherzogthume Berg in Zukunft vereinigt sein sollten. Als Grossherz. General-Commissar machte der Graf Westerholt-Gisenberg dies den Einwohnern und Beamten bekannt und setzte in der Person der bisherigen Clevischen Kriegs- und Steuerräthe von Buggenhagen und Kanitz eine besondere Verwaltungs-Commission ein, welche auf den 6. Nov. 1806 die sämmtl. Beamten zur Eidesleistung für den neuen Landesherrn vorlud.

Sack, Bölling, Crone und verschiedene Subalterne (Kalculator Rauendahl, Assistent Mertens, Kanzlist Stroothneke) lehnten die Vereidigung ab. Man setzte die Geschäfte in bisheriger Weise fort, nur dass die Bergische Verwaltung das Essen-Werdensche Bergamt nicht mehr als eine dem Oberbergamte untergebene Behörde ansah. Ende des Jahres 1806 constituirte sogar der Bergische Finanz-Minister Agar das Essen-Werdensche Bergamt förmlich als Grossh. Bergisches Bergamt[2]) und da Sack mit anderen Beamten die Eidesleistung fortgesetzt verweigerte, so wurde derselbe durch ein übrigens der Form nach sehr höfliches Schreiben des Finanzministers Agar vom 31. Dec. 1806 aufgefordert, alle Acten und Risse, soweit sich dieselben auf Essen-Werden bezögen, sofort auszuliefern. Diesem Schreiben folgte unter dem 6. März 1807 der Befehl, das Oberbergamt, welches bisher seine Märkischen Geschäfte in alter Weise wahrgenommen hatte, von Essen zu verlegen, da die Behörde eines fremden Landesherrn in Essen ihren Sitz nicht behalten könne. Auf Vorschlag des Directors Sack vom 14. März genehmigte daher das Bergwerks- und Hütten-Departement unter dem 23. desselben Monats die Uebersiedelung des Oberbergamtes von Essen nach Bochum. Im Mai war diese Uebersiedelung durch die oben bezeichneten Beamten vollzogen, nur der Oberbergrichter Bölling musste wegen mangelnder Wohnung vorläufig in Essen verbleiben, wie aus einem Berichte des Director Sack vom 19. Juli 1807 hervorgehet. So war denn die Märkische Oberbergbehörde unter den traurigsten Verhältnissen wiederum an denselben Ort zurückverlegt worden, an welchem vor 70 Jahren die Eröffnung des ersten Märkischen Bergamtes stattgefunden hatte. Wenige Vorspannfuhren hatten den Rest der Dienstpapiere nach Bochum geführt, wo zwei gemiethete Zimmer eines Privathauses dieselben aufnehmen sollten.

Da inzwischen Preussen durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 die Grafschaft Mark, wie alle Lande links der Elbe verloren hatte, von welchen in Folge des Vertrages zwischen Frankreich und Berg vom 3. Januar 1808 Essen, Werden, Grafschaft Mark, Münsterland, Tecklenburg, Lingen an das Grossherzogthum gelangten, wogegen das Decret Napoleons vom 18. August 1806 Paderborn, Minden-Ravensberg dem Königreich Westfalen einverleibt hatte,[3]) so kann von einer weiteren Thätigkeit des Oberbergamtes in

---

[1]) Merkwürdig genug blieb Paderborn bis zum Jahre 1852 dem Oberbergamte unmittelbar untergeordnet. Ein Ministerial-Erlass vom 23. Nov. 1852 schlug dasselbe zum Bergamtsbezirke Ibbenbüren.

[2]) Dasselbe wurde besetzt mit dem Assessor Kappel als Director, dem Assessor Figge und dem Referendar von Pöppinghaus als Bergrichter. Ausserdem waren Grossh. Beamte der Markscheider Baur, Registrator Springorum, Rendant Striebeck, Kanzlist Hagenberg, Geschworene Engelhard, Obersteiger Crone, Kesten, Thurm, Preissler, Reese und Oberschichtmeister Achterath, Kornbusch, Neuhaus, Röhr und Heinzmann.

[3]) Der Senatsbeschluss vom 13. Dec. 1810 bewirkte die Einverleibung eines Theiles dieser Länder (ein Theil des Münsterlandes, von Minden, Tecklenburg, Lingen) in Frankreich.

Bochum kaum die Rede sein. Das Oberbergamt löste sich auf, wogegen die Bergämter in Essen und Wetter unter geringen Bezirkserweiterungen unverändert[1]) fortbestanden, abgesehen davon, dass nach Einführung der Französischen Gerichtsverfassung die Berggerichte zu bestehen aufhörten. Als oberste Bergbehörde fungirte in Düsseldorf der Generalbergwerks-Director und Staatsrath Haardt,[2]) als nächster Vorgesetzter der Bergämter der General-Inspector, frühere Oberbergmeister Crone. Die Justitiare der Bergbehörden hatten bei den Bergischen Tribunalen, z. B. der Oberbergrichter Bölling als Tribunalspräsident in Dortmund Anstellung gefunden. Während die Direction des Märkischen Bergamtes von dem bejahrten Bergrathe und Rendanten Konrad Christ. Kappel geführt wurde, ging die Direction des Essen-Werdenschen Bergamtes 1811 auf Christ. Ernst Stifft über, welcher 1814 nach seiner Heimath (Nassau-Oranien-Dillenburg) zurückkehrte.

Die Bergische Bergverwaltung verblieb vollständig bei den Grundsätzen der Preuss. Verwaltung, was um so weniger auffallen kann, als die Preuss. Beamten während der Fremdherrschaft die Geschäfte fortführten. Nur eine wesentliche, von der späteren Preuss. Verwaltung wieder beseitigte Abweichung bestand darin, dass 1807 der Bergische Finanz-Minister Agar ohne Angabe von Gründen die Essen-Werdensche Gewerkschaftskasse auflöste und deren Bestand in die Zehntkasse ausschütten liess. Der Staatsrath Haardt hatte wiederholt sowohl bei Agar, als bei dessen Nachfolger Beugnot gegen diese Maassnahme remonstrirt und beide hatten eingestanden, dass dieser Schritt übereilt und übel berathen gewesen sei, ohne indess Abhülfe zu verschaffen.

Nach dem Etat von 1813 betrug im Märkischen Bergamtsbezirke der Debit 2,587459 Ringel Steinkohlen, mit einer Zehnteinnahme von 122098 frcs. 98 cent. (dazu 451 frcs. 88 cent. Galmei-Zehnt von Iserlohn) oder 34041 Thlr. 16 Sgr., das Freikuxgeld 19405 frcs. 94 cent. oder rund 5400 Thlr. (75 cent. auf 100 Ringel), das Mess- und Quatembergeld 10800 Thlr. (1 frc. 50 cent. auf 100 Ringel) — von metallischen Werken noch 50 Thlr., — das Recessgeld von Steinkohlen 3200 frcs. 40 cent. und von metallischen Werken 78 frcs., im Ganzen 910 Thlr. Im Essen-Werdenschen betrug das Debitsquantum 1,620000 Ringel, der Zehnt 60260, das Freikuxgeld 12170, das Mess- und Quatembergeld 24380 frcs. 15 cent.,

---

[1]) Dem Märkischen Bergamte wurde das Gebiet der Reichsstadt Dortmund durch Erlass der General-Bergwerks-Direction zu Düsseldorf vom 11. Mai 1811 zugeschlagen. Als in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 Nassau-Oranien die Reichsstadt Dortmund erhielt, glaubte man nach einer Untersuchung der Verhältnisse durch den Bergmeister Engels zu Siegen den bestehenden Zustand dahin constatiren zu können, dass gegen eine Abgabe an den Grundeigenthümer Jedermann die im Freien gelegenen Flötze habe occupiren können. Zum Beweise der geschehenen Occupation sei ein notarielles Document und ausserdem in der Regel ein s. g. Manutenenz-Decret des Magistrates ausgefertigt worden. Letzterer habe keinen Zehnten erhoben, sich auch um den Betrieb nicht bekümmert. Die Bergische Verwaltung machte später den Versuch, den Zehnten zu erheben (Zeche Sonnenblick, Brautkammer, am Busch, später unter dem Namen Friedrich Wilhelm consolidirt), ohne die Frage zum Abschlusse zu bringen. Auch die Preuss. Verwaltung ging zur Einführung der Cleve-Märkischen Bergordnung nicht über, da bezüglich aller neuen Bergwerke das durch Patent vom 25. Mai 1818 eingeführte Allgem. Landrecht maassgebend war.

Spätere umfassende Ermittelungen des Oberbergamtes zu Dortmund (Oberbergrath von Ellerts) aus den Protokollbüchern des Magistrates von 1635 bis 1782, sowie aus den Rechnungen der Kommissarien des zehnten Pfennigs von 1698—1716 stellten indessen heraus, dass das Bergrecht ursprünglich ein ganz anderes war und dass nur während des gänzlichen Verfalles des Gemeinwesens in den letzten 50 Jahren der Reichsunmittelbarkeit das ursprüngliche Recht verdunkelt und zum Theil aus Eigennutz die städtischen Gerechtsame in das Gegentheil verkehrt wurden.

Nach den angestellten Ermittelungen ist nämlich erwiesen, dass der Stadt die Verfügung über die Steinkohlen zustand, dass mindestens seit 1642 der reichsstädtische Magistrat theils allein, theils in Gemeinschaft mit den beiden anderen städtischen Collegien der Erbsassen und der Vier und Zwanziger zum Bergbau auf Steinkohlen die Erlaubniss ertheilte oder versagte; dass hierfür die Bezeichnungen Manutenenz, Privilegium, Belehnung vorkommen; dass der Zehnte auch unter Privatgründen selbst vom Grundeigenthümer an die Stadt, der Neunte aber an den Grundeigenthümer nach Inhalt der Vorschriften des Röm. Rechtes entrichtet werden musste; dass vereidigte Schichtmeister, geaichte Förder- und Messgefässe, Kohlentaxen, Fundesbesichtigungen vorkommen, und ein Werk nach einjährigem Nichtbetriebe ins Freie fiel.

Seit 1765 beginnt indess durch die Nachlässigkeit der städtischen Behörden die Verdunkelung dieses Rechtszustandes. Urtheile der Juristen-Facultäten Rinteln, Erfurt, Giessen, Marburg förderten die allmälige Umwandlung des früheren Rechtes in diejenigen Zustände, welche die Oranische Regierung 1803 vorfand. (Vergl. auch von Velsen im Glückauf 1865 Nr. 17).

[2]) Später Justitiar des Oberbergamtes zu Bonn; starb daselbst als Geheimer Bergrath am 22. Januar 1831.

Zeitpacht 435 frcs. 20 cent., das Recess- und Concessionsgeld 894 frcs. 36 cent. und der Beitrag zur Besoldung der Oberschichtmeister (nur durchlaufend) 5590 frcs. Im Ganzen beliefen sich hiernach die Abgaben auf 103729 frcs. 71 cent. oder 28813 Thlr.[1])

Schluss.

Die vorstehenden geschichtlichen Mittheilungen können nicht geschlossen werden, ohne wenigstens einen Blick auf die Einrichtung der Bergverwaltung nach Vertreibung der Franzosen zu werfen. Schon am 2. Sept. 1814 verlangte eine Petition zahlreicher Gewerken die Wiederherstellung eines Oberbergamtscollegiums und der Berggerichtsbarkeit. Dieser Plan fand eine wesentliche Förderung durch den vormaligen Oberbergrichter, Tribunalspräsidenten, Bölling, so dass derselbe bereits am 21. Januar 1815 die Genehmigung des Ministers von Bülow auf den Vorschlag des Berghauptmannes Gerhard erhielt. Durch Verfügung vom 9. März 1815 wurde Dortmund zunächst als Sitz einer Oberbergamtscommission bestimmt, bei welcher Bölling den Vorsitz führen, der bisherige General-Inspector Crone aber als Oberbergmeister fungiren und der Königl. Westfälische Berghauptmann Wille von Rothenburg für Tecklenburg-Lingen und Neusalzwerk fungiren sollte. Das Decret vom 30. December 1815, bestätigt durch den am 16. Juni 1816 vom Könige genehmigten Etat, erhob mit dem 1. Januar 1816 die bisherige Oberbergamtscommission zu dem gegenwärtig noch fortbestehenden Oberbergamte zu Dortmund, an welchem Bölling bis Juli 1830, Crone bis 1. Nov. 1828 in der angegebenen Stellung verblieben.[2])

Die Bergämter für die Mark, Essen-Werden und Tecklenburg-Lingen wurden bis zum 1. Octbr. 1861 aufrecht erhalten, jedoch erfolgte 1815 die Verlegung des Märkischen Bergamtes nach Bochum. Am 4. Jan. 1817 übergab die Bergbehörde das Berggebäude zu Wetter an die K. Regierung zu Arnsberg. Das Märkische Bergamt war besetzt mit Bergrath von Klöber als Director (nach dessen Entlassung im Jahre 1820 von Derschau), Tribunalsrichter Schulz als Bergrichter, Bergmeister Honigmann[3]) und Assessor Undereick. Am Essen-Werdenschen Bergamte fungirten Director von Klass und kurz darauf von Derschau (seit 1820 der vormalige Bergmeister Heintzmann von Tarnowitz), Bergrichter von Pöppinghaus und Assessor Figge.

Bereits im Jahre 1824 betrug die Förderung des Märkischen Bezirkes: 4,448640 Scheffel im Werthe von 525626 Thlr. (Debit: 4,337980 Scheffel) mit einer Einnahme an Zehnten von 47858 Thlr., Freikuxgeld 6662 Thlr., Messgeld 13757 Thlr., Recessgeld 927 Thlr., Geding- und Stuffengeld 694 Thlr. Zur Knappschaftskasse zahlten die Gewerken 4129, die Bergleute 8902 Thlr.

Im Essen-Werdenschen Bezirke war die Förderung auf 2,540704 Scheffel mit einem Werthe von 185315 Thlr. gestiegen. Im Mühlheimschen förderten 2 Gruben 820344 Scheffel im Werthe von 60558 Thlr. Es wurde eingenommen: Zehnt 17161, Freikuxgeld 4032, Messgeld 8058, Recessgeld 330, Geding- und Stuffengeld 171 Thlr. Die Bergleute zahlten 3538, die Gewerke 1430 Thlr. zur Knappschaftskasse.

Im Jahre 1868 hat dagegen die Steinkohlenproduction der Privatwerke des Dortmunder Oberbergamtsbezirkes 52½ Million Tonnen oder 210 Millionen Centner mit einem Geldwerthe von 19,072235 Thlr. betragen. Auf den 230 betriebenen Privatsteinkohlenwerken waren 49747 Bergleute beschäftigt. Nicht weniger als 645 Dampfmaschinen mit 53842½ Pferdekräften befanden sich auf den Bergwerken des Bezirkes im Betriebe.

---

[1]) Im Jahre 1806 war der Märkische Debit auf 1,946000 R. mit einem Zehntertrage von 22330 Thlr. (dazu noch 200 Thlr. von metallischen Werken), 4054 Thlr. 10 Stbr. Freikuxgeld, 8108 Thlr. Messgeld und 726 Thlr. 40 Stbr. Recessgeld gefallen. Der Essen-Werdensche Debit des Jahres 1806 wird angegeben auf 1,654000 R. (also 34000 R. mehr als 1813) mit 15410 Thlr. 40 Stbr. Zehnt, 3445 Thlr. 50 Stbr. Freikuxgeld, 6896 Thlr. 40 Stbr. Mess- und Quatembergeld, 328 Thlr. 20 Stbr. Recessgeld. (im Ganzen 26081 Thlr. 30 Stbr. Abgaben.)

[2]) Diese beiden verdienstvollen Männer traten damals in den Ruhestand. Bölling war 1816 zum Geheimen-Bergrathe, 1827 „wegen seiner ausgezeichneten Dienste“ zum Geh. Oberbergrathe ernannt worden. Als Oberbergrichter folgte auf Bölling der Assessor von Ellerts aus Hamm (dessen Nachfolger seit 1845 Geh. Bergrath Wiesner), als Director des Oberbergamtes der Berghauptmann von Charpentier (bis 1835). Nachfolger des letzteren waren die Berghauptleute von Mielecki (bis 1853), Jacob (bis 1855), von Oeynhausen (bis 1864), Prinz Schönaich-Carolath.

[3]) Früher Markscheider, nach dem Tode Niemeyers Bergmeister.

Eine einzige Grube (Victoria Mathias) förderte mehr, als 1813 u. 14 das ganze Märkische und Essen-Werdensche Gebiet zusammen genommen. Der Märkische Knappschaftsverein zählte 30591, der Essen-Werdensche 17726 active Mitglieder. Beide Vereine besassen ein erhebliches Vermögen (über 700000 Thlr.). Die jährliche Einnahme des ersteren betrug 285800, die Ausgabe 255915 Thlr., bei letzterem dagegen die Einnahme 187323, die Ausgabe 169760 Thlr.

Daneben war in beiden Gebieten ein bedeutender Eisensteinbergbau vorhanden und welche Entwickelung hatte das Hüttenwesen genommen! Der ganze Bezirk mit Eisenbahnen durchschnitten und daneben noch auf dem Ruhrstrom ein Steinkohlen-Transport, welcher im Jahre 1867 nicht weniger als $2,271978\frac{3}{8}$ Tonnen ausmachte.

Man wird sich aus den früheren Angaben erinnern, dass von 1636 bis 1647 der durchschnittliche Jahresertrag des *Zehnten aller* Märkischen Bergwerke 536 Rthr. 36 Stbr., von 1677 bis 1686 der jährliche *Steinkohlenzehnte* 432 Rthr. 32 Stbr. betrug, dass ferner im Jahre 1735 der Bergrath Decker die Märkische Production auf $116968\frac{1}{2}$ Malter oder 467874 Ringel im Maximum einschätzte und dass im Jahre 1763 sich die Production auf 135481 Malter mit einem Geldwerthe von 46592 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. belief. Im Jahre 1868 betrug die Production der *Grafschaft* Mark $26,591358\frac{6}{8}$ Tonnen oder 114,342842 Ctr. im Werthe von 9,815262 Thlr.[1])

Unzweifelhaft ist diese grossartige Steigerung der Westfälisch-Niederrheinischen und speciell der Märkischen Steinkohlen-Production wesentlich der günstigen Entwickelung der Gesammt-Industrie und des Verkehrswesens, sowie der Intelligenz der Bergbautreibenden der Gegenwart zu verdanken, aber auch eine umsichtige Verwaltung des Bergwesens und eine weise Gesetzgebung hat einen nicht geringen Antheil an den bewunderungswürdigen Erfolgen, welche heut zu Tage dem Steinkohlenbergbau des Westfälischen Bezirkes den ersten Rang auf dem Europäischen Continente sichern. Es war die stille und unscheinbare Arbeit des vergangenen Jahrhunderts, welche die Grundlagen für diese riesenhafte Entwickelung legen sollte.

---

[1]) Die Steinkohlenproduction des Regierungsbezirkes Arnsberg war im Jahre 1868: 29,155520⁶/₈ Tonnen oder 125, 368 739 Ctr. mit 10,782832 Thlr. Werth. Hiervon gehet ab die Förderung im Gebiete von Dortmund und der vormals Essenschen Gemeinden Dorstfeld und Huckarde mit 2,564162 Tonnen oder 11,025896 Ctr. mit 967740 Thlr. Werth. Der Rest ist die Förderung der Grafschaft Mark.

Druck von G. Bernstein in Berlin.